

Beiträge
zur Geschichte
der Stadt
Breslau



HEFT 3

JM AUFTRAGE DES OBERBÜRGERMEISTERS
HERAUSGEGEBEN VOM STÄDTISCHEN KULTURAMT

Umschlagzeichnung: Hanns Machunze

Die „Beiträge“ erscheinen in freier Folge im Umfang von 5—8 Bogen je Heft. Manuskripte sind an das Stadtarchiv Breslau 1, Roßmarkt 7/9, einzusenden.

Beiträge zur Geschichte der Stadt Breslau

Im Auftrage des Oberbürgermeisters
herausgegeben vom Städtischen Kulturamt

Neue Folge der Mitteilungen aus dem
Stadtarchiv und der Stadtbibliothek

Heft 3



Breslau 1937

Verlag Priebatsch's Buchhandlung Breslau
Inhaber Erich Thiel und Karl-Hans Hintermeier



130912



943.8
Bei (S/gsk)

~~Inr. 2848 / III~~

Wissenschaftliche Leitung: Stadtarchivdirektor Dr. Otfried Schwarzer

ZBIORNICA
Katalogizacja
Zabezpieczonych

Inhalt:

Die Entstehung und Entwicklung des Bürgermeisteramtes in Breslau. Unter Berücksichtigung von Tochterstädten. Von Dr. Friz Türk, Gerichtsreferendar S. 5—76

A. Einleitung / B. Die Zeit der mittelalterlichen Stadtverfassung / I. Entstehung und erste Erwähnung des Bürgermeisteramtes: 1. Die Zeit bis 1326; 2. Die Zeit von 1326 bis 1357; 3. Die Zeit von 1357 bis 1422 / II. Amtsstellung und -befugnisse des Bürgermeisters und des Seniors bis zum Erwerbe der Landeshauptmannschaft / III. Die Entwicklung der beiden Ämter vom Erwerbe der Landeshauptmannschaft bis zur preußischen Besitzergreifung / C. Breslau unter dem staatlichen Absolutismus (1741—1808). Der Bürgermeister ein unmittelbarer Staatsbeamter

Das Breslauer Wallonenviertel. Von Dr. Theodor Goerlich Oberbürgermeister i. R., Lehrbeauftragter an der Universität. (Mit 2 Karten) S. 77—106

1. Der Erwerb des zwischen dem Hofe des Priesters Peter und dem pons sancti Mauricii gelegenen Grundbesitzes von St. Adalbert durch den Bischof im Jahre 1226 / 2. Die Eingemeindung des vicus beati Mauricii im Jahre 1261 und der landesherrliche Grundbesitz außerhalb des Ohlauer Stadtgrabens / 3. Die Beziehungen der Walgasse (platea Gallica oder Gallicana) zur Stadt, insbesondere das Breslauer Ausbürgertum / 4. Die Abwanderung der Weber aus der Walgasse nach dem städtischen Wallonenviertel, namentlich dem Keherberge, und die Walgasse als spätere landwirtschaftliche Siedlung / 5. Die Wallonen / 6. Zusammenfassung der Ergebnisse

Eine bisher unbekannte Urkunde von 1301 über die Breslauer Juden. Gleichzeitig ein Beleg für die Abstammung des Lokators von Breslau. Von Dr. Theodor Goerlich
S. 107—114

Pläne:

1. Die Wallonenfiedlung bei St. Mauritius und das städtische Wallonenviertel S. 79
2. Der Pfarbezirk von St. Mauritius S. 83

Skizzen von W.-h. Deus

Die Entstehung und Entwicklung des Bürgermeisteramtes in Breslau

Unter Berücksichtigung von Tochterstädten

Freiherrn Türk

A. Einleitung

Die Entwicklung des Bürgermeisteramtes ist ein Ausschnitt aus der Verwaltungsgeschichte der Stadt Breslau. Eine Gliederung der Untersuchung wird sich somit an Wendepunkte der Verwaltungsgeschichte von Breslau anlehnen, die auch für das Bürgermeisteramt maßgeblichen Einfluß haben mußten.

Erst im Jahre 1741, als Breslau unter preußische Herrschaft kam, fand der erste große Abschnitt, die Zeit der im Mittelalter geschaffenen Selbständigkeit, sein wirkliches Ende. Breslau hatte sich im Mittelalter einer fast vollkommenen Unabhängigkeit vom Staate erfreut. Während mehrerer Jahrhunderte konnten seine Verwaltungseinrichtungen eine stetige, nur durch geringe Zwischenzeiten unterbrochene Entwicklung nehmen. Auch die habsburgische Herrschaft, unter der das Fürstentum Breslau und die Stadt seit 1526 standen, hatte die Unabhängigkeit Breslaus nicht wesentlich zu beschränken vermocht. Der Grund hierfür ist sowohl in dem lockeren Gefüge der habsburgischen Monarchie als auch in der großen Finanzkraft der Stadt zu suchen. Infolgedessen hatte die Eingliederung in den böhmischen und österreichischen Staat für die Verwaltung Breslaus keine umwälzende Bedeutung.

Der zweite Verwaltungsabschnitt, unter dem staatlichen Absolutismus, zeigt, obwohl er noch nicht 70 Jahre, von 1741 bis 1808, dauerte, ein völlig verändertes Bild des städtischen Verwaltungsapparates. Während bisher neben der inneren Verwaltung auch die

Leitung der äußeren Politik und die Sorge für den militärischen Schutz Breslaus in den Händen der Stadtbehörden gelegen hatte, wurden die letzteren beiden Aufgaben dem Magistrat bei der Einfügung in den frederizianischen Staat für immer genommen. Die städtische Verwaltung war bei allen Maßnahmen der ständigen und bis in das kleinste gehenden Bevormundung der königlichen Kriegs- und Domänenkammer unterworfen.

Mit der Stein'schen Städteordnung des Jahres 1808 begann der dritte Abschnitt der Breslauer Stadtverfassung und -verwaltung. Der Einfluß des Staates beschränkte sich während dieser Zeit auf eine allgemeine Aufsicht; der Stadt blieb im wesentlichen die Verwaltung ihrer Angelegenheiten überlassen.

Das Preußische Gemeindeverfassungsgesetz vom 15. Dezember 1833 (GG. S. 427) und im Anschluß an dieses die Deutsche Gemeindeordnung vom 30. Januar 1835 (RÖBl. I S. 49) leiteten den vierten Abschnitt der Verwaltungsgeschichte Breslaus ein.

Die beiden letzten Abschnitte sollen in der vorliegenden Untersuchung unberücksichtigt bleiben, da die Entwicklung des Breslauer Bürgermeisteramtes keine wesentlichen Besonderheiten gegenüber den anderen preußischen und sonstigen deutschen Städten, für welche die Städte- oder Gemeindeordnungen vom Jahre 1808 an allgemeine Geltung hatten, aufweist.

Für die Verhältnisse der früheren Zeit sind zwei nicht veröffentlichte schlesische Rechtsbücher stark benutzt worden. Es sei daher auf diese beiden Bücher kurz eingegangen.

Das ungedruckte sogenannte Liegnitzer Stadtrechtbuch des Nikolaus Wurm ist in vier Handschriften erhalten¹⁾. In der Einleitung erklärt der Verfasser, daß er das gesamte Stadtrecht darstellen wolle, da das Recht leicht verwirrt werde und, indem täglich neues Recht entstehe, nicht alle Rechtsätze im Geseß beschrieben sein könnten. An

¹⁾ G. Homeyer, die Deutschen Rechtsbücher des Mittelalters und ihre Handschriften, neubearb. von Conrad Borchling, Karl August Eckhardt und Julius v. Sierke, 2. Abteilung. Verzeichnis der Handschriften, Weimar 1931, kennt nur drei Handschriften. Vgl. aber E. Goerlich, Eine unbekannte Handschrift von Wurms Stadtrechtbuch und anderen Rechtsbüchern, in Jfschr. f. Rechtsgesch. Bd. 55, Germ. Abt. 1935, S. 546 ff., wo nachgewiesen wird, daß die in der Breslauer Stadtbibliothek befindliche Handschrift R. 568 ein viertes, bisher unbekanntes Stück von Wurms Stadtrechtbuch ist. Diese Handschrift wurde in der vorliegenden Arbeit benutzt.

den Anfang des Werkes stellt er ein Register von 66 Artikeln. Am Schluß dieses Registers erklärt er, daß er, „Nicolas Worm von newen Rippen des grofen von Lindaw, der czu der czeit herczog Ruprechtis dyner was“, das Buch im Jahre 1399 begonnen habe. Da das Buch, nach dem Register zu schließen, 66 Artikel umfassen sollte, aber mit dem 30. Artikel in allen Handschriften abbricht, scheint es der Verfasser nicht beendet zu haben. Seiner Form nach zerfällt es in Fragen des Schülers Menius und Antworten des Lehrers Gayus und enthält jeder bestimmten Beziehung auf das Recht von Liegnitz. Nikolaus Wurm hatte allgemein schlesische Verhältnisse zugrunde gelegt, die er regelmäßig mit römischen Rechtseinrichtungen vergleicht. Sein Rechtsbuch kann daher mit gewissen Einschränkungen zur Darstellung der Breslauer Verhältnisse herangezogen werden. Dies wird besonders dadurch gerechtfertigt, weil das Rechtsbuch in Breslau bekannt gewesen und verwertet worden ist.

Dies geht deutlich aus dem anderen für die vorliegende Arbeit benutzten Rechtsbuche, dem „Rechten Weg“²⁾ hervor. Der „Rechte Weg“ und das damit in Verbindung stehende Remissorium ist von einem Breslauer Schöffen zusammengestellt worden, der die lateinischen Kaiserrechte nicht kannte und daher aus allerhand deutsch geschriebenen Rechten, Schöffensprüchen, Privilegien und Willküren ein Rechtsbuch schaffen wollte³⁾. Mit der Sammlung dieser Einzelheiten begann er im Jahre 1484 und vereinigte sie im „Rechten Wege“. Darin nahm er unter anderem 100 Abschnitte aus dem Stadtrechtsbuche des Nikolaus Wurm auf, so daß dessen Werk als Ganzes und im Auszuge für Breslau überliefert ist. Die im „Rechten Wege“ gesammelten und noch weitere Auszüge aus deutschen Rechtsquellen schrieb der Verfasser seit 1490 in einem alphabetischen Remissorium⁴⁾ nieder, damit er für die Anwendung in der Praxis einen besseren

²⁾ G. Homeyer a. a. O. S. 43 Nr. 206 (Rechter Weg) und Nr. 207 (Remissorium).

³⁾ Verfasser des Rechten Weges und des Remissoriums ist, wie Theodor Goerlich ermittelt hat, der Breslauer Kaufmann Kaspar Popplau gewesen, der 1472, 1483 bis 1490 und 1492 bis 1499 Schöffe des Stadtgerichtes, 1484 bis 1490, 1492 bis 1496 und 1498 Mann des Hofgerichtes, 1491 Ratmann gewesen und 1499 gestorben ist. Zu vgl. Theodor Goerlich, Der Verfasser der Breslauer Rechtsbücher Rechter Weg und Remissorium, in Zeitschrift des Vereins für Geschichte Schlesiens, 70. Bd., 1936, S. 195–206.

⁴⁾ Vgl. Anm. 1 S. 5.

Aberblick habe¹⁾. Auch die Benutzung des „Rechten Weges“ und des Remissoriums wird für eine Darstellung aus der Breslauer Stadtverfassung mit Einschränkungen zu erfolgen haben. Bedenken sind aber vor allem dann nicht gegeben, wenn der Verfasser des „Rechten Weges“ die Übereinstimmung des Breslauer Stadtrechts mit den von ihm gebrachten Stellen angibt.

B. Die Zeit der mittelalterlichen Stadtverfassung

I. Entstehung und erste Erwähnung des Bürgermeisteramtes

1. Die Zeit bis 1326

Die Untersuchung beginnt mit der Frage nach der Entstehung und der ersten Erwähnung des Bürgermeisteramtes in Breslau. Bei dem Tatareneinfall im Jahre 1241 war Breslau vollständig niedergebrannt. Bald darauf erhielt die neu angelegte Stadt deutsches Recht, was aus einer Urkunde vom 5. Juni 1257 hervorgeht¹⁾. In dieser Urkunde bewidmet Herzog Boleslaw von Krakau und Gendomir die Stadt Krakau mit Magdeburger Recht, wie Breslau solches bei seiner Gründung erhalten habe, „... ut non quid ibi fit, sed quod ad Magdeburgensis civitatis jus et formam fieri debeat...“²⁾. Diese Einschränkung ist daraus zu erklären, daß in Breslau damals zwar Magdeburger Recht galt, jedoch noch nicht die in Magdeburg zuerst 1244 urkundlich nachweisbare Ratsverfassung bestand. Krakau dagegen sollte die Ratsverfassung erhalten. Aus diesem Grunde war die bei der Bewidmung Krakaus getroffene Sonderregelung erforderlich³⁾. Von der Verfassung Breslaus in jener ersten Zeit bis zur Magdeburger Rechtsmitteilung von 1261 ist wenig bekannt. Daß es damals schon Ratmannen als gesetzliche Vertreter der Bürgerschaft gab, ist nicht nur wegen der eben erwähnten Sonderregelung in der Krakauer Urkunde von 1257 ausgeschlossen. Wegen ihr Vorkommen

¹⁾ Die Anordnung der Urteile und Rechtsfälle im „Rechten Wege“ ist zusammenhanglos nach den Buchstaben des Alphabets erfolgt. Unter jedem Buchstaben sind 100 Kapitel gesammelt. Die Sammlung bricht in X. ab.

²⁾ Die von Tzschoppe und Stenzel als Beweis angeführte Urkunde vom 10. März 1242 (Nr. 22 G. 304) ist nicht zweifelsfrei echt.

³⁾ Vgl. Korn Nr. 19 G. 16.

⁴⁾ Michał Patkaniowski, Krakowska rada miejska w średnich wiekach (Biblioteka Krakowska Nr. 82), 1934 G. 25 f.

in dieser Zeit spricht auch eine Urkunde vom 16. Dezember 1261⁴⁾. Hier erklären Herzog Heinrich III. und sein Bruder Wladislaus, daß zur Zeit ihrer Minderjährigkeit (in den vierziger Jahren des 13. Jahrhunderts) der herzogliche Richter und die gesamte Bürgerschaft ihre (der Fürsten) Rechte auf die Fleischbänke sowie auf gewisse Gärten (60 Hektar zwischen dem [späteren] Ohle- und Stadtgrabengürtel) vor der Stadt wesentlich geschmälert hätten. Mehrmals wird neben dem iudex immer nur die Gesamtheit der Bürger genannt, ohne daß consules Erwähnung finden (z. B. heißt es dort: „... maxime indignantes tam nostro iudici quam etiam civibus universis ...“).

Eine Urkunde vom Jahre 1254⁵⁾ nennt ebenfalls zwar „das Burding (communio civium)“ und erwähnt neben dem Erbvogt (advocatus) nur die Schöffen⁶⁾; von Ratmannen aber ist auch hier noch keine Rede.

Auch Stenzel gelangt zu der Ansicht, daß erst seit der Mitteilung des Magdeburger Rechts an die Stadt Breslau im Jahre 1261 Ratmannen an der Spitze der Bürgerschaft ständen⁷⁾. Da sich in Breslau das Bürgermeisteramt aus dem Rat entwickelt hat, kann seine Entstehung erst in die Zeit nach 1261 fallen. Die auf Grund dieser Rechtsmitteilung eingeführte Ratsverfassung läßt sich auch bald urkundlich nachweisen. Am 10. Juni 1266 führt eine Urkunde die sechs Ratmannen namentlich auf⁸⁾, womit jedoch nicht gesagt ist, daß die Einsetzung von Ratmannen nicht schon 1262 erfolgt sein kann. Nach weiteren vereinzelt Aufzeichnungen beginnt mit dem Jahre 1287 ein fortlaufendes Verzeichnis der jährlich wechselnden Ratmannen und Schöffen von Breslau, das diese in ununterbrochener Folge bis zum Jahre 1741 mitteilt⁹⁾.

Die Zahl der Ratmannen hat in den ersten zwei Jahrhunderten vielfach geschwankt. Bis zum Jahre 1295 waren es sechs, 1296 stieg ihre Zahl auf acht und 1344 auf zweiunddreißig, von denen je 8 die

⁴⁾ Tzschoppe und Stenzel Urkundenb. Nr. 57.

⁵⁾ Korn S. 15; GR. Nr. 870.

⁶⁾ Die Schöffen übten bis zur Ratsbildung (frühestens 1261) neben der Rechtspflege auch die Verwaltung aus (vgl. hierzu Tzsch. u. St. S. 272 § 9, der auf Breslauer Verhältnisse zutrifft).

⁷⁾ Stenzel, Schles. Gesch. I S. 232. Früher hatte er allerdings die dahingehende Ansicht Klose (Von Breslau. Dokumentierte Geschichte und Beschreibung. In Briefen. Breslau 1781—83. Bd. II, 60) bestritten. Einl. zu Tzsch. u. St. S. 233.

⁸⁾ Korn S. 33; Klose II. 60. Cod. dipl. Sil. XI. S. 2.

⁹⁾ Cod. dipl. Sil. XI.

Verwaltung führten. Erst als der Kampf zwischen den Patriziern und den Fünften um die Zulassung zum Ratstisch eine für beide Teile befriedigende Lösung erfährt, bleibt die Zahl von acht Ratmannen dauernd bestehen.

Die Ratmannen und die Schöffen, welche die Ratmannen ihre Herren nennen, bilden den gesamten Rat (magistratus, consulatus)¹⁰⁾ und teilen unter sich die Verwaltung und Rechtspflege. Als ein Kollegium muß der Rat, um handlungsfähig zu sein, jemanden haben, der seinen Willen zum Ausdruck bringt. Die Bezeichnungen, die sich für den Vorsitzenden des Breslauer Rates in Urkunden finden, sind: magister consulum oder Ratmeister¹¹⁾, nachher magister civium oder Bürgermeister, burgomagister¹²⁾, proconsul¹³⁾ einerseits, senior oder Ältester andererseits.

Zu der Zeit, als den Ratmannen die Hauptmannschaft über das Fürstentum Breslau von den böhmischen Königen übertragen war, hieß der Vorsitzende auch capitaneus oder Hauptmann, später nach Verlust der Hauptmannschaft wieder Ältester und Praeses (senior et praeses), zuletzt nur Praeses.

Wenn wir einmal eine spätere Entwicklungsstufe der Breslauer Ratsverfassung (etwa um 1450) betrachten, stellen wir fest, daß es in dieser Zeit zwei Ämter gab, die in den Rahmen der vorliegenden Untersuchung fallen. Aus dem Ratskatalog erkennen wir, daß an der Spitze des jährlich wechselnden Rates der Senior stand, der sein Amt ein Amtsjahr lang verwaltete. Dieses Amt wird im folgenden als Seniorat bezeichnet. Aus den Signaturbüchern dieser Zeit geht hervor, daß es außer dem Seniorat noch ein etwa alle 6—7 Wochen wechselndes¹⁴⁾ Bürgermeisteramt gab, das jeder der acht Ratmannen in seinem Amtsjahr einmal bekleidete. Obwohl in den Urkunden, insbesondere in denen der früheren Zeit, eine Unterscheidung zwischen den beiden Ämtern nicht zu bemerken ist, werden wir im folgenden

¹⁰⁾ Grünhagen S. 18. (Breslau unter den Piasten.)

¹¹⁾ J. B. Schöffnenbuch I S. 319.

¹²⁾ Politische Korrespondenz in Script. Rer. Sil. VIII. Nr. 112.

¹³⁾ Politische Korrespondenz in Script. Rer. Sil. VIII. Nr. 83 B, 84.

¹⁴⁾ Soweit die Amtszeit des einzelnen Ratmanns als Bürgermeister nicht zu einem alljährlich beinahe auf den gleichen Tag fallenden, sondern zu einem Termin begann oder endete, der von der Lage des Oster- und Pfingstfestes im betreffenden Jahre abhängig war, konnten sich (z. B. 1636) anstatt einer Amtszeit von 6 oder 7 Wochen auch Zeiten von 2½ und 10 Wochen ergeben.

die Entstehung und Entwicklung beider Ämter scharf zu trennen haben.

Stenzel¹⁵⁾, dem sich u. a. Grünhagen¹⁶⁾ und im Ergebnis auch Markgraf¹⁷⁾ angeschlossen haben, bemerkt, ohne allerdings den vor-
genannten Unterschied zwischen den beiden Ämtern zu erwähnen:
„An der Spitze des Raths stand der Rathmeister (magister consulum),
nachher Bürgermeister (magister civium), welcher in Breslau bereits
vor dem Jahre 1290 vorhanden war. und hier und in Brieg und
Grottkau jährlich gewählt wurde.“

Stenzel stützt seine Behauptung, in Breslau sei bereits vor dem
Jahre 1290 ein jährlich zu wählender Bürgermeister vorhanden, auf
eine Urkunde aus dem Jahre 1324¹⁸⁾. Herzog Boleslaus III. von
Schlesien-Liegnitz bestätigt hierin der Stadt Brieg und gibt der Stadt
Grottkau die Rechte der Stadt Breslau, welche Herzog Heinrich V.
von Breslau im Jahre 1292 der Stadt Brieg, als ihr vom Herzoge
Heinrich IV. verliehen, bestätigt hatte. Da Herzog Heinrich IV. von
Schlesien-Breslau am 23. Juni 1290 gestorben ist, so muß, folgert
Stenzel, in Breslau das in der Urkunde an Brieg mitgeteilte Recht
bereits vor 1290 Geltung gehabt haben. § 31¹⁹⁾ dieser Urkunde lautet:
„Wir wollen ouch, das man alle jar zu pfingisten eynen nuwen rat
meystir sal kysen.“ Dieser § 31 bildet die Grundlage für Stenzels
und d. a. Ansicht, in Breslau müsse schon vor 1290 ein jährlich ge-
wählter Bürgermeister vorhanden gewesen sein.

Würden wir uns dieser Meinung anschließen, so ergäbe sich fol-
gender Zwiespalt: Der jährliche Wechsel des Breslauer Rates erfolgte
regelmäßig am Aschermittwoch unverändert bis auf die preußische
Zeit²⁰⁾. Warum wählte man den Bürgermeister erst zu Pfingsten, und
wer führte den Vorsitz in der Zeit zwischen Aschermittwoch und

¹⁵⁾ Eßsch. u. St. S. 236.

¹⁶⁾ Grünhagen, Breslau unter den Piasten S. 18.

¹⁷⁾ Einleitung zu Cod. dipl. Sil. XI. S. XII.

¹⁸⁾ Eßsch. u. St. Urkundenb. Nr. 125, Korn Nr. 111.

¹⁹⁾ Die Einteilung in 36 §§ stammt von Stenzel. Das Original ist nicht durch-
gezählt, wenn auch meistens große Anfangsbuchstaben die einzelnen Abschnitte
kenntlich machen.

²⁰⁾ Grünhagen, Breslau unter den Piasten S. 18. Eine Ausnahme von kurzer
Dauer, die diese Regel bestätigt, „das alle jare ein newe kore der ratmanne
doselbist nach aussatzunge Magdeburgesch rechte und alder gewohnheit biss
zu diser tzeit uf den aschtag gehalden wirt“, setzt eine Urkunde des Königs
Sigismund vom 2. März 1425 fest. (Cod. dipl. Sil. XI. Nr. 45 S. 186.)

Pfingsten (13½ Woche)? Stenzel erwähnt diese Unstimmigkeit nicht, Grünhagen begnügt sich mit der Feststellung: „Den Vorsitz im Rate führt der Magister consulum, der alljährlich zu Pfingsten gewählt zu sein scheint, wie aus einer Rechtsmitteilung der Breslauer an Brieg (zwischen 1266 und 90) zu ersehen ist (Anm. 7: Tzsch. u. St. Nr. 125 S 31 G. 509)“, obwohl er kurz vorher den Ratswechsel am Aschermittwoch feststellt.

Zur Lösung der Frage ist es nötig, die Urkunde aus dem Jahre 1324 einer eingehenden Untersuchung zu unterziehen. In dem Vorwort dieser Urkunde bekennt Boleslaus, der Herzog von Schlesien (Slens) und Herr zu Liegnitz, daß seine getreuen Bürger von Brieg zu ihm kamen und ihm ein Buch vorlegten, darin alle die Rechte geschrieben standen, die ihnen sein Vater, der edle Fürst Herzog Heinrich von Breslau und von Liegnitz, nach dem Rechte der Stadt Breslau gegeben hatte, und daß sie ihn baten, ihnen diese Rechte zu bestätigen. Diese Bitte gewährte er ihnen in Anbetracht der Dienste, die sie ihm bisher geleistet hatten und noch leisten sollten, zumal da auch sein Vater in demselben Buche betont hatte, daß alle seine Nachkommen den Bürgern diese Rechte bestätigen sollten. Gleichzeitig waren aber auch die Bürger von Grottkau gekommen, damit er ihnen dieselben Rechte gebe und bestätige. Auch ihrer Bitte kam er nach und befahl seinem Hofschreiber, Conrad von Jessow, ihnen eine Ausfertigung derselben Rechte zu besiegeln, so wie er sie in dem Buche der Brieger vorfand. Nur in dieser für Grottkau bestimmten Abschrift ist uns dieses Privileg und das daran anschließende „Buch“, das die Brieger Bürger dem Herzog Boleslaus III. zur Bestätigung vorgelegt hatten, erhalten²¹⁾.

Die Einleitung zu diesem „Buch“²²⁾, die zur Lösung der zu untersuchenden Frage beitragen soll, lautet²³⁾: „Nach gotis geburth tusint jar zweyhundirt jar zweyundenuyzig jar. Wir herzoge Heynrich, von gotis gnaden herr von Bretzlau unde von Ligniz, bekennen des vor allin den, dy kegenwortig sin unde hernach kumen, dy dis buch horen lesen, das wir an haben gesehen willegin dinst unser getruwen burgere, und bedacht haben vrumen unde nutz unsir stat zu dem brige, mit rate

²¹⁾ Stadtdarchiv Grottkau Nr. 9 (Staatsarchiv Breslau Rep. 132 a).

²²⁾ Nach der Einteilung Stenzels S 1 d. Urk.

²³⁾ Die Zeichensetzung erfolgt hier in Abereinstimmung mit Stenzel. Sie ist im Original anders. Die Rechtschreibung dagegen wird aus dem Original übernommen.

unsir getruwen manne, gebe wir in, den selben unsen burgeren alle dy recht, dy si by unses vettirn gezyten gehabt haben, herzogen Heynrichs von Bretzlav, deme got gnade nach unsir stat rechte zu Bretzlav, unde swas si do zu nach irs selbes sinne, der stat zu eren unde in selbe zu gute unde zu gemache irtychten unde dirdenken mugen, dy bestetige wir in unde bevestin dy recht unde dy gesetze also, das sy keyn unse nachkumelinge in nicht gebrechen noch vorrucken mugen, sundir si sullen in dy selben recht bevestin gnedeclich unde bestetigen, glich als wir selbe.“

Aus dieser Einleitung erfahren wir, daß Herzog Heinrich V. seinen Bürgern von Brieg alle die Rechte, die sie bereits zur Zeit seines Veters, des verstorbenen Herzogs Heinrich IV., nach dem Vorbild des Rechtes seiner Stadt Breslau gehabt haben, bestätigt. Außerdem verleiht er ihnen aber auch alles, was sie darüber hinaus nach ihrem eigenen Sinne „der stat zu eren und in selbe zu gute unde zu gemache irtychten unde dirdenken mugen“²⁴⁾. Das auf diese Einleitung folgende Privileg besteht also, wie daraus hervorgeht, aus zwei Teilen: Der erste Teil enthält das schon zur Zeit Heinrichs IV. (also vor 1290) in Brieg geltende, nach dem Breslauer Vorbilde eingeführte Recht. Der zweite Teil dagegen ist das „der Ehre und dem Nutzen von Stadt und Bürgerschaft dienende“, also auf rein örtliche Verhältnisse zugeschnittene Willkürrecht der Brieger, das mit dem in Breslau geltenden Recht keine unmittelbare Beziehung hat.

Betrachten wir daraufhin die folgenden Abschnitte der Urkunde auf ihren Inhalt hin, so stellen wir fest, daß die ersten Artikel ausschließlich die Rats- und sonstige Stadtverfassung zum Gegenstande haben, während die späteren Abschnitte²⁵⁾ ohne fortlaufenden inneren Zusammenhang Angelegenheiten „zu gute unde zu gemache“ der Brieger Bürgerschaft behandeln. Unter diesen letzten, lediglich von den Brieger Verhältnissen ausgehenden Willküren, die im Gegensatz zu den ersten zehn Artikeln eine klare Gliederung meist ganz vermissen lassen, befinden sich auch einige Abschnitte, die sich auf den Rat beziehen. Während aber die ersten, auf die Breslauer Ratsverfassung zurückzuführenden, Artikel 1—10 in allgemeiner Regelung die Rechte des Rates feststellen, behandeln die Artikel des zweiten Teiles (Art.

²⁴⁾ „irtychten unde dirdenken“, dasselbe wie das „invenire et excogitare“ (Ezsch. u. St. Nr. 134 S. 518) ist das Recht, Willküren zu setzen.

²⁵⁾ Man wird sich der Ansicht Schaubes anschließen, nämlich Teil I. von § 2—10, Teil II. von § 10—36 annehmen können (f. Schaubé S. 131).

27, 28, 32) der Urkunde einzelne aus den Brieger Verhältnissen entstandene Mißstände, denen hiermit Abhilfe geschaffen werden soll. Mitten unter diesen letzten Artikeln befindet sich jener § 31: „Wir²⁶⁾ wollen auch, das man alle jar zu pfingisten eynen nuwen rat meystir sal kysen.“ Nach dem Ausgeführten unterliegt es keinem Zweifel, daß diese Bestimmung zu den rein auf die örtlichen Brieger Verhältnisse zugeschnittenen Willküren und nicht zu den aus dem Vorbilde der Breslauer Ratsverfassung hervorgegangenen Bestimmungen des ersten Teiles der Urkunde zu zählen ist. Es kommt noch hinzu, daß in Breslau die Ratswahl am Aschermittwoch stattfand²⁷⁾, während der Ratswechsel in Brieg bis in das 16. Jahrhundert zu Pfingsten üblich war²⁸⁾. Man kann somit nicht, wie Stenzel u. a., aus dem § 31 der untersuchten Urkunde, auf ein Vorhandensein eines jährlich wechselnden Ratmeisters in Breslau schließen²⁹⁾. Aber auch der gegenteilige Schluß, daraus ein Fehlen des Bürgermeisteramtes in Breslau herleiten zu wollen, wäre nicht angebracht, da mit der Einfügung des § 31 auch ebenso nur eine abweichende Bestimmung über die Wahlzeit hätte gemeint sein können. Wir werden uns also nach anderen urkundlichen Belegen für das Vorhandensein und die Entstehung eines Breslauer Bürgermeisteramtes umsehen müssen.

In dem ersten Entwicklungsabschnitt der Breslauer Ratsverfassung, den wir vom Jahre 1261 bis zum Erwerb der Erbvogtei (von 1324³⁰⁾ ab) annehmen wollen, finden wir nicht eine einzige Aufzeichnung, auf Grund deren man auf ein Vorhandensein eines Bürgermeisters (sei es der jährlich, sei es aber auch der kurzfristig wechselnde) schließen könnte. Im Gegenteil finden wir aus dieser Zeit verschiedene Anzeichen, die das Vorhandensein eines jährlich wechselnden Bürgermeisters, als eines Mannes mit einer gewissen Vorrangstellung vor den übrigen Ratmannen, als unwahrscheinlich erscheinen lassen. Die Urkunden aus dieser Zeit lassen nicht nur jede Andeutung über das

²⁶⁾ Diese Form soll bedeuten, daß die Regelung als Willensausdruck des Fürsten anzusehen sei.

²⁷⁾ Grünhagen S. 18.

²⁸⁾ Schaube S. 144.

²⁹⁾ Die sich aus der oben begründeten Zweiteilung der Urkunde weiterhin ergebenden Berichtigungen der Ansicht Stenzels u. a. (z. B. Tzsch. u. St. S. 238 zu Anm. 5; S. 239 zu Anm. 3–5; S. 240 zu Anm. 3 u. 5; S. 241 zu Anm. 2; S. 242 zu Anm. 2 u. 5; S. 232 zu Anm. 1) fallen nicht mehr in den Rahmen dieser Arbeit.

³⁰⁾ Nach Grünhagen S. 45 Anm. 2.

Bestehen eines solchen Amtes völlig vermissen, vielmehr finden sich die ganze Zeit hindurch solche, in denen alle Ratmannen einzeln mit Namen genannt werden²¹⁾. Eine solche namentliche Aufzählung der einzelnen Ratmannen wäre nicht erforderlich gewesen und wahrscheinlich wohl auch nicht erfolgt, wenn man einen Bürgermeister gehabt hätte, der berechtigt gewesen wäre, den Rat nach außen hin zu vertreten.

Da für das Entstehen des Breslauer Bürgermeisteramtes unmittelbare urkundliche Belege fehlen, erscheint es am zweckmäßigsten, die verschiedenen Möglichkeiten für die Bildung des Amtes aufzuzeigen und diese Möglichkeiten an Hand der vorhandenen Anhaltspunkte gegeneinander abzuwägen, um auf diese Weise zu einem Ergebnis zu gelangen, das die größere Wahrscheinlichkeit für sich hat.

Es hat sich ergeben, daß die Annahme eines Bürgermeisteramtes mit Vertretungsbefugnis des Rates nach außen und entsprechend hervorragender Stellung den anderen Ratmannen gegenüber nicht berechtigt ist. Daß es aber innerhalb des Rates in der Zeit bis zum Erwerbe der Erbvogtei ein Amt gegeben hat, dessen jeweiligem Amtsträger die laufende Geschäftsführung übertragen war, ist sicher; denn eine Mehrheit von Personen konnte, selbst bei dem damals noch verhältnismäßig engen Amtsbereich, nicht in jedem Falle gemeinsam auftreten, z. B. die Marktgerichtsbarkeit ausüben²²⁾. Die Frage ist aber, ob dieses Amt das ganze Jahr hindurch in den Händen eines einzelnen blieb oder im Kreise der Ratmannen mit periodischem Wechsel herumging, ob also in Breslau das kurzfristig wechselnde Bürgermeisteramt oder das einjährige Seniorat zuerst bestand. Folgende beiden Entwicklungsreihen sind möglich: Da Breslau sich in vielem, besonders in der ersten Zeit, nach dem Magdeburger Vorbild gerichtet hat, liegt die Annahme nahe, daß auch die Entstehung des Bürgermeisteramtes auf Magdeburger Einfluß zurückging. Wenn wir daraufhin die Rechtsmitteilung der Magdeburger vom Jahre 1261 durchsehen, finden wir nirgends eine Erwähnung des Bürgermeisters. Daraus ist nicht etwa zu schließen, daß es zu dieser Zeit

²¹⁾ Vgl. dazu Koen Nr. 30 (10. Juni 1266); 51 (4. Mai 1280); 61 (23. Januar 1291, allerdings stimmen die Namen nicht mit dem Ratskatalog überein); 63 (6. August 1292); 71 (25. Februar 1302, der aufgezählte Rat jedoch vom Jahre 1297); 74 (22. Januar 1303); 97 (10. Juli 1314); 139 (7. Mai 1330, der aufgezählte Rat jedoch vom Jahre 1327).

²²⁾ Vgl. dazu die Rechtsmitteilung von 1261 (Koen Nr. 20).

in Magdeburg noch keinen Bürgermeister gegeben hat. Vielmehr hängt die Nichterwähnung dieses Amtes damit zusammen, daß der Bürgermeister in Magdeburg nach außen hin keine hervorragende Stellung vor den anderen Ratmannen einnahm, sondern lediglich als Sprecher des Kollegiums, als Geschäftsführer, oder, wie es in der Schöffenchronik ausgedrückt wird²³⁾, als der, der auf dem Rathaus das Wort führt, auftrat. Er wurde für das ganze Jahr gewählt, später²⁴⁾ wählte man zwei, seit dem 15. Jahrhundert vier Bürgermeister.

Nun ist es denkbar, daß auch Breslau seit der Einführung des Magdeburger Rechts einen Bürgermeister auf ein Jahr wählte, der jedoch lediglich „auf dem Rathaus das Wort führte“ und nach außen nicht in Erscheinung trat. Wollte man das annehmen, so müßte man sich die Weiterentwicklung etwa folgendermaßen vorstellen: Dieser jährlich zu wählende Bürgermeister hätte nach Erwerb der Erbvogtei durch den Rat und infolge der sich ständig erweiternden Geschäftstätigkeit des Rates immer größere Machtbefugnisse erlangt und sei auf diese Weise zu einer gegenüber den anderen Ratmannen hervorgehobenen Stellung gelangt. Es habe sich bald auch die Notwendigkeit ergeben, gewisse laufende und wiederkehrende Geschäfte diesem Bürgermeister abzunehmen und mit deren Ausübung der Reihe nach jeden der übrigen Ratmannen zu betrauen und so das kurzfristig wechselnde Bürgermeisterramt zu schaffen.

Die zweite der in Betracht kommenden Entwicklungsmöglichkeiten ist, daß Breslau seit der Bewidmung mit Magdeburger Recht oder bald darnach einen regelmäßig alle 6—7 Wochen wechselnden Bürgermeister hatte, der nach außen hin gar nicht in Erscheinung trat, sondern lediglich als der die inneren Geschäfte führende Ratmann anzusehen ist. Die weitere Entwicklung wäre dann in kurzen Zügen so zu denken, daß mit dem wachsenden Machtbereich der Ratmannen und dem nach dem Erwerbe der Erbvogtei eintretenden Bedürfnis nach einem das ganze Jahr in denselben Händen bleibenden Vorsth des Ratmannenkollegiums sich das mit hervorragenden Befugnissen ausgestattete, jährlich wechselnde Seniorat bildete.

²³⁾ Vgl. Schranil S. 222. Vgl. auch Schöffenchronik Buch III. Bl. 134 b.

²⁴⁾ J. B. Urkundenb. d. St. Magd. I 392 (vom Jahre 1345) und I. 463 (vom Jahre 1363).

Da sich für keine der beiden gegenübergestellten Entwicklungsmöglichkeiten irgendwelche unmittelbaren Anhaltspunkte finden lassen, soll im folgenden versucht werden, auf mittelbarem Wege an Hand der uns bekannten geschichtlichen Tatsachen einen möglichst hohen Grad von Wahrscheinlichkeit für eine der Möglichkeiten zu erreichen.

Es liegt nahe, einmal die Verfassung derjenigen Städte heranzuziehen, die Breslauer Recht erhalten hatten, um daraus gegebenenfalls einen Rückschluß auf Breslau ziehen zu können. Am 5. Juni 1257 hatte Herzog Boleslaw der Schamhafte der Stadt Krakau das Recht verliehen, „quo Wratislaviensis civitas est locata“. Der Stadtrat gewinnt in Krakau neben der Vogtei (in entsprechender Entwicklung wie in Breslau) immer mehr an Bedeutung. Infolge äußerst spärlicher urkundlicher Belege läßt sich jedoch über die Einzelheiten der Ratsverfassung in dieser Zeit nichts Näheres feststellen. Erst gegen Ende des 14. Jahrhunderts⁹³⁾ ist das Bürgermeisteramt („Präsident“) nachweisbar. Es hat in Krakau niemals besondere Bedeutung erlangt⁹⁴⁾, weil es häufig, wohl damals schon alle Wochen, wechselte. Vom Jahre 1436 ab wurden meist vierundzwanzig Konsuln auf Lebenszeit ernannt, die in ihrer Gesamtheit als „Senat“ bezeichnet wurden. Je acht Ratsherren wurden alljährlich vom Woiwoden als Prokonsuln bestimmt. Diese consules presidentes sind wochenweise abwechselnd Bürgermeister⁹⁵⁾. Am 18. Oktober 1521 wurde diese An-

⁹³⁾ Codex diplom. civit. (miasta) Krakov. (1276—1506) in Monumenta medii aevi historica Bd. 5 Nr. 84 vom 7. September 1396: „Wir Swantebor . . . czu Stetin . . . den ersamen mannen burgermeister und rathmannen der stadt Cracow . . .“ Aus der zweiten Erwähnung im Jahre 1398, einer Rechnung, unter Pretorii necessaria pro nouo annulo preconsulis I. mrc. IX. gr. Jtem 1½ marc. XI. gr. Pro florenis ad annulum preconsulis (in Monumenta m. aev. hist. Bd. 4 S. 320) schließt Patkaniowski (S. 105) wohl mit Recht, daß das Bürgermeisteramt erst seit kurzem eingeführt war und daher der neue Siegeltring angeschafft wurde.

⁹⁴⁾ Der Präsident (Bürgermeister) sollte lediglich für eine ordnungsmäßige Erledigung der Ratsgeschäfte sorgen und hatte auch gewisse Aufsichtsrechte innerhalb des Rates, wie eine Willkür aus dem Jahre 1460 zeigt, die eine Strafe für Nichterscheinen der Ratmannen zu den Sitzungen behandelt: „. . . is were denne, das her vmb strenger, redlicher not vnd sache willen also schir nicht komen mochte, idach ane loube des burgermeisters und kunthtuung sulcher seiner notdorftigen sachin salher das nicht thuen“ (Monumenta Bd. 7 Nr. 329).

⁹⁵⁾ Vgl. Patkaniowski S. 110, Piekosinski, Prawa, przywileje i statuta m. Krakowa I. 1, 1 (1507—1795). 1507: „. . . dy burgermeisterschaft, dy alle wochen czwuesschen den sitzenden heren umbe geet . . .“

gelegenheit durch einen umfangreichen Erlaß König Sigismunds I. endgültig geregelt. Abschnitt 26 dieses Erlasses³⁸⁾ bestimmt, daß die Ratmänner das Bürgermeisteramt je 6 Wochen führen sollen³⁹⁾. Als Ergebnis dieses Vergleichs ist festzustellen, daß für die in Betracht kommende Zeit (um 1300) sich keine Möglichkeiten für Rückschlüsse auf Breslauer Verhältnisse finden und daß der aus der späteren Zeit beobachtete Entwicklungsgang in keinem Falle für ein jährlich wechselndes Bürgermeisteramt in Breslau einen Anhalt bietet. Insbesondere wenn man berücksichtigt, daß Krakau sich in seiner Entwicklung oft sehr eng an das Breslauer Vorbild angelehnt hat, wird man aus dem Angeführten eher geneigt sein, dem kurzfristig wechselnden Bürgermeisteramt auch für Breslau einen höheren Grad der Wahrscheinlichkeit einzuräumen.

Diesem Ergebnis scheint ein Vergleich mit der Liegnitzer Ratsverfassung zu widersprechen. Am 17. Juni 1296 hatte Liegnitz Breslauer Recht erhalten. Im Jahre 1301 werden das erstmalig in Liegnitz Ratmänner erwähnt, und zwar in einer Urkunde Herzog Bolkos I. von Schweidnitz. Ein Bürgermeister, *magister civium* oder *consulum*, scheint aber noch nicht vorhanden gewesen zu sein, wenigstens wird ein solcher weder in der eben genannten Urkunde noch in einer anderen vom 25. Februar 1302 erwähnt, obwohl nach der Natur der Angelegenheit ein solcher, wenn überhaupt vorhanden gewesen, wahrscheinlich mitgenannt worden wäre⁴⁰⁾. Abgesehen von der gelegentlichen Erwähnung eines Nikolaus *magister civium* als Zeuge in einer herzoglichen Urkunde vom 18. Oktober 1315, findet sich erst vom Jahre 1320 ab fortlaufend das Vorhandensein eines solchen bezeugt. Aus den Urkunden, die von diesem Jahre an den Bürgermeister an der Spitze des Rates nennen, geht hervor, daß es sich hier um ein jährlich

³⁸⁾ Piekosinski, Prawa, przywileje i statuta m. Krakowa I, 17.

³⁹⁾ Dazu vgl. auch Martini Cromeri: *Polonia sive de situ, populis, moribus, magistratibus . . . regni poloni. libri duo* 1578. ed. Czermak. Krakau 1901. S. 105: „ . . . ex omni etiam numero 24 consulum, quotannis 8, quos vult, palatinus Cracoviensis rebus gerendis praeficit, quos praesidentes vocant, de quibus certo ordine singuli fiunt magistri civium in sex hebdomadas.“

⁴⁰⁾ Zu einem anderen Ergebnis kommt Schjerrmacher, der eine erste urkundliche Erwähnung des *magister civium* und der Ratmänner vom 12. November 1300 kennt. Jedoch ist die unter Nr. 20 abgedruckte Urkunde vom 12. November 1300 nur irrtümlich mit der in Bilschens Privoil. Buch sich findenden Jahreszahl 1300 hier eingeschaltet worden. Sie gehört nach dem Originale ins Jahr 1330. Zu vgl. Nr. 94.

wechselndes Amt handelt. Bei näherer Betrachtung der Verfassungsgeschichte von Liegnitz ist aber zu erkennen, daß ein Rückschluß von diesem jährlich wechselnden Amt auf ein Breslauer Vorbild verfehlt wäre. Zwar hatte Liegnitz im Jahre 1296 das Magdeburg-Breslauer Recht durch herzogliche Verleihung erhalten, doch ist es nicht sofort eingeführt worden und in Übung gekommen, vielmehr hat es den Anschein, als ob seine Einführung sogar auf Widerstand bei den Bürgern gestoßen sei⁴¹⁾. Erst im Jahre 1326 wurde dieses Hindernis endgültig beseitigt, das Breslauer Recht wieder erworben, den Bedürfnissen der Stadt angepaßt und für ewige Zeiten als das geltende Recht der Stadt Liegnitz erklärt. Dabei wurden die in der Zwischenzeit entwickelten Einrichtungen, die sich als vorteilhaft für die örtlichen Verhältnisse erwiesen hatten und an die man sich gewöhnt hatte, beibehalten. Daher läßt sich das vor der endgültigen Einführung des Breslauer Rechts entstandene und später übernommene einjährige Bürgermeisteramt für einen Vergleich zwischen der Liegnitzer und der Breslauer Ratsverfassung nicht heranziehen.

Ähnlich verhält es sich auch mit Goldberg. Am 23. Juni 1292 gibt Heinrich V., Herzog von Schlesien-Breslau, der Stadt Goldberg die Rechte der Stadt Breslau und die Gerichtsbarkeit über alle zu ihrem Bezirke gehörigen Dörfer⁴²⁾, und am 6. August 1292 bekennen die Breslauer Ratmannen, daß sie auf Bitte Herzog Heinrichs V. der Stadt Goldberg die Rechte ihrer Stadt mitgeteilt hätten und daß sie deren Oberhof sein wollten⁴³⁾. Erst 36 Jahre später erfahren wir zum ersten Male von dem Vorhandensein eines Bürgermeisters in Goldberg. Am 25. August 1328 erklären der Bürgermeister Johann Wilmanni, vier Ratmannen, Geschworene und die ganze Stadt Goldberg eine Auflassung⁴⁴⁾. Im folgenden Jahre am 13. April 1329, tritt der Bürgermeister Ticzco von Ruswin und die Konsuln in einem Rechtsstreit im Namen der Stadt Goldberg auf⁴⁵⁾. Es handelt sich hierbei

⁴¹⁾ Vgl. Tzsch. u. St. Nr. 128 und Schiermacher Urkundenb. Nr. 80; besonders die Strafandrohung am Ende der Urkunde: Verlust des Bürgerrechts bei Nichtanerkennung des Breslauer Rechts.

⁴²⁾ Tzsch. u. St. Nr. 86 S. 415.

⁴³⁾ Tzsch. u. St. Nr. 87 S. 416.

⁴⁴⁾ G.R. 4761. Baro'sche Abschrift in der Breslauer Stadtbibliothek Hs. R. 964, fol. 111.

⁴⁵⁾ „. . . inter honorabiles viros iuratos videlicet et consules dictae ciuitatis Goltberg necnon magistrum ciuium ibidem videlicet Ticzonem de Ruswin . . .“ G.R. 4825. Original im Breslauer Staatsarchiv: Goldberg 15.

offenbar um einen einjährigen Bürgermeister. Aber auch diese Tatsache können wir für einen Rückschluß auf ein Breslauer Vorbild nicht verwerten; denn Goldberg hatte „nach einer glaubwürdigen Nachricht bereits im Jahre 1211 eine Mitteilung der Rechte Magdeburgs“ erhalten“). Daher kann man mit Sicherheit annehmen, daß Goldberg schon vor 1292, als es Breslauer Recht erhielt, eine Ratsverfassung hatte. Diese hatte man bei Einführung des Breslauer Rechts sicher nicht mehr geändert und dem Breslauer Vorbild, das vielleicht auf eine kürzere Entwicklung zurückblicken konnte, angepaßt. Man kann daher aus dem Vorhandensein eines einjährigen Bürgermeisters in Goldberg nicht auf entsprechende Verhältnisse in Breslau schließen.

Endlich wird uns sogar ein Vergleich mit der Mutterstadt Magdeburg zeigen, daß die Entwicklung des Breslauer Bürgermeisteramtes offenbar eigene Wege gegangen ist und Breslau wahrscheinlich in der Zeit bis zum Erwerbe der Erbvogtei weder einen Bürgermeister noch einen Senior hatte. Zwar war in Magdeburg der einjährige Bürgermeister lediglich der Sprecher des Kollegiums, der „auf dem Ratshause das Wort führte“. Dennoch hatte er als solcher, wie ein Blick in das Magdeburger Urkundenbuch zeigt, die Vertretung der Stadt in Rechtsstreitigkeiten und wurde in der Regel, wenn das Ratmannenkollegium irgendwelche Unterhandlungen führte, zum Wortführer bestimmt“). Hätte sich Breslau an das Magdeburger Vorbild angelehnt, so wäre mit Sicherheit auch hier bei den entsprechenden Gelegenheiten der Bürgermeister als Wortführer des Kollegiums aufgetreten und besonders genannt worden. Insbesondere wenn man berücksichtigt, daß die Breslauer Ratmannen im Gegensatz zu den Magdeburgern gegenüber den Schöffen von vornherein ein größeres Ansehen genossen und im Ratskollegium vor den Schöffen die erste

“) Eßsch. u. St. S. 120; ferner S. 97, S. 270 Nr. 1 a und Anm. 1.

“) Vgl. hierzu Magdeb. Urkundenb. I. Nr. 223: vom 7. September 1302: der magister consulum als Wortführer wird neben den consules besonders genannt. Nr. 264: vom 1. August 1313: der „stat meyster“ tritt von des Rates „unde von dher stat weghene“ auf. Nr. 266: vom 8. Januar 1314: der „borghere meyster von Meydeburch“ und die Ratmannen und Innungsmeister handeln im Namen der Stadt. Nr. 392: vom 11. Juni 1345: zwei „rades mestere“ treten für den Rat auf (s. auch Nr. 463 vom 3. Oktober 1363). Nr. 553: vom 6. April 1379: der „borgheremestere“ wirkt mit anderen Ratmannen zusammen bei einem Vergleich mit. Nr. 652: vom 1. Januar 1390: der „borgermestir“ spricht „van der stad weghen“.

Stelle einnahmen⁴⁸⁾), ist man zu folgendem Schluß geneigt: Bei dem erhöhten Ansehen und dem damit verbundenen größeren Geschäftskreis der Breslauer Ratmannen ist anzunehmen, daß ein etwa vorhandener jährlicher Vorsitzender mindestens die gleiche, im Laufe der Zeit aber wahrscheinlich bald eine mehr hervorragende Stellung eingenommen hätte, als derjenige in Magdeburg. Offenbar war aber das Bestreben der einzelnen Ratmannen, keinen zu einer Sonderstellung und zu vergrößerter Macht auf Kosten der anderen kommen zu lassen, so groß, daß man einen ständigen Vorsitz während des ganzen Amtsjahres nicht duldete, sondern lediglich einen wechselnden Geschäftsführer ohne besondere Machtbefugnisse einführte.

Das bringt auch Klose⁴⁹⁾ zum Ausdruck, wenn er schildert: „Nach dem Tode Herzog Heinrich IV. (1290) hielten die Konsuln an die versammelten Bürger diese Anrede: ...“ Diesen Eindruck gewinnt man ferner, wenn man den Kauf der Erbvogtei in den Städten Brieg und Breslau miteinander vergleicht. Wie oben dargestellt ist, besaß Brieg seit dem Jahre 1292 einen jährlich zu Pfingsten gewählten „Ratmeister“. Im Jahre 1322 erklären die Brüder Nikolaus und Petrus vor dem Herzog Boleslaus, daß sie der Bürgerschaft von Brieg, als deren alleiniger Vertreter der Bürgermeister Gerhard Brassiator (Mälzer) auftritt, das Erbrichteramt mit allen dazugehörigen Einkünften und Nuzungen für 250 Mark gebräuchlichen Geldes verkaufen wollten⁵⁰⁾. Auch in Breslau ging am 28. Juni 1326 die Verhandlung über den Verkauf des Anteils Jakob Schertelzans an der Erbvogtei vor dem Herzog (Heinrich VI.) vonstatten. Hier ist es aber im Gegensatz zu Brieg die Gesamtheit der Ratmannen (consules), die auf der Käuferseite die Stadt vertritt.

Wenn also schon nach dem bisherigen zu vermuten ist, daß in Breslau das Bürgermeisteramt des ersten Entwicklungsabschnittes, aus dem sich keinerlei urkundliche Belege hierfür anführen lassen, alle 6–7 Wochen unter den Ratmannen herumging, ohne irgendeine besonders hervorragende Bedeutung zu erlangen, so verdichtet sich

⁴⁸⁾ Vgl. für Magdeburg Rathmann: Gesch. v. Magd. II. S. 195 (a. d. Gschöppenchronik), für Breslau Markgraf Cod. dipl. Sil. XI. S. IX.

⁴⁹⁾ S. B. Klose in Script. Rer. Sil. III. S. 192. Zu vgl. auch Cod. dipl. Sil. III. S. 150.

⁵⁰⁾ Vgl. Grünhagen Urkundenb. in Cod. dipl. Sil. IX. S. 233 Nr. 19.

diese Vermutung zur Gewißheit, wenn der zweite Abschnitt der Verwaltungsgeschichte von Breslau daraufhin untersucht wird. Dieser zweite Abschnitt möge vom Beginn der Verhandlungen wegen Erwerbes der Erbvogtei (1326) bis zum Jahre 1357 abgegrenzt werden. In diesem Zeitraum finden sich zunehmend auch urkundliche Belege, an Hand deren Schlüsse auf die Entwicklung des Bürgermeisteramtes oder richtiger der beiden Ämter, die zur Untersuchung stehen, möglich sind.

Aus dem Jahre 1327 stammen zwei Urkunden⁵¹⁾, welche die Rechtsmitteilungen der Breslauer Ratmannen an die Stadt Brieg enthalten. Die erste dieser Urkunden ist eine Abschrift der Magdeburger Rechtsmitteilung an Breslau vom Jahre 1261 und umfaßt die 64 Artikel aus dem Jahre 1261 und außerdem die 15 nachträglich hinzugefügten Artikel. Auf diese letzten Artikel folgen noch einige Schlußworte, die über die Bestimmung der vorstehenden Urkunde als Rechtsmittel Auskunft geben. An der Spitze dieser Schlußworte steht ganz allein ohne jede Amtsbezeichnung der Ratmann Hermann Schryber, während die übrigen sieben Ratmannen am Ende dieser Schlußworte namentlich genannt werden. Auch der zweiten Urkunde, die eine Abschrift der Magdeburger Rechtsmitteilung an Breslau vom 8. November 1295 enthält, sind Schlußworte, inhaltlich mit denen der ersten Urkunde übereinstimmend, angefügt. Hier aber ist der Ratmann Hermann Schryber nur am Schluß in der Reihe der Ratmannen, allerdings an erster Stelle, genannt.

Man wird sich der Meinung Schaubes⁵²⁾ anschließen können, daß Hermann Schryber nicht einjähriger Bürgermeister, wie Brieg ihn hatte, sondern der am 19. August 1327 (Ausstellungstag beider Urkunden) für 6 oder 7 Wochen tätige Ratsleiter war. Wäre nämlich Hermann Schryber einjähriger Bürgermeister gewesen, so könnten wir mit Sicherheit, wie ein Vergleich mit Städten wie Brieg oder Magdeburg zeigt, eine Amtsbezeichnung erwarten; zumindest wäre er aber in beiden Urkunden übereinstimmend aus der Reihe der übrigen Ratmannen herausgehoben worden. Daß er in der zweiten Urkunde in der Reihe der Ratmannen erscheint, zeigt, daß der Herausstellung seines Namens in der ersten keine entscheidende Bedeu-

⁵¹⁾ G. dazu Tzsch. u. St. Nr. 56 u. 96 und Anm. 2 auf G. 432. Ferner f. d. Schlußworte Schaube Urkundenanhang Nr. 33.

⁵²⁾ H. a. O. G. 256.

tung beizumessen, sondern er lediglich als der geschäftsführende Ratmann dieser Zeit anzusehen ist⁵³⁾.

Der erste urkundliche Beleg⁵⁴⁾, in dem die Bezeichnung „Bürgermeister“ für einen Breslauer Ratmann auftaucht, ist ein (nach 1356 erfolgter) Nachtrag in dem ersten Schöffensbuch, dessen Echtheit nicht in Frage steht⁵⁵⁾. Danach übereignete am 1. August 1337 Berusch vor den Schöffen zu Breslau in gehegtem Dinge, „do Kirstan von dem Kanthe das gericht sas“ an die Stadt zu Händen des „Peczin von Rychinbach, czu der czit burgermeystir“ 2⁷/₈ Mark Zins. Für die Frage, welchem der beiden für Breslau in Betracht kommenden Bürgermeisterämter der zeitliche Vorrang gebührt, stellen wir hieraus fest⁵⁶⁾: Aus der Fassung „czu der czit burgermeystir“ geht klar und eindeutig hervor, daß der im Ratskatalog als fünfter Ratmann genannte Petrus de Rychinbach der zur Zeit des 1. August für die Dauer von 6 oder 7 Wochen amtierende Ratsleiter, nicht aber ein auf 1 Jahr gewählter Bürgermeister war. Daß neben dem Petrus de Rychinbach, als dem geschäftsführenden Ratmann, noch ein jährlich wechselndes Bürgermeisteramt bestand, kann auch nicht angenommen werden, da dann dieser einjährige Bürgermeister die Stadt zu vertreten gehabt hätte.

Durch Zusammenfassung der einzelnen Gesichtspunkte gelangen wir zu folgendem Ergebnis der bisherigen Untersuchung:

Aus der Zeit bis zum Erwerbe der Erbvogtei sind uns keine urkundlichen Anhaltspunkte für ein Bestehen und die Amtszeit eines Breslauer Bürgermeisters bekannt. Dennoch sind wir der Überzeugung, daß sich aus erfahrungsgemäßer Notwendigkeit das Amt eines geschäftsführenden Ratsleiters als erste Entwicklungsstufe des Bürgermeisters schon sehr zeitig herausgebildet hat. Wir sind auf Grund obiger Untersuchung ferner der Ansicht, daß in der Früh-

⁵³⁾ Als weiterer Beleg, daß Hermann Schryber keine Sonderstellung als Bürgermeister unter den Ratmännern einnahm, ist die Urkunde (Korn Nr. 139) vom 7. Mai 1330 heranzuziehen, in der er ebenfalls ohne jede Amtsbezeichnung mit den anderen Ratmännern des Jahres 1327 aufgezählt ist.

⁵⁴⁾ Die Urkunden Korn Nr. 148 und 150 können möglicherweise von vor 1337 datieren (s. Anm. 1 zu Nr. 148) und wären damit in ihrer Eigenschaft als erste Träger der Bezeichnung „Bürgermeister“ vorzuziehen.

⁵⁵⁾ Gedruckt bei Overliß, Übertragung liegenden Gutes i. Bresl., Urkundenbeilagen Nr. 13; s. auch Schöffensb. I. fol. 327 b.

⁵⁶⁾ Vgl. dazu Cod. dipl. Sil. XI. S. 11.

zeit der Breslauer Ratsverfassung das Bürgermeisteramt unter den Ratmännern während eines Amtsjahres herumging, so daß jeder der acht Ratmännern regelmäßig etwa 6 oder 7 Wochen Amtsträger war. Auf dieser Ansicht werden wir die nun folgende Darstellung der weiteren Entwicklung aufbauen und umgekehrt diese Entwicklung zum Beweise der Richtigkeit der Ansicht heranziehen.

2. Die Zeit von 1326 bis 1357

Der zweite Entwicklungsabschnitt, den wir von 1326—1357 abgegrenzt haben, steht im Zeichen der Vergrößerung des Geschäftsbereiches und damit der Machterweiterung des Rates und bedeutet für unsere Untersuchung die Vorbereitungszeit eines jährlich wechselnden Seniorats mit gesteigerten Befugnissen.

In den Jahren 1326, 1327 und 1329 wurden die Grundlagen für eine Machterweiterung des Rates gelegt. 1326⁵⁷⁾ kaufte die Stadt den Dreiviertelanteil⁵⁸⁾ des Jakob Schertelzan an der Breslauer Erbvogtei. Der Kauf des letzten Viertels, das Johann von Mollensdorf besaß, wird zwar erst im Jahre 1345 urkundlich bestätigt. Doch aus den Rechnungsbüchern der Stadt⁵⁹⁾ ergibt sich, daß bereits im Jahre 1329 das letzte Viertel von der Stadt erworben worden war und im Jahre 1345 lediglich noch eine Nachzahlung von 25 Mark sowie 2 Mark pro pallio mulieris stattfand⁶⁰⁾. Ebenfalls in das Jahr 1329 fällt der Erwerb der Vogtei der Neustadt bei Breslau, die von Lutko von Waldow „pro certa summa pecunie“ dem Breslauer Rat verkauft und aufgelassen wurde⁶¹⁾. In der Zwischenzeit, am 9. August 1327, war durch die Vereinigung der Breslauer Neustadt mit der Altstadt zu einem Gemeinwesen ein weiterer Schritt in der Vergrößerung des

⁵⁷⁾ Daß der Kaufvertrag bereits aus dem Jahre 1324 stammt (vgl. Grünhagen S. 45 Anm. 2), spielt für unsere Untersuchung keine Rolle, da der eigentliche Erwerb und die Übernahme durch den Rat erst nach der am 28. Juni 1326 erfolgten Bestätigung Herzog Heinrichs VI. (Klose I. S. 624; Korn Nr. 119) stattfand. Richtiger ist der im Jahre 1324 abgeschlossene Vertrag lediglich als Vorvertrag mit der beabsichtigten Bindung und Verpflichtung zum Abschluß des Hauptvertrages anzusehen. Näheres dazu s. auch Schaube S. 253.

⁵⁸⁾ Näheres über die vorangegangene Erbteilung, die den Grund für die mehreren Erwerbungen durch die Stadt bildete, bei Klose I. 622, Markgraf in Cod. dipl. Sil. XI. S. VII. ff.

⁵⁹⁾ Henr. paup. S. 55.

⁶⁰⁾ Henr. paup. S. 72.

⁶¹⁾ Korn Nr. 137.

Geschäftskreises der Breslauer Ratmannen getan worden⁶²⁾. Nach dem Jahre 1329 waren also die Breslauer Ratmannen im Besiz der gesamten Gerichtsbarkeit über das Alt- und Neustadt umfassende Gemeinwesen. Was mit der Vogtei geschehen sollte, hatte der Herzog in der Verkaufsurkunde vom 28. Juni 1326 bestimmt. Er übertrug der Stadt die Vogtei *hac tamen ... condicione, quot ... dicti nostri consules iudicem, quemcunque habere decreuerunt ad presidendum iudicio locare et statuere poterunt, quociens et quandocunque ipsi oportunum uidebitur, qui omnes causas ipsum contingentes secundum scabinorum sentenciam iudicabit*⁶³⁾. Der Rat konnte also einen Richter einsetzen, ohne an eine Person oder Zeit gebunden zu sein. Dieser vom Rat berufene Richter war der Vorsitzende des Gerichts, der nach dem Urteil der Schöffen Recht sprach.

Man könnte auf den Gedanken kommen, daß als Vorsitzender des Stadtgerichtes der jeweilige Ratsleiter bestimmt worden wäre, der während seiner Amtszeit die dem Rat zustehende Marktgerichtsbarkeit als dessen Vertreter ausübte. Zwar wäre auf diese Weise die gesamte Gerichtsbarkeit der Stadt in einer Hand vereinigt worden; der damit verbundene Nachteil wäre aber stärker als dieser Vorzug empfunden worden. Es hätte nämlich dann auch der höchste Stadtrichter alle 6—7 Wochen mit dem Bürgermeisteramt wechseln müssen, und die Stetigkeit der Rechtspflege hätte in erheblichem Maße gelitten⁶⁴⁾. Der Rat ernannte daher alljährlich ein geeignetes Mitglied aus seiner Mitte, das mit den Schöffen in gehegtem Dinge, in *bannito iudicio*, als Vorsitzender und Richter das Gericht saß⁶⁵⁾. Hiermit war der Keim gelegt für die Bildung des späteren einjährigen Seniorats; denn mit dem zunehmenden Umfang der Gerichtstätigkeit mußte auch

⁶²⁾ Korn Nr. 132.

⁶³⁾ Korn Nr. 119.

⁶⁴⁾ Hätte man dagegen damals schon einen einjährigen Senior gekannt, so wären beide Ämter sicher bald vereinigt worden.

⁶⁵⁾ Daß der Vorsitzende während der ganzen Dauer des Jahres das Gericht saß, ergibt sich aus einigen Vergleichen von Aufzeichnungen aus dem Schöffensbuch (Ungebrudt Hs. G 1,1), z. B. fol. 100 vom Anfang des Amtsjahres 1349 und fol. 132 vom Ende desselben Amtsjahres (Anfang 1350), in denen beide Male Henricus von Sittin das Gericht saß. Ein Nachtrag aus dem Jahre 1349 auf fol. 261 b nennt ebenfalls Henricus von Sittin als Vorsitzenden. Dasselbe Ergebnis zeigen fol. 236 b/237 Kopf u. fol. 242 b (Hanko Bwdassin). Ebenso vgl. den Nachtrag auf fol. 127 b mit fol. 1. und 5 b (Henr. v. Waczinrode).

das Ansehen des Vorsitzenden immer mehr wachsen und dieser unter den übrigen Ratmannen eine mehr und mehr hervortretende Sonderstellung einnehmen.

Wie stark aber das Bestreben der Ratmannen war, die Bildung dieser Sonderstellung zu verhindern, um dadurch die Bedeutung des Kollegiums und damit ihres eigenen Amtes ungeschmälert zu erhalten, kann man aus der langen Zeit und den Umständen ersehen, die nötig waren, um dieses Amt endgültig zur Entstehung gelangen zu lassen. Auch in der Zeit bis 1360, in der das Breslauer Bürgermeisteramt in verschiedenen Urkunden genannt wird, findet sich kein einziger Beleg, aus dem man auf das Vorhandensein eines jährlich wechselnden Seniorats schließen könnte. Im Gegenteil ist aus verschiedenen dieser Stellen mit Sicherheit zu entnehmen, daß es bis 1357 in Breslau nur den kurzfristig wechselnden Bürgermeister gab. Die Urkunden, in denen in der Grußformel der *magister consulum*, später *magister civium* oder „bürgermeister“ mit genannt wird, können eher für als gegen diese Ansicht einen Anhaltspunkt bieten, besonders da diese Amtsnennung keineswegs regelmäßig geschieht, sondern willkürlich auch unmittelbar nachher wieder weggelassen wird. Hätte man es hierbei nämlich mit einem jährlich wechselnden, in seiner Bedeutung ausgezeichneten Amt zu tun, so könnte man erwarten, daß dieses bei Grußformeln regelmäßiger berücksichtigt worden wäre⁶⁶⁾. Für diese Ansicht spricht weiter, daß in den Urkunden dieser Zeit, die vom Rate ausgestellt worden sind oder eine rechtsgeschäftlich erhebliche Handlung des Rates bezeugen, sich nicht ein einziges Mal die Erwähnung eines Bürgermeisters findet⁶⁷⁾. Die eindeutigsten Belege dafür, daß es auch in der Zeit bis 1357 noch keinen einjährigen Senior in Breslau gab, sind aus dem ersten Schöffens-

⁶⁶⁾ Vgl. hierzu Korn Nr. 169, 198, 199, 205, 208, 217, die in der Zeit bis 1360 einen *magister consulum* bzw. *civium* nennen. Dagegen u. a. die Nr. 171, 173, 197 (vom gleichen Tage, wie 198!), 200 (vom gleichen Tage, wie 199!), 204 (vom gleichen Tage, wie 205), 209, 216, die jeweils aus derselben Zeit und von demselben Aussteller stammen, wie die obigen, jedoch keinen *magister consulum* bzw. *magister civium*, sondern nur die Ratmannen (*consules*) usw. nennen.

⁶⁷⁾ Vgl. z. B. Korn Nr. 144 (v. 1333), 153 (v. 1337), 202 (v. 1351), 203 (v. 1352), 207 (Rechtsmitteilung des Rates und der Schöffen an die Stadt Neumarkt vom 17. Februar 1352), 219 (Nos *consules, scabini, seniores et tota civium universitas ciuitatis. Wrat. notum facimus . . .* vom 8. Februar 1359), 223 (v. 1359).

buch⁶⁸⁾ zu entnehmen. Hier finden wir vielfach Einträge von Rechts- handlungen, bei denen ein Ratmann „von der ratman weyn“, „ex missu consulum“, oder „von der stat weyn“ auftritt. In der Regel handelt es sich hierbei um die in dieser Zeit in der Entwicklung be- griffene Übertragungsmöglichkeit liegenden Gutes (seltener auch von „varnderhabe“) vor dem Rat⁶⁹⁾. Wir greifen als Beispiel den Abschnitt des Amtsjahres 1354/55 heraus⁷⁰⁾. Der im Ratsverzeichnis an erster Stelle genannte Ratmann Jakob von Opol ist in diesem Amtsjahre Vorsitzender des Gerichts. Gleichzeitig bekleidet er aber im Anfang seiner Amtszeit auch noch das regelmäßig 6 oder 7 wöchentlich wech- selnde Bürgermeisteramt und tritt als solcher „von der stat weyn“ und „von der ratman weyn“ auf⁷¹⁾. Wir erfahren daraus, daß das kurzfristig wechselnde Bürgermeisteramt ausnahmslos bei allen Rat- mannen herumging und auch der auf ein ganzes Jahr gewählte Vor- sitzende des Gerichts dieses Amt übernehmen mußte⁷²⁾; denn daß die Worte „czu der czit burgermeyster“ sich auf das 6—7 wöchige Bürger- meisteramt beziehen, geht eindeutig daraus hervor, daß diese Bezeich- nung in demselben Amtsjahr auch anderen Ratmannen, die als Ver- treter des Ratskollegiums genannt werden, beigelegt wird⁷³⁾. So tritt der zweite Ratmann Hensil von der Nysse zweimal „von der stat

⁶⁸⁾ Die angeführten Stellen sind noch ungedruckt; entnommen aus Hf. G 1,1 des Breslauer Stadtarchivs.

⁶⁹⁾ Näheres hierüber bei Goerlig, die Übertragung liegenden Gutes i. Bresl. G. 22 ff.

⁷⁰⁾ Hf. G 1,1 fol. 260 bis fol. 284.

⁷¹⁾ Ebenda fol. 260 b—261 (Verkauf der Judenschule an der Schmiedebrücke durch den Rat). Aus der im Anschluß daran auf fol. 261 abgeschriebenen könig- lichen Ermächtigungsurkunde sehen wir, daß auch die in der Grußformel gebrauchte Anrede des magister consulum keineswegs für das Vorhandensein eines jähr- lichen Bürgermeisters ausgemerzt werden kann.

⁷²⁾ Dasselbe ergibt sich für das Jahr 1353, in dem „Hanke Bwdessin das gerichte sas“ und er ebenfalls „von der Ratman weyn“ auftritt (fol. 237 Kopf und 252).

⁷³⁾ Eine beachtenswerte Gleichartigkeit finden wir bei einem Vergleich mit Krafauer Urkunden, in denen ebenfalls bei der Amtsnennung des kurzfristig wechselnden Bürgermeisters regelmäßig die Worte „czu der czit burgermeyster“ hinzugefügt werden. Vgl. Prawa, przywileje i statuta I 1,1 (1507): „. . . Jo- hannes Kyzinger auff dy czeit burgermeister . . .“ oder Monumenta m. aevi hist. Bd. 4. G. 219 (1400): „. . . in gehegtin dinge . . . habin dy . . . eldsten rathmanne der stadt Cracov durch den burgemeyster off dy czeyt geklagt . . .“

weyn“ als „burgermeyster czu der czyt“ auf⁷⁴⁾), und in dem gleichen Jahre hat „Hacze koybe ... Lorence von Strelitz⁷⁵⁾ dem burgermeystir czu der stat hant alle sin erbe das her gehabit hat ... ufge-
reicht⁷⁶⁾“.

Zu dem gleichen Ergebnis gelangt man, wenn man die anderen Amtsjahre daraufhin in entsprechender Weise untersucht⁷⁷⁾). Allerdings findet sich die Bezeichnung „czu der czit burgermeyster“ in den anderen Jahren (auch nach 1354) nur selten. Daß es sich aber bei den Vertretern des Rates jeweils um den 6–7 wöchigen Bürgermeister handelt, ergibt sich einmal aus der Regelmäßigkeit des Wechsels der Vertreter, d. h. jeder Ratmann ist immer nur während eines Zeitabschnitts in einem Amtsjahr zur Vertretung berufen, außerdem aus der einzelnen Amtsnennung des „Hanka Bwdessin burgermeister von der ratman weyn und hat ufgereicht ...“ im Amtsjahr 1349⁷⁸⁾), aus der zu ersehen ist, daß die Auslassung der Amtsbezeichnung lediglich eine Unregelmäßigkeit ohne besondere Bedeutung ist⁷⁹⁾).

Zusammenfassend stellen wir fest: In der Zeit von 1326 bis 1357 können wir das Vorhandensein eines Bürgermeisterramtes in Breslau aus urkundlichen Belegen nachweisen. Eine Untersuchung dieser Belege zeigt aber, daß auch in diesem Zeitabschnitt das Bürgermeisteramt regelmäßig alle 6–7 Wochen unter den Ratmännern wechselte und bis zum Jahre 1357 daneben ein weiteres Bürgermeisteramt oder Seniorat nicht bestand. Dennoch wird man diesen Zeitabschnitt schon als Vorbereitungszeit für das nach 1357 vorhandene einjährige Seniorat ansehen dürfen. Zur Begründung dieser Behauptung scheint eine rechts-theoretische Untersuchung der Vorgänge der Jahre 1326 bis 1329 am Platze.

⁷⁴⁾ Hf. G 1,1 fol. 267.

⁷⁵⁾ Vierter Ratmann.

⁷⁶⁾ Hf. G 1,1 fol. 272.

⁷⁷⁾ Z. B. für das Jahr 1349: Vorsitzender: Henricus von Sittin (fol. 100). Als Vertreter der Ratmänner: fol. 103 b: Hanko von Glogow (zweiter Ratmann), fol. 111: Nickil Ledirsnider (fünfter Ratmann), fol. 119: Hanke Bwdessin (siebenter Ratmann), fol. 120 und 261 b: Hanke von Wras (sechster Ratmann), fol. 134 und 134 b: Hanke Sachse (achter Ratmann).

⁷⁸⁾ Hf. G 1,1 fol. 119.

⁷⁹⁾ Ebenso vgl. für das Jahr 1356 die vereinzelte Amtsnennung fol. 319: „... Petze Beyir, dem ratmeystir czu der stat hant.“

In der Zeit bis zum Erwerbe der Erbvogtei durch die Stadt hatten sich in Breslau die Ratmannen als gewählte Vertreter der Stadt (gewissermaßen genossenschaftliche Behörde) und der Erbvogt als Obrigkeit kraft eigenen Rechts (Hauptträger öffentlicher Gewalt) gegenübergestanden⁸⁰⁾. Mit dem Erwerbe der Erbvogtei waren die Ratmannen in hohem Maße Inhaber öffentlicher Gewalt und öffentlicher Gerichtsbarkeit geworden. Obwohl der Erwerb der Erbvogtei materiell für Alt- und Neustadt bereits im Jahre 1329 als abgeschlossen betrachtet werden kann, ist dies für den Erwerb der öffentlichen Gewalt seitens der Stadt nicht der Fall. Hierfür ist vielmehr die landesherrliche Bestätigung maßgebend, die erst in den Jahren 1345⁸¹⁾ und 1351⁸²⁾ durch den Landeshauptmann Konrad von Falkenhain im Namen des böhmischen Königs für die letzten Teile des Amtes erfolgt ist, nachdem Herzog Heinrich VI. bereits im Jahre 1326 den Kauf der drei Anteile des Jakob Schertelzan bestätigt hatte⁸³⁾. Der volle Besitz der öffentlichen Gewalt und der öffentlichen Gerichtsbarkeit über Alt- und Neustadt Breslau beginnt also erst mit dem Jahre 1351.

Dem stufenweise erfolgten Erwerb der öffentlichen Gewalt durch die Ratmannen entsprechend wurden auch erst nach und nach die Vorbedingungen geschaffen, welche die Bildung eines jährlich wechselnden Seniorats förderten. Allmählich mußte der Ratmann, der als Vertreter des Ratmannenkollegiums das ganze Jahr hindurch als Vorsitzender des Gerichts mit der Abung öffentlicher Gewalt betraut war, sich immer mehr aus dem Kreise der Amtsgenossen herausheben. Man wird daher annehmen dürfen, daß dieser Entwicklungsgang im Laufe der Zeit zu der Bildung eines aus dem Kreise der übrigen Ratmannen hervorrangenden, jährlich wechselnden Amtes geführt haben würde, das sich in späterer Zeit als einjähriges Seniorat dargestellt hätte. Daß sich die Entstehung dieses Amtes tatsächlich nicht in diesen

⁸⁰⁾ Daß man auch damals bereits die Abgrenzung des Machtbereichs der öffentlichen Gewalt von dem der überwiegend genossenschaftlichen Gewalt der Stadtbehörde betonte, zeigen die Streitigkeiten zwischen dem Vogt und den Ratmannen in Fällen, wo der Vogt in die der genossenschaftlichen Behörde unterstehende Marktgerichtsbarkeit eingegriffen hatte (s. B. Korn Nr. 47 und 79).

⁸¹⁾ Korn Nr. 181.

⁸²⁾ Korn Nr. 201.

⁸³⁾ Korn Nr. 119.

Bahnen bewegt hat, hängt mit den Ereignissen der Jahre 1357 bis 1369 zusammen, durch welche die vorgezeichnete Entwicklung rasch vorwärtsgetrieben und auf diese Weise das sich vorbereitende Ergebnis schon früher erzielt wurde.

3. Die Zeit von 1357 bis 1422

Im Jahre 1357 übertrug der böhmische König Karl IV. die Hauptmannschaft über das Fürstentum Breslau dem Breslauer Rat⁸⁴⁾. In einer Zwischenzeit (1359/60) hatte Karl IV. wiederum Konrad von Falkenhain, der bereits in den Jahren 1346 bis 1357 die Hauptmannschaft verwaltet hatte, mit diesem Amte beauftragt, um es dann von 1360 bis 1369 erneut dem Breslauer Räte anzuvertrauen. Diese Zeit der Verwaltung der Hauptmannschaft durch den Rat war ausschlaggebend für die Entstehung des einjährigen Seniorats in Breslau. Der für die Dauer eines Amtsjahres mit der Führung dieses Amtes betraute Ratmann mußte naturgemäß eine hervorragende Stellung gegenüber den übrigen Ratmännern einnehmen.

Für den ersten Abschnitt von 1357 bis 1359 lassen sich die Namen der Ratmänner, die die Hauptmannschaft verwalteten, nicht eindeutig feststellen. Die einzige Quelle, in der wir einen Hinweis auf den Amtswalter dieser Zeit finden, ist ein „Verzeichnis der Herren Hauptmänner zu Breslau, so zugleich Landes und des Fürstentums Breslau Hauptmänner gewesen“, das sich in einem „Kurzen Extract der Landesprivilegien des Fürstentums Breslau und der Neumärkischen und Namslauischen Weichbilder“ befindet und bald nach 1636 angefertigt zu sein scheint⁸⁵⁾. Hieraus entnehmen wir: „Von 1358 bis auf 1360 haben einer umb den anderen die Hauptmannschaft zu Breslau verwaltet, H. Conrad von Falkenhayn und die Bürgermeister zu Breslau. Von Anno 1360 bis anno 1369 haben umb einander die Bürgermeister zu Breslau die Hauptmannschaft verwaltet, als ...“. Bei einem Ver-

⁸⁴⁾ Vgl. Liber perpetuorum B magnum (1345 bis 1358) am Ende und C magnum (1358 bis 1359). Staatsarchiv Breslau Rep. 16. OÖB. Nr. 2 und 3. Diese Notiz fehlt bei Klose (II 2, S. 322 ff.), der erst ab 1360 die Übertragung der Hauptmannschaft an den Rat kennt. Vgl. auch Cod. dipl. Sil. XI S. XXXIX. und Bobertag in Jtsch. f. Gesch. Schlef. VII. S. 158.

⁸⁵⁾ Staatsarchiv Rep. 16 I. 2 c, cc. Das Verzeichnis enthält jedoch viele Irrtümer, weshalb es in der weiteren Darstellung immer nur hilfsweise herangezogen wird.

gleich der nun folgenden Namen mit dem Ratskatalog erkennt man, daß es sich hier um den ersten Ratmann handelte. Der Ausdruck „Bürgermeister“, den der Verfasser dieses Verzeichnisses gebraucht, ist verfehlt; denn einerseits gab es zu dieser Zeit, wie wir nachgewiesen haben, keinen einjährigen Bürgermeister und andererseits hat man auch den später vorhandenen einjährigen Amtswalter immer mit „Senior“ oder mit „Praeses“, auch „Hauptmann“ bezeichnet, niemals aber mit „Bürgermeister“. Da die Quelle auch sonst oft unzuverlässig ist, ist der falschen Ausdrucksweise lediglich die Bedeutung einer Ungenauigkeit beizumessen. Es darf angenommen werden, daß auch in den Jahren 1357 bis 1359 jeweils der erste Ratmann die Hauptmannschaft verwaltet hat. In den Jahren 1360 bis 1369 finden wir bei einem Vergleich des Ratskataloges mit dem Verzeichnis der Hauptleute, wie es Klose (II 2, S. 322 ff.) aufgeführt hat, daß jeweils der erste Ratmann die Hauptmannschaft verwaltet hat.

Wie bereits angedeutet, wurde durch die Übertragung der Landeshauptmannschaft an den Breslauer Rat die seit dem Jahre 1329 sich stufenweise anbahnende Entwicklung schnell vorwärtsgetrieben. Die Richtigkeit dieser Behauptung erkennt man, wenn man die Schöffensbücher dieser Zeit mit dem Ratsverzeichnis in bezug auf den Vorsitz der Rats- und Schöffenskollegien vergleicht. Bereits Pürschel⁶⁶⁾ hatte im Rahmen einer Untersuchung über die Breslauer Stadtvogtei einen solchen Vergleich allerdings nicht fehlerfrei und nur unvollkommen⁶⁷⁾ angestellt. Er führt dort, indem er zugleich Markgraf (Cod. dipl. Sil. XI S. X) ergänzt, aus: „Das genaue Datum, seit wann immer der Ratsälteste das Gericht saß, läßt sich bestimmen; es ist das Jahr 1360; denn von diesem Jahre ab stimmen die Namen der im Ratskatalog an erster Stelle genannten Ratmännern mit den Namen in den Schöffensbriefen, die uns als nachträgliche Aufzeichnungen in den Schöffensbüchern erhalten sind, überein, wie folgende Reihe der Vorsitzenden beweist: — Seit 1360 also saß der Stadtvogt an Stelle des Ratspräses das Gericht.“ Bei genauerer Untersuchung der in Frage stehenden Amtsverzeichnisse werden wir feststellen, daß diese Angaben zumindest zweifelhaft erscheinen. Wir stellen daher die Reihe der Vorsitzenden mit den jeweiligen Belegen gegenüber:

⁶⁶⁾ Pürschel, Die Stadtvogtei i. Schlef. usw. S. 44 ff.

⁶⁷⁾ Pürschel hat nur die ersten zwei Schöffensbücher durchgesehen und berücksichtigt.

- 1349 Gchöffenb. I Bl. 100:
Heinrich von Sittin; Ratsverz.: Petrus de Richinbach
- 1350 Gchöffenb. I. fol. 136:
Hanko de Cracowia; „ Johannes de Lubec
- 1351 Gchöffenb. I. fol. 179:
Petrus Niger; „ Nicolaus de Nissa
- 1352 Gchöffenb. I. fol. 209 b:
Nicolaus Lemberg; „ Tilo Scriptor
- 1353 Gchöffenb. I. 236 b, 237 u. 242 b:
Hanko Budessin; Ratsverz.: Paulus Dumlosi
- 1354 Gchöffenb. I. fol. 260:
Jacobus de Opul; „ Jacobus de Opul
- 1355 Gchöffenb. I. fol. 284:
Petrus Niger; „ Nicolaus de Nyssa
- 1356 Gchöffenb. I. fol. 307 b:
Nicolaus de Lemberg; „ Nicolaus de Lemberg
- 1357 Gchöffenb. II. fol. 5 b:
Johannes Budassin; „ Ernko de Goltperg
- 1358 Gchöffenb. II. fol. 28 b:
Jacobus de Opul; „ Jacobus de Opul
- 1359 Gchöffenb. II. fol. 52 b:
Petrus Niger; „ Petrus de Richinbach
- 1360 Gchöffenb. II. fol. 81 b:
Nicolaus de Lemberg; „ Nicolaus de Lemberg
- 1361 Gchöffenb. II fol. 120 b:
Hanco Bwdassin; „ Hanco Bwdassin
- 1362 Gchöffenb. II. fol. 155 b:
Jacobus de Opol; „ Jacobus de Opol
- 1363 Gchöffenb. II. fol. 187 u. 189 b:
Petrus Nigri; Ratsverz.: Hanco Owras
- 1364 Gchöffenb. II. fol. 203 b:
Nicolaus de Lemberg; „ Nicolaus de Lemberg
- 1365 Gchöffenb. II. fol. 291 b:
Hanco Budasin; „ Hanco Budasin
- 1366 Gchöffenb. II. fol. 331 b:
Jacobus de Opoln; „ Jacobus de Opoln
- 1367 Gchöffenb. II. fol. 371:
Petrus Niger; „ Nicolaus de Glogovia

- 1368 Schöffenh. II. fol. 405:
Nicolaus de Lemberg; Ratsverz.: Nicolaus de Lemberg
- 1369 Schöffenh. III. fol. 25 b:
Johannes Bwdasin; „ Johannes Bwdasin
- 1370 Schöffenh. III. fol. 50 b:
Hanco Dominici; „ Pecco Rulconis
- 1371 Schöffenh. III. fol. 99 b:
Peczko Nigri; „ Peczko Nigri
- 1372 Schöffenh. III. fol. 153:
Peczco Bavari; „ Peczco Bavari
- 1373 Schöffenh. III. fol. 222 b:
Nicolaus de Cracovia; „ Nicolaus de Cracovia
- 1374 Schöffenh. IV. fol. 1:
Hanco Dominici; „ Peczko Rulke
- 1375 Schöffenh. IV. fol. 53 b:
Peczko Nigri; „ Peczko Nigri

Von nun an, soweit feststellbar, ausnahmslose Übereinstimmung in der Person des Gerichtsvorsitzenden und des ersten Ratmannes⁸⁹⁾.

⁸⁹⁾ Die Schöffenhbücher wurden daraufhin bis zum Jahre 1422 durchgesehen. Von 1422 ab ist der erste Ratmann im Ratsverzeichnis als Senior bezeichnet und seine hervorragende Stellung damit belegt; eine weitere Heranziehung der Schöffenhbücher erübrigte sich somit. Die Fundstellen in den Schöffenhbüchern sind für:

1376: Schöffenh. IV, Bl. 96 b,	1393
1377: „ IV, Bl. 139 b,	u. 1394: Schöffenh. VII, Bl. 109,
1378: „ IV, Bl. 194,	1395: „ VIII, Bl. 6 b,
1379: „ IV, Bl. 232 b,	1396: „ VIII, Bl. 57,
1380: „ IV, Bl. 251 b,	1397: „ VIII, Bl. 118 b,
1381: „ V, Bl. 1,	1398: „ VIII, Bl. 164 b,
1382: „ V, Bl. 20,	1399: „ VIII, Bl. 227,
1383: „ V, Bl. 47,	1400: „ IX, Bl. 4 b,
1384: „ V, Bl. 84,	1401: „ IX, Bl. 51,
1385: „ V, Bl. 116,	1402: „ IX, Bl. 109 b,
1386: „ V, Bl. 156 b,	1403: „ IX, Bl. 169,
1387: „ VI, Bl. 1,	1404: „ IX, Bl. 229 b,
1388: „ VI, Bl. 71,	1405: „ X, Bl. 18 b,
1389: „ VI, Bl. 159,	1406: „ X, Bl. 80 u. 117,
1390: „ VI, Bl. 216	1407: „ X, Bl. 137 b,
	1408: „ X, Bl. 195 b,
1391: „ u. VII, Bl. 1,	
1391: „ VII, Bl. 7,	228 b u. 230
1392: „ VII, Bl. 69 b,	1409: „ X, Bl. 239,
	1410: „ X, Bl. 292 b,

für 1411 bis 1415 fehlt das Schöffenhbuch XI.

1416: Schöffenh. XII, Bl. 10, 1417: Schöffenh. XII, Bl. 57,

1418: Angaben über die Amterbesetzung der ersten Amtszeit fehlen.

1418 und 1419: Schöffenh. XII, Bl. 131 b für die zweite Amtszeit.

Aus der Übersicht erkennen wir zunächst, daß es sehr zweifelhaft ist, ob bereits seit 1360 der Stadtvogt an Stelle des Ratspräses das Gericht saß. Wäre das so gewesen, so wären die Ausnahmen der Jahre 1363, 1367, 1370 und 1374 unverständlich. Vielmehr scheinen diese Ausnahmen darauf hinzudeuten, daß in dieser Zeit der zum Gerichtsvorsitzenden gewählte Ratmann persönlich das Gericht saß und in den Fällen, in denen der erste Ratmann aus irgendwelchen Gründen daran verhindert oder ungeeignet dazu war, ein anderer aus der Reihe der Ratmänner den Gerichtsvorsitz übernahm. Erst von 1375 an saß „immer der Ratsälteste das Gericht“, d. h. an seiner Stelle wohl der Stadtvogt. Andererseits ist aus diesem Vergleich ersichtlich, daß die Entwicklung nach dem endgültigen Erwerb der Erbvogtei und, damit verbunden, der öffentlichen Gewalt durch die Ratmänner (also nach dem Jahre 1351) sich in den vermuteten Bahnen bewegte. Nachdem vom Jahre 1357 ab der Rat die Hauptmannschaft zu verwalten hatte, gab es zu dieser Zeit zwei Ämter, die jeweils für die ganze Dauer eines Amtsjahres zu besetzen waren. Die natürliche Entwicklung brachte es mit sich, daß die jeweiligen Amtsträger dieser beiden Ämter sich aus der Reihe der übrigen Ratmänner immer mehr hervorhoben. So lag es nahe, die beiden Ämter, wenn möglich, in einer Hand zu vereinen. Das war in den Jahren 1360 bis 1362, 1364 bis 1366, 1368 bis 1369 tatsächlich der Fall, während in den dazwischen liegenden Jahren 1363 und 1367 der erste Ratmann zwar die Hauptmannschaft verwaltete, nicht aber zugleich auch das Gericht saß. Aus diesen beiden Ausnahmen und aus denen der Jahre 1370 und 1374 ergibt sich, daß die angedeutete Entwicklung durchaus schrittweise vor sich ging und der Erwerb der Hauptmannschaft sowie ihre Verwaltung während der Dauer von reichlich zehn Jahren zwar beschleunigend auf die Bildung des einjährigen Seniorats, nicht aber konstitutiv eingewirkt haben. Erst vom Jahre 1375 an ist ausnahmslos derjenige Ratmann, der zum Vorsitzenden des Stadtgerichts gewählt wird, dadurch aus der Reihe der übrigen Ratmänner hervorgehoben, daß er auch im Ratsverzeichnis immer als erster Ratmann

1420: Angaben über die Ämterbesetzung fehlen; sie müßten im Schöffensb. XII zwischen fol. 192 und 195 verzeichnet sein, was aus der Vertretung der Ratmänner auf diesen Seiten hervorgeht, da die Ratmänner von fol. 192 nicht aus dem Jahre 1420 sind. Dasselbe gilt für die Jahre 1421 (zwischen fol. 226 b und 230) und 1422 (zwischen fol. 259 und 262 b), in denen die Angaben über die Ämterverteilung fehlen.

genannt wird. Da dieses Amt während der Dauer eines Amtsjahres von einem Ratmann verwaltet wurde, läßt sich also nach dem Jahre 1375 von einem einjährigen Seniorat sprechen, dessen erste Anfänge allerdings in eine frühere Zeit zurückreichen. Den endgültigen Abschluß fand diese Entwicklung aber erst im Laufe der folgenden Jahre; erst seit 1422 wird die Bedeutung des neuen Amtes auch nach außen hin hervorgehoben, indem von diesem Jahre ab der erste Ratmann jeweils den Titel „Senior“ führt. Neben dem einjährigen Seniorat bestand das unter den Ratmannen herumgehende, 6–7 wöchentlich wechselnde Bürgermeisteramt weiter.

II. Amtsstellung und -befugnisse des Bürgermeisters und des Seniors bis zum Erwerbe der Landeshauptmannschaft.

Die bisherige Untersuchung galt der Entstehung des kurzfristig wechselnden Bürgermeisteramtes und des einjährigen Seniorats. Wir werden uns nunmehr dem Inhalt dieser beiden Ämter zuzuwenden haben und folgerichtig zunächst die Amtsbefugnisse und Aufgaben des 6–7 wöchentlich wechselnden Bürgermeisters darstellen. Da wir für den Zeitabschnitt von 1261 bis 1326 keine urkundlichen Belege kennen, in denen das Bürgermeisteramt erwähnt wird, müssen wir uns auch hinsichtlich des Tätigkeitsbereiches dieses Amtes auf Vermutungen stützen, die wiederum einen hohen Grad von Wahrscheinlichkeit für sich in Anspruch nehmen können.

Durch die Rechtsmitteilung der Magdeburger Schöffen von 1261 war der Geschäftskreis der Ratmannen umgrenzt worden. Aus der oben¹⁾ näher untersuchten Bestätigung der Privilegien an die Stadt Brieg vom Jahre 1324, aus der wir (§§ 2–10) den in Breslau vor 1290 bestehenden Rechtszustand erkennen können, ergibt sich, daß die Ratmannen in dieser Zeit befugt waren, „zu richtene allen den gebrechen, der do geshyete an allirleye mose, an wyne, an mete, an bire, an gebrechen unrechir woge, an allirleye dingen, dy man mit der woge wiget, ane an silbir unde an golde, das wolle wir (der Fürst) selbe richten“ (§ 8). „Sy sullen ouch richten gebrechen an der wache in der stat unde an allim deme, das man mit dem scheffil gemessen, is sy korn, weyse, gerste, habir, mohen, erweys unde salz, wy is in

¹⁾ Siehe S. 12 ff. und Korn Nr. 111 und Tzsch. u. St. Nr. 125.

al der werlde geheysen sy, das man mit dem scheffil gemessen mag, das sullen sy richten mit unsir wissen“ (§ 9). Außerdem „haben sy gewalt, zu weren allen vorkouf, der der stat shedelich sy“ (§ 10). Das sind neben dem Recht zur Ernennung einiger städtischer Beamter (§§ 3, 5) und der Aufsicht über die Innungen (§§ 6, 7) die Befugnisse der Breslauer Ratmannen um 1290.

Im wesentlichen beschränkte sich also die ständige Tätigkeit der Ratmannen auf die Aufsicht und das damit notwendigerweise verbundene Erkenntnis- und Strafrecht (zu Haut und Haar) in allen Marktangelegenheiten. Daß diese Aufsicht und die Marktgerichtsbarkeit nicht gleichzeitig von allen Ratmannen geübt werden konnte, ist selbstverständlich. Es wurde jeweils ein Ratmann dazu bestimmt, der 6–7 Wochen lang diese Tätigkeit zu üben hatte. Marktaufsicht und Marktgerichtsbarkeit war der Tätigkeitsbereich des kurzfristig wechselnden Bürgermeisters dieser Zeit. Die Vertretung der Ratmannen nach außen hin bei Rechtshandlungen steht ihm nicht zu. In solchen Fällen treten die Ratmannen in ihrer Gesamtheit auf und werden oft einzeln und namentlich aufgezählt¹⁾.

Je mehr sich in der folgenden Zeit (bis 1357) der Geschäftsbereich des Rates vergrößert, desto dringender wird das Bedürfnis, einen Vertreter des Rates zu wählen. Die erste Stufe dieser Entwicklung, die passive Vertretung seitens des jeweiligen Bürgermeisters, tritt in den Urkunden dieser Zeit entgegen. In Urkunden, die an den Rat gerichtet sind, wird der *magister consulum* gelegentlich besonders neben den *consules* genannt²⁾; dagegen in den Fällen, in denen der Rat selbst handelnd auftritt, ist von dem *magister consulum* keine Rede³⁾. Eine aktive Vertretung des Rates war dem Bürgermeister offenbar nicht gegeben. Auch der Tätigkeitsbereich des Bürgermeisters nach innen hatte sich in dieser Zeit erweitert, was wir aus den Aufzeichnungen in den Schöffsenbriefen erkennen. Spätestens vom Jahre 1345 an konnte die Übertragung liegenden Gutes auch vor dem Rate (anstatt im Gerichte) bewirkt werden⁴⁾, dergestalt, daß der Veräußerer das liegende Gut an den Rat als Treuhänder übertrug und darauf ein Ratmann, der jeweilige Bürger-

¹⁾ Vgl. z. B. Cod. dipl. Sil. XI. G. 147 Nr. 2 = Korn Nr. 51. Tzsch. u. St. G. 416 Nr. 87 = Korn Nr. 63. Korn Nr. 30, 61, 74, 97, 139.

²⁾ Vgl. z. B. Korn Nr. 148, 150, 169, 198, 199, 205, 208.

³⁾ Vgl. z. B. Korn Nr. 147, 153, 203, 207.

⁴⁾ Näheres bei Goerlich, die Übertragung liegenden Gutes usw. S. 94.

meister⁶⁾), im Stadtgerichte die Übertragung an den Erwerber bewirkte⁷⁾).

Ein einigermaßen vollständiges Bild von der Tätigkeit und den Befugnissen des kurzfristig wechselnden Bürgermeisters erhalten wir erst aus dem nach 1357 beginnenden Abschnitt der Verwaltungsgeschichte. Wir werden versuchen, eine Skizze des damals herrschenden Rechtszustandes an Hand der vorhandenen Quellen mosaikartig zu entwerfen und soweit möglich diese Quellen selbst reden zu lassen⁸⁾. Dabei scheint es zweckmäßig, in die Betrachtung sowohl das kurzfristig wechselnde Bürgermeisteramt wie auch das einjährige Seniorat einzureihen und nur jeweils, soweit erforderlich, auf die Unterschiede beider Ämter hinzuweisen.

„... nu wil ich schreibin von deme andirn teile und ist vom dem burgermeister, wenne vorumbe gleicherweyse also eyn pharrer in geistlichim die gemeyne regiren sal und das volk lernen den heiligen cristin glowben, also sal auch der burgermeister die gemeyne regiren von seynis erbheren wegin, wenne worumbe was eyn burgermeister tut, das tut her in beuelunge seynis hern⁹⁾.“

Zuerst „mus ich schreibin von den, die das amecht vorwesen sullen. — den man czu eynem burgermeister kisen sal, der sal geschicket seyn czu redelichkeit, weislichin und erlichin und nicht hochfertiglichin, so das her gesehin werde, versucht vor andern leuten, her sal czochtig seyn und erber und sal eren, die eren wirdig seyn, her sal stehin vor den, die em czu gebitin habin¹⁰⁾“.

Diese Erfordernisse beziehen sich für Breslau auf alle Ratmannen. Jeder Breslauer Ratmann ist ja berufen, als Bürgermeister zu wirken. Diese Auffassung ergibt sich auch klar aus folgenden Ausführungen: „Ratmanne, scheppen adir andir vorsteer sal man kyzen noch eren, trawen und warheyt czu der zelen salikeyt und nicht durch

⁶⁾ Vgl. Schöffensb. I. fol. 119, 260 b, 267, 272.

⁷⁾ Vgl. Goerlich a. a. O. Anm. 29.

⁸⁾ Wir werden dabei eine Zeit betrachten (Anfang des 15. Jahrh.), die etwa in der Mitte zwischen den beiden hier verwendeten Hauptquellen, dem Rechtsbuche des Nikolaus Wurm (Ende des 14. Jahrh.) und dem Rechten Wege bzw. Remissorium (Ende des 15. Jh.) liegt und können bei stofflicher Übereinstimmung beider Quellen annehmen, daß die betreffende Regelung auch in der von uns untersuchten Zeit galt.

⁹⁾ Wurm fol. 25.

¹⁰⁾ Wurm fol. 30 b.

gabe, gunst, has adir vorchte; och nicht durch bete, durch neytd, noch durch keynerley bozen vorsatz wille, und man sal kyzen nicht czu reyche, och nicht gar arme, sunder gude gemeyne mittilmesige sint dy besten. man sal och keinen kyzen, der naturlich gebrechlich ist, als maselsichtig und awsetzung, toub, blind etc., och nicht banckart¹¹⁾, ketczer, bennige¹²⁾, echtir¹³⁾; och nicht undir XXI jaren, noch obir LX. jare; och sal man keynen kyzen, der selden einheimisch ist¹⁴⁾“. „Man mag och artczte und legisten kyzen, eine gemeyne czu regiren¹⁵⁾“.

„Wer sal czu rechte eynen rat kisen und setczin in eyner stad: der erbhere so bescheidenlich ab her die kore nymande andirs beuolen hette¹⁶⁾“. Daß der Erbherr rein rechtlich wirklich befugt war, die Ratmannen und den Bürgermeister einzusehen, sehen wir aus den Fällen, in denen er auch in Breslau in die Ratswahl eingegriffen hat¹⁷⁾ und aus dem Privilege der Breslauer Ratmannen, die neuen Ratmannen selbst wählen zu dürfen¹⁸⁾. Regelmäßig aber hatte „der erbherre die kore ymande andirs beuolen ...; setzte eyn here eyne stad awß czu weichbilde amecht leute gebit her nu den amecht leuten sotane gewalt czu kisen andir amecht leute, so ist is also vil geton, als ob her selbir eynen kore¹⁹⁾“.

Die Ratmannen wählen also auf Grund landesherrlichen Privilegs am Ende ihres Amtsjahres, am Aschermittwoch, den neuen Rat. „will ein man nicht ratman sein, so müs her dy peyne leyden, dy doruff gesatzt ist¹⁹⁾“, die Folge der (auch sonst häufigen) Pflicht, ein

¹¹⁾ Anehelich Geborener.

¹²⁾ Im Kirchenbann Befindlicher.

¹³⁾ In der Acht Befindlicher.

¹⁴⁾ Remissorium unter „kyzen“. Bei R. Wurm (fol. 31 b) ist die untere Altersgrenze für die passive Wahlfähigkeit der Ratmannen 24 Jahre, die obere übereinstimmend 60 Jahre. Wahrscheinlich galt die aus dem Weichbildrecht entnommene (vgl. Quellenangabe im Remissorium „kyzen“) Altersgrenze des Remissoriums.

¹⁵⁾ Remissor. „kyzen“ und R. Weg, V. LV.

¹⁶⁾ Wurm fol. 33.

¹⁷⁾ Vgl. z. B. Korn Nr. 173, Cod. dipl. Sil. VIII. S. 96. Cod. dipl. Sil. XI. S. 161 Nr. 21, S. 162 Nr. 22, S. 165 Nr. 28. Vgl. auch Remissorium unter „kyzen“ und Rechter Weg P. VII.

¹⁸⁾ Urk. B 19 gedruckt bei Korn Nr. 121, auch Hf. H 5.

¹⁹⁾ Breßelisch Stat Recht aus dem Remissorium fol. 393 b unter „Ratmanne“. Vgl. dazu Magdeburg-Breslauer system. Schöffensrecht I. 5. Aber auch bereits im Anfsystem. Schöffensrechte.

öffentliches Amt zu übernehmen. Durch diese Wahl wird auch bestimmt, wer künftig erster Ratmann oder Senior ist. In der ersten Sitzung des neuen Rates wird der die laufenden Geschäfte führende Bürgermeister für die ersten 6—7 Wochen des Amtsjahres festgestellt.

Schon frühzeitig wird eine Geschäftsverteilung unter den Ratmannen stattgefunden haben. Näheres darüber erfahren wir vom Jahre 1389 an aus den Signaturbüchern²⁰⁾. Darnach ergibt sich für die Ratmannen folgende Ämterverteilung:

1. Ratmann: Habet claves ad cistam Domini Regis²¹⁾,
2. " : " " " privilegia,
3. " : " " " sigilla,
4. " : " " " ladulas,
5. " : " " " turrim,
6. " : " " " cistam,
7. " : Ohne besondere Bezeichnung, bloß als Konsul aufgeführt,
8. " : Habet claves ad cameram.

Während in späteren Jahren die einzelnen Ämter in ihrer Reihenfolge im Ratsverzeichnis wechselten, blieb die Verwaltung der claves ad cistam Domini Regis immer in den Händen des ersten Ratmannes²²⁾. Ein Vergleich des Ratskatalogs mit dem Signaturbuch des Jahres 1422/23 zeigt, daß der Senior die königliche Kasse zu verwalten hatte²³⁾. Daß der Senior als erster Ratmann genannt wurde, teilt Nikolaus Wurm mit²⁴⁾: „Merket uff dis, wenne man eynen newen rat setczet und bestetiget wirt, also recht ist, so sal man eyn register machen, dorynne der burgermeister czum irstin stehin sal, dornoch seyne eydenossen und wenne sie gekoren seyn dorynne sal man schreiben das datum der kore.“ Außer der Verwaltung der königlichen Kasse führte der Senior, wie wir oben ausführlich dargetan haben,

²⁰⁾ Vgl. HJ. G 5,2 ff.

²¹⁾ Der Breslauer Rat war, wie der im Cod. dipl. Sil. III. S. 103 ff. abgedruckte liber imperatoris 1377 deutlich im einzelnen zeigt, zugleich Verwalter der königlichen Einnahmen und Ausgaben im Fürstentum Breslau. Cista regis war die königliche Kasse.

²²⁾ Die einzige Ausnahme finden wir im Jahre 1389, in dem der zweite Ratmann die königliche Kasse verwaltet.

²³⁾ Und zwar als erster Ratmann, nicht als Verwalter der Hauptmannschaft, die erst von 1424 ab dem Rate anvertraut wurde.

²⁴⁾ Wurm fol. 27 b.

seit 1375 ausnahmslos den Vorsitz des Stadtgerichts, wahrscheinlich bald nach 1375 vertreten durch den Stadtvogt.

Weitere Befugnisse des Seniors in Breslau lassen sich aus den vorhandenen Belegen nicht mit Sicherheit feststellen. Nikolaus Wurm kann hierfür nicht herangezogen werden, da er den Unterschied zwischen dem kurzfristig tätigen Bürgermeister und dem jährlich wechselnden Senior nicht kennt, in diesem Punkte also nicht Breslauer Verhältnisse im Auge gehabt hat. Wir werden daher nicht fehlgehen, wenn wir namentlich alle fortlaufend wiederkehrenden Amtsgeschäfte mit Ausnahme der Kämmerereisachen²⁵⁾ dem Tätigkeitsbereich des kurzfristig wechselnden Bürgermeisters zuordnen, da dieses Amt primär gewesen ist. Erst allmählich werden wahrscheinlich einige besonders wichtige und verantwortungsvolle Befugnisse von diesem auf den Senior übergegangen sein.

Wie wir oben für die Zeit bis 1357 ausführten, hatte der kurzfristig wechselnde Bürgermeister die Marktaufsicht und -gerichtsbarkeit. Was wir für die frühere Zeit aus der Rechtsmitteilung der Magdeburger Schöffen vom Jahre 1261 auf dem Wege praktischer Notwendigkeit zu begründen suchten, können wir für die nun darzustellende Zeit (Anfang des 15. Jahrhunderts) aus Aufzeichnungen belegen. Im Remissorium heißt es in dem Abschnitt über die Ratmannen²⁶⁾: „Ratmanne und der burgermeister mogen wilkore setzen unde davon abelegunge nemen mit ir witzigisten burger rat unde obir mows, gewichte, scheffil unde allirley speisekawff czu der stat nutz setzzen ane des obirsten herren wissen, dy wedir das gemeine beschrebene recht nicht sein²⁷⁾“; und weiter unten heißt es: „Burgermeister und ratmanne sullen richten obir wane mows, unrecht gewichte, unrechte scheffel und allirhande falschen speyzekawff, clein brot, ungebe fleyschz und obir dy margt howken czu hawt und czu howre adir XXXVI schillinge pfennige id est eine windiße marg nemen, so ist der hoke erloes und rechtloes²⁸⁾“; und unmittelbar darauf: „obir

²⁵⁾ Schon früh ist ein Ratmann, der fünfte, Kämmerer.

²⁶⁾ Remissorium „Ratmanne Burgermeister“ fol. 395 oben.

²⁷⁾ Diese Stelle ist zwar aus dem Weichbildrecht (vgl. Quellenangabe im Remissorium) entnommen, ist aber, wie die folgenden Ausführungen zeigen, auf die Breslauer Verhältnisse anwendbar.

²⁸⁾ Aus dem Weichbildrecht (Quellenangabe im Remissorium fol. 395), das aber hierin, wie die nächste Stelle zeigt, mit dem Breslauer Stadtrecht übereinstimmt.

faschen (wohl falschen) kowff, unrechte mows und gewichte und cleyne dewbe, das weniger denne dreye schillinge wert ist, richtet der burgermeister czu hawt und czu hare adir mit dreym schillingen czu lozen, so bleybet her erlos und rechteloes²⁹⁾.“

Daraus erkennen wir, daß der Bürgermeister nicht nur die Marktgerichtsbarkeit „czu hawt und czu hare“, sondern auch die Gerichtsbarkeit über excessus ausübte; denn „dy ratmanne czu Bresslaw haben priuilegia, das sy allerley missetat mogen richten und straffen noch erem irkentnise³⁰⁾“. Näheres darüber finden wir in dem Kapitel über den Pawermeyster, der im Remissorium dem Bürgermeister gleichgesetzt wird: „der pawermeyster mag richten dewbe, dy mynder den drey schillinge wert ist, und her mag ungerichte richten czu hawt und czu hore des selbin tagis.“ Obwohl diese Stelle dem Lehenrecht entnommen ist³¹⁾, zeigt ein Vergleich mit der vorher angeführten Stelle und insbesondere auch die Heranziehung der Signaturbücher, daß der regelmäßige 6–7 wöchige Bürgermeister in Breslau über excessus zu richten hatte. Der erste Teil jedes Signaturbuches, der die Eintragungen der excessus enthält, ist nach den 6–7 wöchentlichen Amtszeiten der Bürgermeister eingeteilt. Am Anfang einer neuen Amtszeit ist am Kopf des Blattes der Name des betreffenden Ratmannes (Bürgermeisters) verzeichnet („Temporibus N.“).

Sein Amtsbereich ging in dieser Hinsicht sogar noch weiter, er übte nämlich im Namen der Ratmannen die gesamte Polizeigewalt, d. h. die Aufsicht über die öffentliche Sicherheit und Ordnung aus; denn „dy ratmanne czu Bresslaw sullen czwetracht und dy, dy da uflowff stiften strawffen. och sullen sy se vorburgen, das sich idirman am rechte lasse genügen³²⁾“. Eine nähere Beschreibung über den Inhalt dieser Polizeigewalt entnehmen wir Nikolaus Wurm³³⁾: „Auch hot eyr burgermeister recht bynnen seyner stat, mit seyner eydgenossen und mit der eldistin wissen, alle unczocht czu vorbieten in

²⁹⁾ Aus dem „Bresselisch Stat Recht“ und dem „lantrecht“ entnommen, die bereits in der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts diese Regelung kannten. Als Beweis vgl. die Signaturbücher um 1400. Vgl. dazu Magdeb.-Breslauer System. Schöffengericht I. 6, 9, 10.

³⁰⁾ Remissorium „Ratmanne“.

³¹⁾ Vgl. Quellenangabe im Remiss. „pawermeyster“.

³²⁾ Remissorium „Ratmanne“ fol. 394 b. Vgl. auch Richter Weg, S. X. und XXXIV., vgl. auch die Signaturbücher (libri excessuum et signaturarum).

³³⁾ Wurm fol. 25 b.

eynir stad, swert und messer und alle sachen, davon krig entstehin mogen und scheidin. Auch mag eyn burgermeister und sal bewaren alle uffstosse in eynir stadt, und sal die helfin storen, und keyne teyle sunderlichen czu legin obir das andir. — — wenne worumme was were eyne stat, do en were denne czocht und ere ynne und gehorsam und wer denne ungehorsam ist, den sal man billich bessirn noch deme, das doruff gesaczt ist — — — wenne worumbe eyn burgermeister mit seynen eydgenossin ist eyn gesacztir vormunde der stat und dorumme so mag her in cleynen sachen die seynen strofen messiglichin eynteil mit wortin eynteil mit phennigen.“ Wie hoch die Buße (Gewette)²⁴⁾ war, die der Bürgermeister verlangen konnte, ergibt das Remissorium²⁵⁾: „Czeen pfhünt wettet der man dem herzogen — — — item deme bawirmeister wettet man sechs pfhennige und vor haut und haer drey schillinge, das ist der gebawir gemeyne zu vertrinken;“ denn „das recht hot den hern richtern iclichen sein gewette czu nemen noch seynem stande masse gesaczt, uf das keyne unmasse von den richtern geschee“).“ „grossen richtern gibt man grossir gewette“).“ Dem Bürgermeister stand es jedoch frei, ob er eine ihm verfallene Buße einziehen wollte; denn nach dem „Bresselischen stat recht mag der richter vorbas uff seyn gewonnen gewettete kein gewette irfordern²⁶⁾“. In dem Falle, daß „dy gantze gemeyne gibt ac ein gewette und eyne busse, das bezahlt der pawirmeister vor sye“²⁷⁾).

Die Vertretungsbefugnis des Bürgermeisters war jedoch in den meisten Fällen sehr eingeschränkt dadurch, daß alle Ratmannen ihre

²⁴⁾ „wisse, das an den leib adir gleet geet, das heist pein, Sündir was an pfhennige geet, das heyst gewette adir busse“ (Remissorium „Gewette“).

²⁵⁾ S. u. „Gewette“. Die Stelle ist im Sachsenspiegel (III. 64 §§ 2—11), Landrecht und Weichbildrecht gleichlaufend (Quellenangabe im Remissorium), auch in den Rechten Weg (B. LXXIV) übernommen worden. Ihre Geltung im Breslauer Stadtrecht ergibt ein Vergleich mit der oben (S. 68) angeführten Stelle aus dem Breslauer Stadtrecht über die Marktgerichtsbarkeit des Bürgermeisters, da die Höhe der Buße bei beiden Angaben übereinstimmt.

²⁶⁾ Remissorium „Gewette“.

²⁷⁾ Diese Regel ist zwar aus dem Breslauer Landrecht, das mit dem Sachsenspiegel (III. 86 § 2) hierin übereinstimmt, entnommen (vgl. Quellenangabe im Remissorium). Aus der Aufnahme in das Remissorium können wir aber mit einiger Berechtigung vermuten, daß sie auch in Breslau galt. Ob allerdings der Senior oder der kurzfristige Bürgermeister diese aktive Vertretung ausübte, ist nicht zu bestimmen. Wahrscheinlich in der früheren Zeit der 6—7 wöchentliche Bürgermeister, später der Senior.

Zustimmung erteilen mußten. Die Regel: „was dy ratmanne aws sitzendem rate gezewgen sullen, das bekennisse thut der burgermeister und dy andirn vorioen das³⁸⁾“ ist zwar dem Weichbildrecht entnommen³⁹⁾; aus der Art der Übertragung liegenden Gutes, wo der Bürgermeister im Namen des Rates auftritt⁴⁰⁾, erkennen wir, daß dieser Satz auch für Breslau Geltung hatte. Mitunter war sogar die Zustimmung des Erbherren erforderlich; wenn nämlich die Stadt in Geldnot kam, so durfte weder der Bürgermeister noch irgend jemand ohne Zustimmung des Erbherren „ewige renten uff die stat“ verkaufen: Menius: „Ab eyne stat bekommert wurde adir ir here, mochte sie czinse vorkeuffen ane des erbheren willen uff die stat adir nicht?“ Gayus: „Is en mag keyne stat ewige renten uff die stat vorkeuffen, wedir burgermeister noch nymant ane des erbheren wissen⁴¹⁾.“

In anderen Fällen war die Vertretungsbefugnis des Bürgermeisters dadurch beschränkt, daß er mit einem oder mehreren Ratmannen gemeinsam handeln mußte. J. B. hatte sich der Bürgermeister mit einem Ratmann zusammen einer Stadtschuld zu entledigen: „Nochdemmole das die rathmanne zu der schulde neyn sprechen und hat der hewptman nymande bey namen beschuldiget, die ym sunderlichen wes globt hetten, so mag der burgermeister von der stat wegin myt eyme rathmanne sich der schult entledigen mit iren eyden, und die eyde sal man thun vor den willegekorten richtern, die von beyden teylen dorczu gewilkort habin. Von rechtis⁴²⁾.“ Für einen weiteren Fall der beschränkten Vertretungsmacht des Bürgermeisters, in dem er nämlich nur mit zwei Ratmannen zusammen „der stat brive falsch beschelden und das segel abezihen“ kann, erfahren wir die Vorgeschichte von Nikolaus Wurm in Verbindung mit dem Rechten Wege: „Spricht eyn burgermeister mit willen seyner gemeyne ymande an,

³⁸⁾ Remissorium „Ratmanne“ fol. 394 b.

³⁹⁾ Vgl. Quellenangabe im Remissorium „Ratmanne“ fol. 394 b.

⁴⁰⁾ Vgl. Goerlich, Die Übertragung liegenden Gutes usw. S. 22 ff., S. 49 Nr. 13, und die obigen Ausführungen darüber.

⁴¹⁾ Wurm fol. 50 b. Daß dieser Grundsatz auch in Breslau galt, dafür sprechen die Originale des Breslauer Stadtschreibers Franz Faber, wo mehrfach von einer seitens der böhmischen Könige erteilten Genehmigung zur Aufnahme von Anleihen die Rede ist.

⁴²⁾ Rechter Weg D. XXVI. fol. 52 b. Dazu auch Remissorium „Ratmanne“ fol. 395 b.

der⁴³⁾ tut billich dem antwortir eyne gewere uff allis, das recht ist . . . fordirt eyner stad burgermeister sachen in beuelunge seyner eydgenossen, eldisten und der gemeyne und mutet der antwortir eyner gewere vorbodenunge, die tut denne der burgermeister billich mit untrefliche (wohl: unstrefliche) burgen. — — Menius: was sint unstrefliche burgen. Gayus: untotliche an unstrefliche burgeschaft ist (ist) eyne vorphendunge unvorkommertis gutis. Dis ist czu vornemen manchirhande weyse: Czum irstin mole brieflichin. Das ist zu vornemen, ab eyn burgermeister mit seynen eydgenossen und volwort der eldistin und der gemeyne eynen brief gebin: was der burgermeister do tete von der gemeyne wegin, das sie das recht leiden wellen uff gewyn adir off vorlost, das sie das stete halden weldin. sotane schrift ist billich eyner gewer. Nota: Alle briefeliche beweyssunge, der man sich vorpflichtigt adir verbindit, die helt man billich noch der briefe anweysunge.“ Derartige Bürgerschaftsurkunden konnten wohl sogar ohne Zustimmung des Erbherren und mit Wirkung gegen diesen ausgestellt werden; denn „was der burgermeister mit seynen eidgenossen und mit der eldistin und witzigisten rate und der gemeyne czu nutze schaffet, das tut her billich mit des erbheren wille, das holt der erbhere billich und sie⁴⁴⁾“. Aber auch die späteren Ratmannen sind an diese Urkunde gebunden; denn „was eyn burgermeyster mit volwort seyner eldistin und gemeyne und seyner eydgenossen gloubit, das man uff en beweiset, also recht ist, briuelich adir muntlich, das haldin seyne nochkommeling billich⁴⁵⁾“. Entsprechend auch für den Fall, daß ein Bürgermeister noch während seiner Amtszeit zurücktreten mußte oder starb: „hette eyn burgermeister sotaner sache begunst von seyner gemeyne wegin und were mit clage begriffen und vorbodemit, stirbt der ader wirt abegesaczt, seyn nochkomeling sal die sache vorfuren also yener sulde . . . were is abir sache, das die sache nicht beschreiben wer in actis, so das man nicht kunde irkennen, wie hoch is were, so muste man sie vornewen.“

Daß der Bürgermeister jedoch nicht im eigenen Namen, sondern als Vertreter der Gemeinde auftritt und die Gemeinde somit haftet, stellt Nikolaus Wurm ausdrücklich fest⁴⁶⁾. Menius: „Ab eyn andir

⁴³⁾ „Der burgermeistir tut billich . . .“

⁴⁴⁾ Wurm fol. 26 und 26 b.

⁴⁵⁾ Wurm fol. 26 b und 27 b.

⁴⁶⁾ Wurm fol. 27.

burgermeister in der selbin stad die selbe sache angriffe mit dem rechte, und seyne vorfare eyne gewer von seynir gemeyne wegen vorbodemit hette, do dem antworter die sache czugesprochin were mit dem rechtin, und der antworter stunde nach der were-busse, wirt der burgermeister adir seyne gemeyne vorfallin adir nicht?“ *Gayus*: „Spricht eyn burgermeister ymandis an von seyner gemeyne wegin umbe sotane sachen, do her gewere globin muste, wirt em die abe gewonnen mit rechte, das vorlewst her nicht alleyne, sundern seyne gemeyne; kommet sint⁴⁷⁾ eyn andir burgermeistir und tut eynen anspruch der selbin sachin, der vorlewst die gewere busse billich mit seyner gemeyne.“

War jedoch eine solche Urkunde gefälscht worden, so bestand die Möglichkeit, sie für nichtig zu erklären: „Syntdemmol das der burgermeister und rathmanne der stat sprechin, der brieff sey falsch und ane ir wost, willen und geheisse und auch irer vorfarn, die czu der czeyt rathmanne gewest sein, hinder ehn falsch awhsgegebin ist, so geboret das durch recht, das sie den brieff falsch bescheldin an seynem rechte, als recht ist, und sich des entledigen mit iren eyden, als recht ist. So mogen sie solchs brieffs und czinses ledig werden und ehe nicht, und ap sie das nicht vorfurten, also recht ist, so sint sie yn der sachen gewonnen also, ap der ein richter anleger ist. Von rechtis wegin⁴⁸⁾.“ Die Ausführungsvorschrift des Remissoriums bemerkt hierzu: „der burgermeister mit zween ratmannen mogen der stat brive falsch beschelden und das segel abezihen⁴⁹⁾.“

Eine weitere Amtsbefugnis des Bürgermeisters kennt Nikolaus Wurm⁵⁰⁾: „Auch sal her awbtheischin alle geschos und der stad renthen ...“ Diese Tätigkeit, die Einnahme und Verwaltung der Steuern und sonstigen Abgaben, wurde von den Breslauer Bürgermeistern und Senatoren nicht ausgeübt. Nikolaus Wurm konnte Breslauer Verhältnisse auch nicht im Auge haben, wenn er weiter schreibt⁵¹⁾: „Eyn burgermeister, der durch der stat gescheffte beswert ist, der sal seyner eydgenossin czwene dorczu setczin, die der stat gut eyn nemen und ausgebin und das berechin aller quartuor tempora“; denn in Breslau gab es um 1400, wie aus den Signaturbüchern

⁴⁷⁾ Dann, darauf.

⁴⁸⁾ *Rechter Weg* D. LX. fol. 60 b.

⁴⁹⁾ Remissorium „Ratmanne“ fol. 395 b.

⁵⁰⁾ Wurm fol. 25 b.

⁵¹⁾ Wurm fol. 27 b.

ersichtlich ist, bereits das Amt des Stadtkämmerers, der während der Dauer eines Amtsjahres die *claves ad cistam* oder später *ad cameram* innehatte.

Abschließend sei noch bemerkt, daß alle die eben dargestellten Amtsbefugnisse, die sich von dem Erbherren herleiteten, mit dem Amt selbst verbunden waren, und die Amtsträger die Amtsgeschäfte von den persönlichen Angelegenheiten streng zu scheiden hatten: „In allen endin, wo eyn ratman ist an der stat geschefte, in dem geschefte do ist her eyn ratmann, als ist auch eyn burgermeister, und mag gebiten und vorbiten von der stat wegin ... wo her aber in seynis selbis geschefte ist, do ist her nicht als eyn ratman, sundir als eyn andir schlecht man, wenne worumbe her hot seynen namen von seyme amechte und wenne her denne in der stat seynis amechtis ist, so ist her eyn ratman unde andirswa nicht ... und wenne her denne seyn amecht ubet, so hot her czugebitin an seynis erbheren stat.“

Nach dieser Darstellung der Amtsbefugnisse der Breslauer Bürgermeister am Anfang des 15. Jahrhunderts sind zur Aufhellung der damaligen Ratsverfassung noch einige, das Bürgermeisteramt betreffende Fragen zu untersuchen. Zunächst tritt die Frage nach der Besoldung dieses Amtes auf: „Sal her keynen andirn genis douon habin, denne die ere?“²²⁾ Hierauf gibt zunächst Nikolaus Wurm die Antwort, daß die Ratmannen Unkosten, die ihnen namentlich bei Dienstreisen durch die Beföstigung entstehen, aus der Stadtkasse ersetzt bekommen: „wenne die ratheren in der stat geschefte seyn, wo sie seyn, do mogen sie meslich uf der stat gut czeren und die czerunge anslan und rechin nach der stat stunde und geschefte.“ Auch sonstige Unkosten und Schäden, die ein Bürgermeister oder Ratmann im Amt erleidet, werden ihm von der Stadt ersetzt: „Czeuhet eyn burgermeister adir eyn ratmann adir andirs ymant von der stat wegin, was em schadens wedirfert, den nymet em billich die stat abe.“ Man wird wohl annehmen können, daß diese Regelung auch in Breslau Geltung hatte²³⁾.

Ein weiterer Vorteil, den das Amt eines Ratmannes mit sich brachte, ist die Freiheit von gewissen Abgaben. Hierfür finden wir zunächst die allgemeine Bestimmung für Breslauer Verhältnisse im

²²⁾ Wurm fol. 29.

²³⁾ Vgl. dazu Magdeb.-Bresl. system. Schöffengericht I. 7, das diese Regelung ebenfalls kennt.

Rechten Weg⁴⁴⁾) und entsprechend im Remissorium: „Sigismundus Imperator et Bohemie rex etc. hat gegeben eyn priuilegium, das die rathmanne czu Bresslaw, dye weyle sie rathmanne sein, sollen sie geschos frey sein.“ In diesem Privilege des Königs Sigismund vom 22. Dezember 1422⁴⁵⁾) berüchsichtigt der König die „grosse müe und arbeytt, die die ratmanne zu Bresslaw ... haben und teglich tragen, und auch soliche sorge und bekummernusz, die sy manigveltlicheich anrüret zu verwesung unserr egenanten statt, und damit sy steticlich on underlasz beladen sind und dadurch ir eigen sache zu stunden versawmen müssen.“ Als Belohnung hierfür gibt er „den egenanten ratmannen der statt zu Bresslaw die yeczund sein oder zu czeiten sein und an dem rate siczen werden, derworten daz sy solicher irer müe über ander leutte ergeczet werden und der geniessen und auch zu der statt diensten und nucz dester williger sein, dise gnad und freiheit ..., daz sy furbasz geschosfrey sein und des noch uns noch unsern amptluten noch nyemand anders geben noch reichen bedorffen, sunder des ledig sein sollen, dieweil sy an dem rate sein und siczen, von uns und suszt allermenniglich ungeirret und ungehindert.“ Näheres über die verschiedenen Geschosse ergibt sich namentlich aus dem 1451 von Ambrosius Bittchen für die Stadt Liegnitz angelegten Geschosßbuche⁴⁶⁾). Hier nach ist unter Geschosß vor allem das Erbgeschosß (munus patrimoniale) zu verstehen, das seit der Gründung der Stadt auf den einzelnen Grundstücken lastet und in der Höhe unverändert bleibt. Regelmäßig wird der Landesherr später für dieses Erbgeschosß durch einen jährlichen Pauschbetrag der Stadt abgefunden. Im Gegensatz zum Erbgeschosse können durch Willkür der Stadt andere Abgaben, die auch als Geschosß begegnen, in der Höhe verändert werden. Dies sind die Geschosse von fahenis, vom Gewerbe, auch vom Bürgerrechte. Sie stehen als rein städtische Abgaben dem Erbgeschosse gegenüber. Das Privileg Sigismunds enthält hinsichtlich der Befreiung keine einschränkende Vorschrift. Es wird vor allem der Fortfall des Erbgeschosses gemeint sein. Die Frage, ob die Breslauer Ratmannen durch das Privileg auch der übrigen Geschosßarten enthoben gewesen seien, ist wohl zu bejahen.

⁴⁴⁾ Rechter Weg P. XVI. Bl. 249, Remissorium „Ratmanne“ fol. 394.

⁴⁵⁾ Gedruckt in Cod. dipl. Sil. XI. S. 186 Nr. 44.

⁴⁶⁾ Arnold zum Winkel, Bittchens Geschosßbuch der Stadt Liegnitz vom Jahre 1451, in Mitteilungen des Geschichts- und Altertums-Vereins zu Liegnitz, 7. Heft, Liegnitz 1920, namentlich S. 195, 205.

Es soll endlich noch einiges über die Wirkung von Amtsvergehen eines Bürgermeisters gesagt werden. Zunächst beantwortet Nikolaus Wurm die Frage, ob ein Bürgermeister oder Ratmann, der gegen eine vom Rat erlassene Verordnung handelt, die in der Verordnung bestimmte Strafe zahlen müsse, und auf welche Weise das Strafgeld einzutreiben sei⁸⁷⁾: „Gebit eyner stat rat eyn gebot aus und gebewt, das czu haldin, das gebot trifft alle eynwoner der stat, und wer das bricht, der bessirt is billich also hoch, als die kore gesaczt ist und das gebot nymet nymandis sunderlich aus — — — wenne worumbe ist eyner eyn burgermeistir adir eyn ratman und gebewt andirn leutin eyn sotans czu haldin, dorumme mag her sich nicht auß czelin; und nymant sal sich vorlan uff seyne gewalt.“ Hierauf fragt der Schüler Menius: „Sint demmole das eyn burgermeistir adir ein ratman die kore⁸⁸⁾ brechin mochte von geschicht, und die kore wandiln sal, wer sal em das wandil⁸⁹⁾ an fordern“ und der Lehrer Gayus antwortet: „Die andirn ratmanne; wegirt her, die busse czu gebin, sie mogen en lassin phendin.“ Darauf Menius: „Ab her phant vorsagete.“ Gayus: „Sie mogen en dorumbe heischin vor den erbherren und rechtis do mit em phlegin.“ Man wird annehmen können, daß diese Regelung allgemein gültig war und auch für Breslauer Verhältnisse zutrif.

Bei irgend welchen Schäden, die der Bürgermeister oder auch ein anderer Ratmann jemandem durch seine Amtsführung zufügte, galt der Grundsatz, daß hierfür alle Ratmänner, auch diejenigen, die bei der Amtshandlung nicht zugegen waren, einstehen mußten: „Ratmanne und scheppen sullen eins sein in libe und gerichtikeit, wenne so och ein radman nicht einheimiß ist unde dy andirn ratmanne dyweyle ymandis unrecht thuen, das mus her mete vorantworten⁹⁰⁾.“

Das bisher über die Wirkung von Amtsvergehen und sonstige fehlerhafte Amtsführung Gesagte gilt, da es allgemein auf alle Ratmänner Anwendung findet, sowohl für den Senior, als auch für den kurzfristig wechselnden Bürgermeister. Zweifelhaft, welches der beiden Ämter gemeint sei, kann die im folgenden dargestellte Regelung bei Kassenunstimmgkeiten hervorrufen. Die Magdeburger Schöffen haben

⁸⁷⁾ Wurm fol. 41 b.

⁸⁸⁾ kore = die durch Gemeindebeschluß festgesetzte Strafe.

⁸⁹⁾ wandil = Bußgeld.

⁹⁰⁾ Remissorium „Ratmanne“ fol. 393 b. Auch entsprechend im Rechten Weg J. LIII., wo dieser Grundsatz im Rahmen eines Magdeburger Schöffengerichts ausgesprochen wird.

auf eine diesbezügliche Anfrage der Breslauer Ratmannen geantwortet, daß nur derjenige Bürgermeister seines Amtes unwürdig und enthoben sei, der die durch fehlerhafte Amtsführung entstandenen Fehlbeträge bestreite¹⁾: „Hir uff scheppenn zw Magdburg: Hat her N. burgermeister von seynem amechte vor deme siczenden rathe noch geburlickeyt rechnunge gethan und habin ym yn seiner rechenschafft bey dreyssig marcken gefelit, das er yn der rechenunge nicht bestehin noch berechnen konde, bekente er denne ein solchs, so were er von deme rathe nicht czuuerwerffin. Wurde er abir das missesagin, so mag der rath das uff ym erhalidin und er mag denne ein solchs, was vor dem siczenden rathe geschehen ist, nicht vorneynen noch unschult douor thun, und wenne N. ein solchs, wie vor berurt, von wegin der rechnunge nicht bekente und der rath das uff ehm irhalidin wurde, so hette er sich denne damit des rathis stule zwbesiczen selbist entsaczt und unwirdig gemacht. von rechtis.“ Diese Regelung ist so allgemein gehalten, daß sie sowohl auf das einjährige Seniorat als auch auf das kurzfristige Bürgermeisterramt zutreffen könnte. Wahrscheinlich hat sie aber auf das letztere Anwendung gefunden, da Abrechnungen vor dem Rat gerade bei diesem Amt sehr häufig sein mochten²⁾.

Es sei noch der Fall erwähnt, daß sich erst nach der Amtszeit eines Bürgermeisters Unstimmigkeiten herausstellen, die auf seine fehlerhafte Amtsführung zurückzuführen sind. Dazu bemerkt zunächst Nikolaus Wurm, daß man einem Bürgermeister, der „bestunde mit seyner rechinschaft, ... billicher queit briue gebin“ solle, „das her domete beweisete, das hier mit der rechnunge volfaren were“. Stellte sich aber innerhalb von drei Jahren nach der Abrechnung und Ausstellung der Quittung noch ein aus seiner Amtszeit stammender Fehlbetrag heraus, so konnte der Betreffende noch zur Verantwortung gezogen werden: „Ab nu eyn burgermeister seyne czeit ausgesessen

¹⁾ Redtzer Weg P. XCV. fol. 261 und verallgemeinert Remissorium „Ratmanne“ fol. 396 b.

²⁾ Die Ansicht, daß die Strafe der Amtsenthebung eigentlich nur bei dem kurzfristig wechselnden Bürgermeisterramt praktisch werden könne, kann für den Anfang des 15. Jahrhunderts nicht mehr uneingeschränkt geltend gemacht werden; denn in dieser Zeit war es bereits die Regel, daß in den aufeinanderfolgenden Jahren die Ämter meist nur innerhalb des Rates (unter Ratmannen- und Schöffenskollegium) wechselten, so daß dieselben Mitglieder meistens mehrere Jahre hindurch im Ratskollegium blieben. Es hätte daher die Ratsstuhlenthebung eines Seniors auch nach seiner Amtszeit noch praktische Bedeutung gehabt.

hette und vorrechnit hette, und man em quitunge gethon hette und dornoch abir das andir yar adir das dritte befunden wurde, das her nicht genug gethon hette, muste her dorczu antwartin, ab man en doromme anspreche?“ Die Antwort lautet: „Die weyle drey iar nicht vorgangin seynn, so antwortet her dorczu billich⁶³⁾.“ Aber die Beweis- kraft der Abrechnungsquittung gegenüber den Rechnungsbüchern und den weiteren Gang des Verfahrens erfahren wir noch folgendes: Menius: „Ab man en umben eyn gelt beschuldigete, das her nicht sulde vorrechint habin, und her spreche, her hotte is vorrechint, mochte man en mit dem registro obir czeugin, adir were her mit seynen queitbrüe neher czu entgeen.“ Gayus: „hette eyn burgermeister rechinschaft gethon unde spreche man den an dor- noch, den sal man czu der rechinschaft buche lossen und rechinschaft noch dem registro thun; was her mit der rechinschaft volfert, des genewst her billich noch dem rechtin.“ Aus dem folgenden ergeben sich die Beweislastregelung und die zulässigen Beweismittel bei einer wegen Unterschlagung gegen einen ehemaligen Bürgermeister ge- führten Untersuchung, was wir hier übergehen, und endlich noch seine Haftung, falls man ihn für schuldig befunden hat: Menius: „Ab nu eynir so obirwunden were, was were her bestanden⁶⁴⁾.“ Gayus: „her ist leibis und gutis bestanden⁶⁵⁾.“

Wenn aber ein Bürgermeister, der sich einer fehlerhaften Amts- führung schuldig gemacht hatte, während seiner Amtszeit starb, so hatte die Gemeinde den Schaden zu tragen, falls nicht etwa die Erben durch eine Unterschlagung des Verstorbenen noch unmittelbar be- reichert waren. Menius: „Ab eyn burgermeister eynis endelichin todis sturbe, were sulde der gemeyne ire rente vorrechin?“ Gayus: „Seyne eydgenossen adir der, der an seyne stat gekoren wirt, der wirt auch gekoren czu deme rechte der erbeit ynnemen und ausgebin, als yenir was.“ Menius: „Ab nu dirre nicht bestunde, mit der rechins- chaft, sulde her nur antwartin an des toten stat und leiden?“ Gayus: „Neyn, wenne her vorrechint, was das register ausweist bis an en, nicht darff her doromme leyden, ab her mit der rechinschaft nicht bestunde, dest⁶⁶⁾ her nicht eyne sache sey der missetat; worumme der, so eyne an eyne amechte volget, der hat eyne redeliche sache

⁶³⁾ Wurm fol. 49.

⁶⁴⁾ Einstehen, haften.

⁶⁵⁾ Wurm fol. 49 b.

⁶⁶⁾ Um des willen, daß.

eyner unwissenschaft.“ Menius: „Ab man so befunde gebrechin
eynir rechinschaft noch eynis burgermeisters tode adir als her abege-
saczt were, musten seyne geerbin douor antwortin und genug thun?“
Gayus: „Sie endorffen, is en were denne, das man beweysin mochte,
das sich der tote der stat gut undirwundin hette mit unrechter gewalt,
das gebin sie billich wedir, wenne worumbe noch naturlichin rechte
sal sich nymant reichen mit eynis andern schade“^{*)}.“

Damit schließen wir die Untersuchung über die Verfassung der
Stadt Breslau und die Amtsstellung von Bürgermeister und Senior
am Anfang des 15. Jahrhunderts ab.

III. Die Entwicklung der beiden Ämter vom Erwerbe der Landes- hauptmannschaft bis zur preussischen Besitzergreifung.

Der folgende Entwicklungsabschnitt, den wir durch das Jahr 1741
begrenzen, ist gekennzeichnet durch eine äußerst konservative Entwic-
lung der Verwaltungseinrichtungen. Während die meisten anderen
größeren Städte in der Zeit vom 16. bis 18. Jahrhundert in eine
drückende Abhängigkeit von den damals zum Vollbesitze der Macht
aufsteigenden absoluten Staatsgebilden gerieten, war es der zahl-
ungskräftigen Stadt Breslau gelungen, ihre mittelalterliche Unab-
hängigkeit gegenüber der verhältnismäßig geringen Kraft und Ge-
schlossenheit der habsburgischen Monarchie zu wahren. Erst mit der
preussischen Besitzergreifung im Jahre 1741 endete dieser Verwal-
tungsabschnitt der Unabhängigkeit Breslaus vom Staate. Diese
Besonderheit der Geschichte Breslaus macht es verständlich, daß man
in der Zeit bis 1741 im wesentlichen danach strebte, die vorhandenen
Verwaltungseinrichtungen, die sich für den Aufgabenkreis der städti-
schen Selbständigkeit als brauchbar erwiesen hatten, möglichst zu er-
halten und zu festigen. Wir werden daher sehen, daß uns am Ende
dieser Zeit, im Jahre 1740 noch ein im wesentlichen gleicher Verwal-
tungsapparat, lediglich mit erweitertem Geschäftsbereich, gegen-
übertritt.

Zunächst jedoch war am Anfang des 15. Jahrhunderts, wo wir
anknüpfen müssen, der Höhepunkt städtischer Machtfülle und Unab-
hängigkeit vom Staate für Breslau noch nicht erreicht. Durch

^{*)} Wurm fol. 50 b.

Privilegien, die das Kapitalkräftige Breslau des 13. bis 15. Jahrhunderts von seinen ewig geldbedürftigen Landesherrn erkaufte, hatte die Stadt allmählich volle Freiheit für die Regelung des gewerblichen Lebens, des Markt- und Innungswesens, ferner unbeschränkte Polizei- und Gerichtsgewalt erworben; sie wurde frei von landesherrlichen Zöllen und Steuern; indem sie sich mit Festungsmauern umgab und diese mit Bürgeraufgeboten oder mit erworbenen Söldnern besetzte, erlangte sie Militärhoheit, das wichtige Recht der Selbstverteidigung. Außer der Selbstregierung im Innern gewann die Stadt aber auch landesherrliche Befugnisse außerhalb ihres Weichbildes. Sie wurde als Inhaberin der königlichen Hauptmannschaft im Fürstentum Breslau Trägerin der Regierungsgewalt über den benachbarten Landadel. Im Hof- oder Mannengerichte des Fürstentums saßen neben Edelleuten Breslauer Bürger. Selbstverständlich erwarb Breslau diese unabhängige machtvolle Stellung gegenüber der Staatsgewalt nicht ohne Kämpfe und Rückschläge. Aber alle Eingriffe des Landesherrn in die Stadtfreiheit, die namentlich dann erfolgten, wenn innerer Zwist die Bürgerschaft spaltete, wurden schließlich erfolgreich abgewehrt.

Es wird im folgenden unsere Aufgabe sein, nach einer kurzen Darstellung der geschichtlichen Ereignisse, die die Verfassung und Verwaltung Breslaus beeinflusst haben, den Tätigkeitsbereich und die Erweiterung der Machtbefugnisse des Breslauer Rates und insbesondere des Seniors näher zu untersuchen.

Nachdem durch den Tod Herzog Heinrichs VI. im Jahre 1335 das Fürstentum Breslau unmittelbares Herrschaftsgebiet der Krone Böhmen geworden war, setzte König Johann 1336 einen Capitaneus terrae Wratislaviensis ein, da er sich außerstande sah, die Landesherrschaft und damit die oberste Landesverwaltung persönlich auszuüben. Das Fürstentum umfaßte von Anfang an die Landrechtsbezirke Breslau und Neumarkt. Im Jahre 1359 kam noch das Namslauer Gebiet hinzu, dessen förmliche Angliederung allerdings erst viel später erfolgte. Aber diese Gebiete führte der Landeshauptmann an Stelle des Königs die Regierung. Die ersten Hauptleute entstammten dem im Fürstentum selbst angesessenen Adel, später waren es auch böhmische Edelleute. Aber schon Karl IV. hatte, wie wir oben erwähnten, zweimal, nämlich 1357—1359 und 1360—1369 die Hauptmannschaft dem Breslauer Rat übertragen. Nachdem König Wenzel im Jahre 1403 für kurze Zeit die Verwaltung der Hauptmannschaft dem Bres-

lauer Rat anvertraut hatte, haben die Breslauer Konsuln vom Jahre 1424 bis 1439, 1439 bis 1455, 1458 bis 1469, 1470 bis 1636, also mit kurzen Unterbrechungen über zwei Jahrhunderte die Hauptmannschaft be sessen.

Wie sich aus einem Vergleich der bei Klose (II. 2, S. 322 ff. u. Script. rer. Siles. III. S. 33) namentlich aufgezählten Landeshauptleute mit dem Ratsverzeichnis ergibt, führte jeweils der Senior die Landeshauptmannschaft im Namen des Rates. Nach außen allerdings trat der Rat in seiner Gesamtheit auf, was die vom Landeshauptmann auszufertigenden Urkunden beweisen. Hier heißt es z. B.: „Nos consules Civitatis Wratislaviensis tenentes et ex speciali mandato Serenissimi principis et domini nostri gratiosi domini Karoli Romanorum Imperatoris semper Augusti et Boemiae Regis eadem Regia maestate Boemiae gerentes Capitaneatus officium Wratislaviensis recognoscimus universis quod ...¹⁾“ und entsprechend auch später: „Wir Rathmanne der Stadt Bresslaw, von Königlicher Macht und Gewalt zu Behaimb, haltend und verwaltend die Hauptmannschaft Bresslischen Fürstentumbs, Newmärcktschen und Namblischen Weichbilder etc. Bekennen und thun kund ...²⁾.“

Obwohl die Landeshauptmannschaft für den Rat und die Stadt Breslau keine bedeutende Einnahmequelle darstellte, da fast alle Einkünfte verkauft oder verpfändet waren, so hatte doch die Verwaltung dieses oft noch mit Ausgaben verbundenen Amtes großen Wert für die Stadt. Daher ist es verständlich, daß der Rat immer wieder den Versuchen des Kaisers, die Hauptmannschaft zurückzuerlangen, die stärksten Anstrengungen entgegensetzte. Der Rat hatte 1585 dem Kaiser Rudolf II. ein Kapital von 15 000 Reichstalern zu 5 % Zinsen für die Zwecke des Türkenkrieges geliehen, mit der Maßgabe, daß der Rat solange auf sein Kündigungsrecht verzichte, als er die Landeshauptmannschaft verwalten würde, und umgekehrt, daß der Rat das Amt nicht zurückzugeben brauche, solange Kapital und Zinsen nicht zurückgezahlt seien. Bei der ewigen Geldnot des Kaisers schien diese Bedingung dem Rat die Hauptmannschaft für sehr lange Zeit zu sichern. Tatsächlich stieg das Ansehen des Rates und der Stadt

¹⁾ Vgl. Liber A magnus am Ende und B magnus. Rep. 16 ÖÖB. Nr. 2 und 3 (Staatsarchiv).

²⁾ Breslau, den 20. III. 1603 in Hf. E 2, 5 a des Stadtarchivs S. 189 (non Syndik. Hffig zusammengestellt).

nach einer kurzen Schwächeperiode während der Regierungszeit des tatkräftigen und rücksichtslosen Ungarnkönigs Matthias Corvinus (1469—1490)¹⁾ immer höher, so daß zu Beginn der habsburgischen Herrschaft in Schlesien, in den zwanziger Jahren des 16. Jahrhunderts, die Hoffnungen der Stadt, von der landesherrlichen Gewalt der böhmischen Könige ganz unabhängig zu werden und Breslau zur freien Reichsstadt zu machen, nicht fern von ihrer Erfüllung zu sein schienen.

Von da an allerdings ging es mit der Unabhängigkeit der Stadt vom Staate allmählich wieder abwärts; denn die Versuche der Habsburger, in Schlesien die verfallene Königsgewalt auf neuer Grundlage wieder herzustellen, ein von den Ständen unabhängiges Gerichts- und Finanzwesen zu schaffen, blieben nicht ganz ohne Rückwirkung auf die Stadtfreiheit. Außerdem hatte die Stadt nach der Reformation, seitdem sie ihr evangelisches Kirchenwesen vor den katholischen Landesherrn schützen mußte, gegenüber dem Staate eine sehr verwundbare Stelle. Ferdinand II. hatte bereits 1625 auf Drängen der Ritterschaft eine Veränderung mit der Hauptmannschaft vornehmen wollen. Damals war die Stadt noch einmal Sieger geblieben. Als aber Breslau während des 30 jährigen Krieges zeitweise in Beziehungen zu Sachsen und Schweden trat, verlor die Stadt als Strafe dafür die Hauptmannschaft. Der Nebenrezess zum Prager Frieden vom 30. Mai 1635 verpflichtete die Stadt zur schlichten Rückgabe ohne jede Entschädigung für die aus der Pfandschaft entspringenden Forderungen. Der bisherige Ratsälteste, Adam Säbisch, der bisher die Hauptmannschaft im Namen des Rates verwaltet hatte, wurde vom Kaiser zum Landeshauptmann ernannt und mußte seinen Stuhl im Rate aufgeben. Er leistete am 2. September 1636 auf der Burg den Eid. Durch gütliche Vereinbarung auf dem Fürstentage von 1636 wurde jedoch bestimmt, daß die Stadt das Recht einer eigenen Vertretung auf den schlesischen Landtagen oder Fürstentagen haben sollte, indem man ihr die letzte Stelle unter den sogenannten Erbfürstentümern, die unmittelbar unter der Krone standen, iure proprio zuerkannte. Gegen Zahlung von 30 000 Gulden und Verzicht auf Schuldforderungen in derselben Höhe, bewilligte

¹⁾ Näheres über diese Zeit siehe bei Wendt, Die Stände des Fürstent. Breslau im Kampfe mit K. Matthias Corvinus, in *Jtschr. d. hist. Vereins* 32, S. 157 ff. und bei Markgraf, Heinz Dompnig, in *Jtschr.* 20, S. 157 ff.

schließlich 1639 Ferdinand III. der Stadt auch die völlige Exemption von der Landeshauptmannschaft in Politicis, Jurisdictionibus et Militariibus. Die Stadt wurde dadurch als unmittelbarer Stand des Landes anerkannt und dem Oberhauptmann unterstellt.

Das Recht der Selbstverteidigung, die Freiheit von kaiserlichen Garnisonen hat sich die Stadt auch weiterhin gewahrt. Ebenso führte der Rat bis 1741 nach wie vor in gewerblichen Dingen, im Polizei- und Gerichtswesen, im städtischen Finanz- und Steuerwesen, in der Verwaltung des Vermögens und der nutzbaren Rechte der Stadtgemeinde ein durch Staatseingriffe wenig gestörtes, selbständiges Regiment.

Es wird im folgenden unsere Aufgabe sein, die Befugnisse, die die Landeshauptmannschaft mit sich brachte, und die den Machtbereich des Rates und ganz besonders des Ratsältesten erheblich erweiterten, darzustellen und auf diese Weise auch den Grund zu erklären, warum der Rat auf dieses oft mit Ausgaben verbundene Amt so großen Wert legte.

Seit dem Aussterben der Herzöge führte der Landeshauptmann als Stellvertreter des Königs¹⁾ den Vorsitz im Mannding, auch Hofgericht, iudicium curiae, Bank des Königs auf der königlichen, später kaiserlichen Burg zu Breslau genannt. Zu dem Zuständigkeitsbereich dieses Gerichtes gehörten vor allem die dinglichen Rechtsgeschäfte der abligen und Rustikalgüter (Erbe wie Lehen), die der unmittelbaren Rechtsprechung des Königs unterworfen waren, also nicht nur der Domänen, sondern auch der Scholtiseien und freien Hufen aus den Weichbildern Breslau, Neumarkt und Namslau. Das Mannding war somit zuständig für alle Akte der freiwilligen Gerichtsbarkeit, z. B. Kaufverträge, Auflassungen (Resignationen) und die sogenannten hastillationes (das für die Erlangung der rechten Gewere notwendige viermalige Aufgebot eines Gutes seitens des Erwerbers), für Bestellung von Erbzinzen, Leibgedingen und sonstigen Rechten an den Landgütern; außerdem für alle Streitfälle, die mit den Landgütern

¹⁾ War jedoch der König anwesend, so ruhte in dieser Zeit das Amt des Hauptmannes: „wenne abir der erbhère in die stete kommet, in der frist ist des heuptmannes amecht nedir geleet . . . wenne abir der furste, der der stete erbhère ist, do nicht ist, so ist seyn amecht also vor, ab is em der here nicht beuolin hat . . . wenne worumme die weile her das amecht von dem heren hat, so hat her nicht vil mynner czu gebitin, denne als der erbhère selbir . . .“ (Wurm fol. 45 b, vgl. auch Sachsenspiegel III. 60, § 2).

zusammenhängen, also nicht nur wegen Besitzverhältnisse, sondern auch wegen Grenzfragen und dergleichen. Über Lehngüter wurde nach einem Privileg des Königs Matthias von 1486 nach Lehnrecht, über Erbgüter dagegen nach Landrecht entschieden. Das Mannding befaßte sich nur mit bürgerlichen Sachen, für peinliche Sachen wurde mitunter ein dem Stande des Täters entsprechendes peinliches Halsgericht gekehrt¹⁾).

Die Zahl der „iusticiarii curiae regiae“, oder wie sie im 17. Jahrhundert genannt werden, „Mannen und Rechtsfiker auf der kaiserlichen Burg zu Breslau“, war seit dem Ende des 14. Jahrhunderts auf acht festgesetzt, wie auch der Breslauer Rat seit 1420 stets aus acht Personen bestand. Unter den Beisitzern beim iudicium curiae befanden sich oft fünf und sogar sechs Bürger, und erst seit 1549 bestand das feste Verhältnis von vier Adligen und vier Bürgern, die alljährlich nach Aschermittwoch zur Zeit der Ratsveränderung gekoren wurden²⁾). Die Sitzungen des Manndinges fanden ursprünglich alle 14 Tage auf dem Hofe der Breslauer Burg statt. Später wurde die Zahl der Gerichtstage verringert. Durch die Mannrechtsordnung von 1571 ist ihre jährliche Zahl auf elf beschränkt worden, die regelmäßig Dienstags und Mittwochs gehalten wurden.

Den Vorsitz des Hofgerichtes führte, wie gesagt, der Landeshauptmann. Nur in dessen Abwesenheit sollte nach dem Privileg König Johanns vom 31. März 1343 der Hofrichter, der den Vorsitz im Landding führte, auch im Mannding den Vorsitz übernehmen³⁾). Allerdings war es in der Praxis so, daß mindestens vom Anfang des 15. Jahrhunderts an, seit der Breslauer Rat die Hauptmannschaft verwaltete, der Hofrichter an Stelle des Hauptmanns (Seniors) das

¹⁾ Wenn Kriminalfälle in den Protokollen der ordentlichen Gerichte auftauchen, so betreffen sie immer eine durch Vergleich bürgerlich gemachte Sache. (So auch Krusch S. 29.)

²⁾ Etwa seit Anfang des 16. Jahrhunderts und teilweise schon früher wählte man die früheren Beisitzer neu, um eine Stetigkeit der Rechtsprechung anzustreben. Die Rangverteilung unter den Beisitzern, die der Vertrag von 1613 zwischen Rat und Ritterschaft zum Ausdruck bringt, war folgende: Die erste Stimme unter den vier Landsassen und vier Ratsmitgliedern stand immer dem ersten vom Lande zu, während die zweite Stelle das erste Ratsmitglied, die dritte wieder der nächste Landsasse usw. hatten.

³⁾ Korn, Breslauer Urkundenbuch, S. 156 f. Nr. 174: „idem iudex curiae, qui provinciali iudicio presidebat.“

Mannning regelmässig gehegt hat. Jedoch handelte der Hofrichter, der im Mannning keine eigene Stimme besaß, lediglich als Stellvertreter des Hauptmanns, der ihn geseht hatte, und dem er zu Treue und Gehorsam verpflichtet war.

Als Vorsitzender des Hofgerichts mußte der Hauptmann aber auch die Möglichkeit haben, seine Anordnungen und Ermahnungen gegenüber den Beisitzern durchzusetzen. Diese Notwendigkeit zeigte sich besonders dringend in Fällen, wo die Mannen ihre Pflichten nicht erfüllten, indem sie, wie zahlreiche Beschwerden des Breslauer Rats als Verweiser der Hauptmannschaft (z. B. im Jahre 1479) und energische Befehle des Königs beweisen, nicht zum Dinge kamen⁸⁾. Daher ergänzte König Matthias ein in derselben Richtung gehendes Edikt Sigismunds von 1425 im Jahre 1479 dahin, daß die Mannen bei Veräumnissen vom Hauptmann ermahnt werden sollten, die Gerichte zu bestellen und zu besetzen, und daß sie der Hauptmann für den Fall des Ungehorsams sogar in Strafe nehmen durfte. Dem Hauptmann war also das Aufsichtsrecht über die ordnungsmäßige Haltung des Mannrechts eingeräumt.

Die Nachlässigkeit der Mannen hatte die weitere Folge, daß die Zahl der Sitzungen beschränkt wurde und ab 1571 das Hofding alle Monate nur einmal saß. Bei dieser geringen Zahl von Gerichtstagen mußte es aber eine Behörde geben, die für diese selten abgehaltenen Sitzungen die Sachen vorbereitete und unwichtigere Sachen selbstständig entschied, zumal da das Landding in dieser Zeit fast nur noch Konkursgericht des Adels und nur innerhalb des Weichbildes Breslau zuständig war. Diese Behörde war der Landeshauptmann mit seinen Beamten. Schon verhältnismässig zeitig hatte er in bezug auf die freiwillige Gerichtsbarkeit eine von dem Manngericht unabhängige Stellung erlangt. Kraft königlicher Gewalt stand ihm die Befugnis zu, die Landgüter zu verreichen und die neuen Besitzer zu vereidigen⁹⁾ (auch in den untergeordneten Weichbildern Neumarkt und Namslau), er nahm sogar für den Landesherren die ritterschaft-

⁸⁾ Vgl. Klose, Von Breslau III. 2, S. 170 ff. und 705 ff.

⁹⁾ Die bei der Verreichung übliche Formel lautete (1450): „Ich reich Euch das Gut mit allen Rechten, als es von alters gewest ist, unschädlich unserm gnädigsten Herrn, dem Könige an seinem Lehn, Diensten und Herrlichkeit und sonst jedermann an seinen Rechten“, worauf der neue Besitzer das iuramentum fidelitatis vel homagii leisten mußte.

lichen Belehnungen vor¹⁰⁾). Die vor ihm geschehenen Verreichungen mußte der Erwerber allerdings vor dem nächsten Manngericht anzeigen und das Gut viermal mit vierteljährlichen Zwischenräumen aufbieten¹¹⁾). Die streitige Gerichtsbarkeit ging zuerst in Schuldsachen auf den Hauptmann über, indem er hierin an die Stelle des nur Konkursgericht bleibenden Landdinges trat. Alles was „sine strepitu iudicii et de plano“ abgemacht werden konnte¹²⁾, entschied er allein und fragte nur in wichtigeren Sachen das Mann-, in Konkursachen das Landgericht um das Urteil; die Verhandlung auch dieser Sachen bis zum endgültigen Urteil war ihm allein überlassen¹³⁾). Die Befugnis und Macht des Hauptmanns, als die der ständigen Behörde, wurde also mit der Zeit in demselben Verhältnis größer, als Land- und Manngericht allmählich verfielen.

In der Untersuchung über die Stellung des Hauptmanns als Vorsitzender des Hof- oder Manngerichts sind im Interesse des Zusammenhanges der Darstellung noch einige Einzelheiten ausgelassen worden, die wir nun nachholen: Nach der alljährlich nach Aschermittwoch stattfindenden Wahl der acht Mannen zu des Königs Bank, und nachdem der Hauptmann in der Burg auf sein Amt vereidigt worden war, wurde die Mannschaft an ihn als ihren Vorgesetzten gewiesen und hatte ihm den Treueid zu schwören, während er sie bei ihren Privilegien zu schützen versprach. Schon das Privileg des Königs Johann vom Jahre 1343 bestimmte, daß die Mannen auf dem

¹⁰⁾ Eine ausdrückliche Erklärung des Königs hierüber ist allerdings erst aus dem Ende des 15. Jahrhunderts erhalten. Vgl. Klose III. 2 S. 330 ff. und Staatsarchiv Liber B minorum fol. 40 ff.

¹¹⁾ Diese Aufbietungen, *hastillationes*, bilden im 17. Jahrhundert fast die einzige Beschäftigung des Mannrechts.

¹²⁾ Henel, *Silesiographia* Kap. XI. § 16: „In Ducatibus vero, Regi Boemiae immediate subjectis, Praefecti Regii provincialium suorum privatas, quae sine strepitu iudicii de simplici et plano componi possunt, cognoscunt et dijudicant; graviores controversias iudiciis provincialibus reservantes, quae statis temporibus in certis opidis quotannis exercentur per Iudices sive Scabinos ex ipsa nobilitate delectos. —

¹³⁾ Vgl. die im Repertorium des Staatsarchivs unter dem Namen „Signaturlandbücher“ und „Signaturkonzepte“ aufgeführten Gerichtsbücher der Hauptmannschaft (ihr eigentlicher Name ist: *liber* oder *protocollon signaturarum provincialium*), die über diese Tätigkeit des Hauptmanns Aufschluß geben.

Rathause in Gegenwart des Landeshauptmanns zum Rechte schwören sollten¹⁴⁾.

Die von dem Landeshauptmann kraft Königlichcr Gewalt zu beurkundenden Rechtsgeschäfte bedurften einer Besiegelung mit dem landesherrlichen Siegel zu Erbe und Sachen, ad hereditates et causas. Da das Siegel jedoch einer unmittelbaren Aufsicht der Landesherrschaft entrückt war, bedurfte es besonderer Vorsichtsmaßregeln, um einen Mißbrauch und eine Fälschung möglichst zu verhindern. Weder der Hauptmann noch die Kanzlei durfte ohne Wissen der Mannen über das Siegel verfügen. Außerdem war der Kanzler angewiesen, sein eigenes Siegel als Rückiegel hinzuzufügen und für die Gerichtsladungen (citationes) ein besonderes Siegel zu nehmen (Verordnung Karls IV. vom Jahre 1353). Seit der Übernahme der Kanzlei durch die Stadt zeigte das Rückiegel das Haupt Johannes des Täufers mit der Umschrift: „S. Cancellarii civitatis Wratislaviensis.“ Mit diesen beiden Siegeln wurden seitdem die vom Rat als Verweser der Hauptmannschaft ausgestellten Könighchen Briefe über Erbe und Sachen versiegelt. Das geschah auf dem Rathaus in der alten Schöppenstube in Gegenwart der Könighchen Mannen durch den Ober- und Unterlandschreiber, nachdem vorher vor dem Ratsstisch die Verlesung und Vollziehung erfolgt war. Beide Siegel wurden mit den Petschaften der Könighchen Mannen verschlossen und auf der Kammer im Rathause aufbewahrt. Wurden sie gebraucht, so mußten sie vom Landeshauptmann dort gefordert und in die Schöppenstube gebracht werden. Nach der Abtretung der Kanzlei an den König wurden zum letztenmal am 19. Februar 1637 die Könighchen Briefe in der bisherigen Weise gesiegelt, da sämtliche noch vor Eintritt der Veränderung (2. September 1636) vor dem Ratsstisch abgelesen und vollzogen waren. Darauf wurde das Könighche Siegel durch zwei Personen dem Könighchen Landeshauptmann Adam Säbisch zur Verwahrung übergeben, während das bisherige Rückiegel, das Johanneshauptiegel, in die

¹⁴⁾ Dieses Juramentum pheodaliurn lautete 1398: „Czu der bank, dartzu du gekoren bist, das du daruff czwischen czweyr manne rede, clege und antwort ein gleich recht sprechen wilt, als ver als du es weyst, und wilt des nicht lasen, durch lip noch durch leyd, durch gobe noch durch moge, noch durch keinerley ander sachen willen, als dir got helfe und die heiligen etc.“ Vgl. Obergerichtsbücher von 1398 bis 1402, A. a. VI. Nr. 79 und auch Nr. 90 von 1496 bis 1502.

Kammer zurückgebracht wurde. Als Rückiegel wurde in der Folgezeit das Siegel des Landeshauptmanns benutzt.

Eine angenehme Unterbrechung der Tätigkeit des Hofgerichts bildete das sogenannte „königliche Mahl“, das der Hauptmann auszurichten hatte. Nach der Rückgabe der Hauptmannschaft an den König hat der Breslauer Rat 1637 zum letztenmal die Mannen bewirtet¹⁵⁾.

Außer dem Vorsitz im Hofgericht hatte die Verwaltung der Landeshauptmannschaft dem Rat und damit dem Ratsältesten, Senior oder Hauptmann (*capitaneus*), wie er nun auch genannt wurde, noch weitere Befugnisse gebracht. Durch ein Privilegium König Johanns vom 15. Februar 1346¹⁶⁾ war für die Fälle, in denen sich die Mannen nicht einigen konnten, und für einige die Breslauer Gerichtsverfassung angehenden Fälle ein Ausschuß von sechs Mannen eingesetzt worden, die sogenannten „Sechser“. Dieses Kollegium bestand zur Hälfte aus Ratmannen, zur anderen aus Vasallen. An demselben Tag, nach Aschermittwoch, an dem die Wahl der Mannen stattfand, wählten die Vasallen drei Ratmannen und die Ratmannen drei Vasallen. Der Hauptmann, der bis zum Jahre 1636 regelmäßig den Vorsitz der Sechser führte, benachrichtigte jeden der Gewählten durch ein besonderes Schreiben von der auf ihn gefallenen Wahl. Ein späteres Privileg König Sigismunds vom 18. Januar 1425¹⁷⁾ machte die Wahl der drei Ratmannen davon abhängig, daß sie Mannschaft im Lande zu Breslau besäßen; diese Einschränkung milderte jedoch das Privilegium Matthias' vom 14. August 1479¹⁸⁾ dahin, daß, falls unter den Breslauer Ratmannen keine drei wären, die Mannschaft vom Könige im Lande Breslau besäßen, man in den Sechserausschuß auch drei andere Ratmannen wählen dürfe.

Als Fälle, in denen dieser Ausschuß in Tätigkeit treten und Kraft königlicher Gewalt entscheiden sollte, werden im Privileg von 1346 Auslegungsfragen genannt, insbesondere hinsichtlich von Urkunden und anläßlich von Gerichtssitzungen (*in sessione banci scabinalis*), ferner auf dem Gebiete der Gerichtsverfassung, der Vereidigungen und des Erlasses von Willküren. Danach könnte man vermuten, der

¹⁵⁾ Vgl. Krusch S. 38.

¹⁶⁾ Korn, Bresl. Urkundenbuch, S. 165 Nr. 184.

¹⁷⁾ Gaupp, Das Schlesiſche Landrecht, Leipzig 1828, S. 201–206.

¹⁸⁾ Gaupp a. a. O. S. 207–211.

Sechserauschuß sei ein Oberhof (auch) für die Stadtrechtspflege gewesen. Aus der Beteiligung der Mannen und der späteren Tätigkeit der Sechser erkennt man jedoch deutlich, daß wir es mit einer Art Oberhof für das Mannding zu tun haben. In dem Privileg König Sigismunds vom Jahre 1425 gegen die Verzögerung der Prozesse über den dritten Rechtstag hinaus wurde in bezug auf die Sechser bestimmt: Falls sich die Mannen in einer Sache nicht einigen könnten, dann sollten sich die Sechser mit ihnen am nächsten Gerichtstag zusammensetzen, und was darauf mit Stimmenmehrheit für Recht befunden würde, das sollten die Beisitzer des Hofgerichts an dem dritten Dingtag für Recht erklären. Die Sechser waren also bei Uneinigkeiten der Mannen hinzuzuziehen und hatten alle Differenzen unter ihnen zu vergleichen. Sie mußten ferner auch den Steuereinnehmern alljährlich die Raitung abnehmen. Unter ihrer Mitwirkung ist die Mannrechtsordnung von 1571 zustande gekommen¹⁹⁾. Sie mußten sich endlich bei dem königlichen Mannrechte über die Örtlichkeit der Landeszusammenkunft beraten, wie sie überhaupt bei allen Landes- sachen als Directores eingesetzt wurden. Es ist ersichtlich, daß auch der Vorsitz in diesem Kollegium dem jeweiligen Träger der Landeshauptmannschaft eine weitgehende Möglichkeit, die Rechtsbildung und Rechtsprechung des Fürstentums Breslau zu beeinflussen, und damit auch eine erhebliche Steigerung seiner Macht und seines Ansehens brachte.

Es gab endlich aber noch ein Kollegium, das an der Rechtsprechung Anteil hatte, und auf das der Hauptmann einen maßgeblichen Einfluß üben konnte, dessen Geschäftskreis er nach und nach sogar selbst übernahm. Das war das Landding oder die Niederbank zu Breslau, iudicium provinciale, deren Sitzungen im Rathause tagten²⁰⁾. Während sich der Geschäftskreis des Manndinges auf Lehen und Erbe aller drei Weichbilder erstreckte, war dieses Gericht nur für

¹⁹⁾ Unter der Beteiligung der Sechser waren auch einige Kapitel des Breslauer Landrechts von 1356 entstanden; z. B. bestimmte eins dieser Kapitel (Nr. 357) in der von Gaupp herausgegebenen Fassung den Zug von dem Breslauer Manngerichte an die königliche Kammer in Prag: „Was clage in dem houedinge vor unsirs herren manne geschit, vnd dorobir gewer getan wirt vnd ephanigin. Czuhit sich dorobir cleger vnd antwerter in unsirs herren kamer adir keginwertikeit, do mak nymant clage noch antwert hoen noch nedirn.“ Weiteres über die „Sechser“ bei Krusch S. 43 ff.

²⁰⁾ Näheres dazu bei Krusch S. 47 ff.

Fahrnis im Umfange des Weichbildes Breslau zuständig. In den anderen beiden Weichbildern des Fürstentums bestanden besondere Landgerichte. Die Zahl der Landschöffen, die nicht vom Hauptmann, sondern vom Rat gesetzt wurden, betrug seit der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts beständig sieben. Den Vorsitz führte der Hofrichter, der als Untergebener des Hauptmanns von diesem eingesetzt wurde und abhängig war. Die Siegel, welche die Landschöppen benutzten, wurden vom Landeshauptmann aufbewahrt und waren in der Zeit, als der Rat die Hauptmannschaft verwaltete, in der Kammer des Rathauses eingeschlossen. Der Landeshauptmann hatte auch die Mahlzeit der Landschöppen auszurichten, wobei allerdings nach alter Gewohnheit diese den Wein selbst zahlen mußten. Durch den maßgeblichen Einfluß, den der Hauptmann auf die Tätigkeit dieses Gerichts übte, kam es bald so, daß der Hauptmann zunächst in Einzelfällen, nach und nach aber immer häufiger Sachen, die vor dieses Gericht gehört hätten, an sich zog und einer beschleunigten Erledigung zuführte.

Aber nicht nur das Breslauer Landding unterlag dem bestimmenden Einfluß des Hauptmanns. Auch die Landgerichte der untergeordneten Weichbilder Neumarkt und Namslau waren von ihm abhängig, da der Vorsitzende dieser beiden Gerichte, der Hofrichter, von dem Landeshauptmann gesetzt wurde²¹⁾.

Mit der Ausübung der Gerichtsbarkeit im Fürstentum Breslau war auch die Sorge für die öffentliche Sicherheit verbunden. Die Landesordnung, die der König Johann von Böhmen am 20. März 1337 erlassen hatte, enthält hierüber eingehende Bestimmungen. So sollte z. B. der Landeshauptmann alle verdächtigen und schädlichen Häuser abbrennen lassen²²⁾. Wenn ferner von Untertanen der anderen Herzöge oder Herren Räubereien begangen würden und diese auf Verlangen des Breslauer Landeshauptmanns dem Geschädigten nicht Recht verschafften, so sei der Hauptmann befugt, die Verbrecher wegen Raubes oder irgendeines anderen schweren Verbrechens an Leib und Gütern zu strafen; ebenso habe er auch gegen diejenigen, welche die Verbrecher begünstigen würden, mit ähnlichen Strafen

²¹⁾ Auch hier übrigens wurde das Landschöppenmahl von dem Hauptmann ausgerichtet. Krusch S. 71.

²²⁾ *item curie nociue et dampnose ubicumque fuerint, per capitaneum Wratislaviensem destruantur.* Korn S. 139.

vorzugehen²¹⁾). Außerdem hatte der Landeshauptmann von Kaiser Karl IV. den Auftrag, alle Klöster sowie deren Güter und Leute gegen gewalttätige Unterdrückungen zu schützen²²⁾).

Eine weitere Befugnis, die dem Landeshauptmann in der ersten Zeit zustand, erfahren wir von Nikolaus Wurm. Es waren nämlich, wie wir schon oben ausgeführt haben²³⁾, weder der Bürgermeister noch die Ratmänner befugt, ohne Zustimmung des Erbherren „ewige renten uff die stat“ zu verkaufen, wenn die Stadt in Geldnot kam. Die Zustimmung des Erbherren wurde ersetzt durch die des Hauptmannes, so daß den Ratmännern auch diese Befugnis zustand, seit sie die Hauptmannschaft verwalteten; Nikolaus Wurm sagt hierzu²⁴⁾: „Der burgermeister sal die stat nicht besweren mit keynerley hande sache ane der witzigistin rat und volwort und mit des heuptmannes wille.“

Außerdem war dem Landeshauptmann durch die oben erwähnte Landesordnung vom 20. März 1337 die Finanzverwaltung des Fürstentums Breslau anvertraut. Die Landesordnung bestimmt nämlich, daß der Landeshauptmann sich alle Einkünfte und Ausgaben des Breslauer Fürstentums in und außer der Stadt Breslau von den Konsuln angeben lassen und die Verwaltung derselben beaufsichtigen solle²⁵⁾).

Aber auch in militärischer Hinsicht hatte der Landeshauptmann gewisse Vollmachten. Er hatte zur Verteidigung des Breslauer Fürstentums gegen äußere Feinde ein Aufgebot zu bewirken und konnte sich hierbei an die Landsassen und den Klerus halten, die zur Heeresfolge verpflichtet waren²⁶⁾).

Aus dem Gesagten wird verständlich, warum der Breslauer Rat, auch ohne daß die Verwaltung der Hauptmannschaft mit größeren Einnahmen verbunden war, vielmehr meistens noch Ausgaben mit

²¹⁾ Korn G. 138: . . . item si aliqua spolia committentur de terris quorumcumque principum aut dominorum, . . .

²²⁾ Klose, Von Breslau II., G. 211, 193.

²³⁾ G. 72.

²⁴⁾ Wurm fol. 46.

²⁵⁾ Korn G. 139: Jtem capitaneus Wratislaviensis, qui pro tempore fuerit, secundum informacionem consulum Wratislaviensium scrutabitur . . .

²⁶⁾ Korn G. 168: Jtem quod dominus rex disponere (scil. capitaneo) dignetur tradendo in mandatis firmiter dominis episcopo et capitulo, militibus et terrigenis Wraczlaviensibus, ut se disponant nobiscum in defensionem terrarum. Näheres hierüber bei Kropiech G. 61 ff.

sich brachte, doch so großen Wert auf dieses Amt legte und große Anstrengungen machte, es zu behalten. Einmal der Einfluß auf die Gerichte des Fürstentums, die Befugnis zur Verreichung der Landgüter und Verleihung von Lehen, nicht zuletzt aber auch der Umstand, daß man es vermeiden konnte, etwa von einem anderen Inhaber der Hauptmannschaft ausgebeutet zu werden, und daß man auf diese Weise bei Gegensätzen zwischen Stadt und Land immer den ausschlaggebenden Einfluß zugunsten der Stadt üben konnte, — alle diese Gesichtspunkte sind bei einer Beurteilung über den Wert der Hauptmannschaft für den Breslauer Rat maßgebend.

Für den Senior jedoch, der die Hauptmannschaft ausnahmslos zu verwalten hatte und daher auch den Titel „Hauptmann“ erhielt²⁹⁾, bedeutete die Amtsführung eine außerordentliche Steigerung seiner Macht und seines Ansehens. Besonders in Zeiten, in denen das Land Schlesien sich selbst überlassen blieb, hatte sich der Senior des Breslauer Rates daran gewöhnt, in Fällen, wo es auf Macht und Entscheidung ankam, mit den Fürsten auf dem Fuße der Gleichheit zu verkehren. Wenn auch oft widerwillig, mußte sich der Adel des Fürstentums der Entscheidung des Seniors fügen. Dadurch wurde wiederum der aristokratische Charakter, den die Breslauer Stadtverfassung von Anfang an trug, noch verstärkt.

Es sind nun noch einige Einzelheiten nachzutragen, die im Rahmen der Untersuchung über die Landeshauptmannschaft im Interesse einer geschlossenen Darstellung ausgelassen wurden.

Eines der wenigen Ereignisse, das in der sonst durchaus konservativen Entwicklung der Breslauer Stadtverfassung bis 1741 für einige Zeit eine Umwälzung hervorrief, war die neue Wahlordnung, die der König Matthias Corvinus während seiner zweiten persönlichen Anwesenheit in Breslau am 19. Februar 1475 erließ³⁰⁾. Hierzu berichtet Eschenloer (II. S. 334 ff.): „Solche Köre gingen also zu, daß am Mitwoche vor Fastnacht alle Kaufleute uf das Rathaus müssen kommen, und aus inen vier und zwanzig kisen. Und diselben vier und zwanzig Gekorne darnach am Freitage vor dem Aschtage kommen uf das Rathaus, und kisen auch vier und zwanzig aus den Zechen, und dise acht und virzig darnach am Aschtage mit samt den Ratmannen

²⁹⁾ Rechtlich galt diese Bezeichnung allerdings nur für das Land; daher findet sie sich auch nicht im Ratskatalog.

³⁰⁾ Gedruckt in Cod. dipl. Sil. XI. Nr. 57.

und Schöppen kisen einen neuen Rate. Zum ersten sibem Ratmanne, wan der König behilde ime Macht, den achten als den eldisten zu setzen und abzusetzen, darnach die eilf Schöppen mit eingelegten Zeddeln, als das in dem Privilegio, darüber gegeben, klärlich ausgedrucket ist.“ Das für unsere Untersuchung Wesentliche an dieser neuen Wahlordnung ist, daß sich der König darin vorbehalten hat, den Ältesten oder Hauptmann jeweils selbst zu ernennen und ihn gegebenenfalls auch wieder beliebig abzusetzen, lediglich mit der einschränkenden Verpflichtung, ihn immer aus der Breslauer Bürgerschaft zu nehmen. Der von dem König ernannte Älteste sollte dann mit den beiden Nächstältesten vom alten Rat das Wahlergebnis feststellen, und bei Stimmgleichheit den Ausschlag geben. Diese Wahlordnung kam jedoch erst im Jahre 1476 zur Anwendung, da Matthias für das Jahr 1475 am Montag nach Invoĳavit selbst einen neuen Rat gesetzt hatte. Die neue Wahlordnung hat ihren Urheber nicht lange überdauert. Als im Jahre 1490 der Tod des Königs Matthias in Breslau bekannt wurde, berief der Rat bald darauf die Gemeinde und beschloß mit ihr gemeinschaftlich, eine Neuwahl vorzunehmen und dabei zur alten Wahlordnung Karls IV. zurückzukehren²¹⁾. Noch einmal, in der Zeit von 1509 bis 1515 hat man versucht, diese Wahlordnung des Königs Matthias wieder einzuführen²²⁾, aber schon nach einigen Jahren beschloß man, zu der alten gewohnten Ordnung Karls IV. zurückzukehren, und hat diese dann bis 1741 auch behalten.

Schon frühzeitig machte es der immer größer werdende Geschäftsbereich des Rates notwendig, jedem der Ratmannen einen bestimmten Tätigkeitskreis zu übertragen. Aus dem Jahre 1439 wird uns durch die Signaturbücher eine solche Geschäftsverteilung mitgeteilt²³⁾. Danach hatte der Senior außer seinen regelmäßigen Amtsgeschäften noch mit einem anderen die Verwaltung des Schweidnitzer Kellers zu übernehmen. Diese Geschäftsverteilung wird im Laufe der Zeit immer mehr bis in Einzelheiten geregelt, so daß wir am Anfang des 18. Jahrhunderts in der „Ordnung Breslauischer Obrigkeiten“ eine

²¹⁾ Eine ausführlichere Beschreibung dieser Vorgänge s. bei Markgraf, Heinz Dompnig, Der Breslauer Hauptmann, Jtschr. 20, S. 188 ff. Die Wahlordnung Karls IV. beruht auf einem Privilegium vom 8. Dezember 1349 (vgl. Krelschmer G. 1).

²²⁾ Vgl. Cod. dipl. Sil. XL. Urk. Nr. 62—65.

²³⁾ Siehe Signaturbuch G 5,32 a. d. Innendeckel, gedruckt in Jtschr. VIII. G. 440 ff.

genaue Übersicht über den Zuständigkeitsbereich jedes Rathmannes erhalten²⁴⁾. Es hatten sich im Laufe der Zeit eine stattliche Anzahl von „committierten Judicia und Officia, die durch die Ratspersonen mit Zuziehung anderer dazu benöthigter Personen bestellt werden“, gebildet. Da bei der Besetzung der Ämter eine Stetigkeit nur von Vorteil sein konnte, kam für das kurzfristig wechselnde Bürgermeisteramt die Verwaltung eines solchen Amtes nicht in Frage. Dagegen war der Ratspraeses weitgehend bei der Verwaltung dieser Ämter berücksichtigt. Er saß in der Geheimen Kammer, in dem Kirchenamt oder Konsistorium, dem Schulamt und dem Kelleramt. Hierzu finden wir ergänzend bei Kretschmer²⁵⁾, daß der Ratspraeses außerdem noch an der Verwaltung des Landgüter- und Grabenamtes (allerdings mit Ausnahmen) und seit 1704 auch des Amtes Strehlig, das ehemals zum Burglehen Namslau gehört hatte, beteiligt war.

Diese bis ins einzelne gehende Ämterverteilung unter den Rathmannen könnte den Gedanken aufkommen lassen, daß damit das kurzfristig wechselnde Bürgermeisteramt überflüssig geworden sei. Daß dieses Amt jedoch bis 1741 bestanden hat und in der Reihe der Rathmannen ausnahmslos herumging, zeigen einmal mehrere Bürgermeistereordnungen, die den Wechsel des Amtes bestimmen, andererseits gibt uns die „Ordnung Breslauischer Obrigkeiten“ einen genauen Einblick in die Stellung des Bürgermeistereamtes: „Das Haupt des Rathes ist der Herr Praeses nach übergebener Hauptmannschafft. Nach dem Hrn. Praeside kommen die zweiten Rathes-Ältesten, nach diesen die übrigen in der Ordnung ihrer Wahl, und die Bezechten sind die letzten. Das gantze Rathes-Collegium wird aus alter undencklicher Gewohnheit getheilet in Consules & Scabinos, insgemein Tisch-Herren und Schöppen: Der ersteren sind acht. Der letzteren elf.

Die acht Consules, oder Tisch-Herren werden desswegen also genennet, weil sie an einem viereckigten Tische, welches der Rathes-Tisch heisset, immer zwey auf einer Seite sitzen, und bestehen aus dem Praeside, einem Rathes-Ältesten, vier der vornehmsten Rathes-Herren, und zweyen Bezechten. Diese verwalten Wechselsweise das Bürgermeister-Amt, so in die 52. Wochen des Jahres solcher Gestalt

²⁴⁾ Abgedruckt bei Daniel Gomoldy, Inbegriff der vornehmsten Merckwürdigkeiten in der Kayser- und königlichen Stadt Bresslau, in 3 Theilen 1733 ff. vgl. III. S. 99.

²⁵⁾ S. d. S. 22.

eingetheilet ist, dass einer einmal des Jahres Bürgermeister ist, davon hernach die Ordnung wird gezeigt werden.

Der Herr Praeses fängt in dieser Verwaltung an, und wie er ohnedem allezeit das Haupt des Rath-Collegii ist, und beständig bleibet, so ist er auch zu dieser Zeit, wenn er Bürgermeister ist, der Erste und Oberste, die übrigen sieben aber haben allezeit, so lange sie Bürgermeister seyn, die Ober-Stelle am Tische nach dem Hrn. Praeside, wie auch die Bezechten.“

Das Bürgermeisteramt, das alle Ratmannen einmal im Jahre verwalten mußten, war also keineswegs aufgehoben; denn es gab neben den regelmäßig wiederkehrenden, in einen bestimmten Zuständigkeitsbereich fallenden Geschäften auch immer noch genügend andere Tätigkeiten, die einer sofortigen Erledigung bedurften und daher am besten von einem immer dazu bereiten Ratsherren erledigt wurden. Die Führung dieser laufenden Geschäfte blieb bis 1741 dem kurzfristig wechselnden Bürgermeister überlassen. Der Amtswechsel war durch Bürgermeisterordnung festgelegt. So lautet z. B. eine solche von 1609⁸⁰⁾:

„Derr Hern Burgermeister Ordnung wan die auff undt absitzenn an yhr Ambtt.

1. Der her Hautbman als der Eldiste hebett ann am tage der kuhr des Neuen Rathes und sitzet biss an Osterabendt.
2. Der ander vom Osterabendt biß aufn pfingstobendt.
3. Der dritte vom Pfingstobendt biß Sonnabend noch Margarethae.
4. Der vierde vonn Margarethae biß aufn Sonnabendt noch Egidii.
5. Der funffte vonn Egidii biß auff den Sonnabendt fur Hedwigris.
6. Der sechste vonn Hedwigris biß Sonnabendt noch Andreae.
7. Der Siebendt vonn Andreae biß Sonnabendt furr Agnetis.
8. Der Achte vonn Agnetis biß auff die Neue Kuhr.“

Diese Ordnung ist bis zum Jahre 1741 unverändert geblieben⁸¹⁾.

⁸⁰⁾ Vgl. Lose Akten G Fest-Rat: Geschäftsgang unter Bürgermeisteramt (Stadtarchiv). Übereinstimmend die Bürgermeisterordnung von 1585, Staatsarchiv Rep. 135 V Nr. 60 Bl. 113. Zu vgl. auch oben S. 11 Anm. 1.

⁸¹⁾ Die Veränderung für die Amtszeit des zweiten Bürgermeisters im Jahre 1667, von der Krellschmer (S. 35) spricht, hat nicht stattgefunden; denn sowohl eine Bürgermeisterordnung vom 25. August 1694 (Lose Akten, vgl. Anm. 1 S. 114) als auch die Ordnung, die Daniel Somoldy im Jahre 1731 (Bd. III. S. 100 ff.) mitgeteilt hat, stimmen mit der oben angeführten überein.

Der Name des amtierenden Bürgermeisters wurde jeweils auf einem Täfelchen ausgehängt. Bei dem Wechsel des Bürgermeisteramtes übergab der alte dem neuen Bürgermeister in einem Beutel aus rotem Samt das Siegel in Gestalt des Bürgermeisterringes, in dessen Stein das Stadtwappen geschnitten war³⁸⁾.

Man könnte nun leicht auf den Gedanken kommen, es sei der kurzfristig wechselnde Bürgermeister, der an Macht dem Praeses weit nachstand, als zweiter Bürgermeister oder Stellvertreter des Praeses zu betrachten. Um diesem Irrtum zu begegnen, werden wir daher abschließend noch einmal genauer auf die Rangordnung der Ratmannen und deren geschichtliche Entwicklung eingehen. Im Zusammenhang mit der Vergrößerung des Tätigkeitsbereichs der Ratmannen hatte sich der jährliche Wechsel der Ratmannen und die Besetzung der Ratsstühle mit uneingearbeiteten Amtsträgern als erheblicher Nachteil herausgestellt. Man kann daher schon frühzeitig die regelmäßige Wiederkehr derselben Personen in einem Wechsel von drei Jahren beobachten³⁹⁾; andererseits gestaltete sich die Laufbahn der einzelnen innerhalb der beiden Kollegien, Ratmannen und Schöffen, immer regelmäßiger, so daß sich damit allmählich auch eine gewisse Rangordnung ausbildete⁴⁰⁾. Besonders als im 17. Jahrhundert, nach dem 30 jährigen Kriege, die Teilnahme am Rat immer mehr aufhörte, als Ehrenverpflichtung gegen die Vaterstadt angesehen zu werden, sondern sich zur Beamtenlaufbahn umgestaltete, hat

³⁸⁾ Kretschmer S. 35. Früher wurde dabei auch noch ein Becher Wein getrunken.

³⁹⁾ Am regelmäßigsten und am frühesten zu beobachten für das Amt des Seniors. Wer im laufenden Jahr Senior war, wurde im nächsten Jahre Ältester der Schöffen und dann, falls er nicht schon wieder an die Reihe kam, zweiter im Rat oder seltener auch zweiter bei den Schöffen, tiefer stieg er nie. Bald wechselte das Seniorat nur noch unter zwei oder drei Personen (schon in der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts); denn nur die bedeutendsten Ratsmitglieder gelangten zu dieser Stellung.

Durch den geschilderten Wechsel bedingt, erlangten die beiden Stühle des Schöffenpraeses und des zweiten Ratmannes allmählich eine gegenüber den anderen Ratsmitgliedern hervorragende Stellung, obwohl man damals von einer eigentlichen Rangordnung noch nicht sprechen konnte. Später, als das Seniorat dauernd in einer Hand blieb, wurden diese beiden Stühle wechselweise von den Ältesten besetzt.

⁴⁰⁾ Die alljährliche Wahl hatte also im wesentlichen die Bedeutung, den Austausch der Ratmannen und Schöffen untereinander zu regeln. S. auch Kretschmer S. 5.

sich eine immer steifere Rangordnung ausgebildet. Erster der Ratmannen ist der Praeses, dessen Amt seit 1551 dem jährlichen Wechsel nicht mehr unterliegt und zu einem lebenslänglichen wird. Nach ihm folgen, dem Range nach gleichgeachtet, die beiden Ratsältesten, von denen der eine jeweils den Vorsitz im Schöffenkollegium führt (Schöffentraeses), der andere aber den Ratspräsidenten vertritt (Vizepraeses). Diese beiden Ältesten, die nichts mit dem früher so genannten Ratsältesten (jetzt Senior et Praeses oder nur Praeses genannt) zu tun haben, wechseln ihre Ämter in gewissen Fristen miteinander ab. Erst nach ihnen im Range kommen die übrigen Ratmannen, an letzter Stelle immer die Zunftmitglieder.

Aus dem Gesagten erkennen wir, daß das kurzfristig wechselnde Bürgermeisteramt bis zum Jahre 1741 selbständige Bedeutung mit eigenen Befugnissen behalten hat und der jeweilige Verwalter dieses Amtes nicht als Vertreter des Praeses anzusehen ist. Vizepraeses war vielmehr immer der zweite Ratmann.

C. Breslau unter dem staatlichen Absolutismus (1741–1808) Der Bürgermeister ein unmittelbarer Staatsbeamter.

Selten hat eine Stadt einen krasserem Umbruch ihrer Verfassung und Verwaltung erlebt, als Breslau durch die preußische Besitzergreifung im Jahre 1741. Es erscheint fast von symbolischer Bedeutung für den Umguß der gesamten Stadtverfassung und -verwaltung, daß kurze Zeit nach der Einverleibung in den preußischen Staat ein großer Teil der Ratskleinodien und die mittelalterlichen Wappen aus den städtischen Zeughäusern eingeschmolzen wurden. Zwar hatte man in Breslau die Hoffnung, man würde auch unter der neuen Herrschaft die bevorzugte Ausnahmestellung wie unter der kaiserlichen Oberhoheit behaupten können, zumal da Friedrich II. der Stadt am 29. Dezember 1741 alle ihre „wohlerworbenen und hergebrachten Privilegia, Statuta, Freiheiten, Rechte und Gerichte“ bestätigt hatte. Man täuschte sich dabei nur zu gern über die Bedeutung der Einschränkungsklausel: „Soweit sie denen gegenwärtigen Zeiten und Umständen applicable und Unserer ... landesherrlichen Hoheit ... , wie auch überhaupt der allgemeinen Landeswohlfahrt ohnnachtheilig sind!“¹⁾ und man übersah ferner, daß man nun nicht mehr dem locker organisierten, aus sehr

¹⁾ Cod. dipl. Sil. XI. G. 230 ff.

verschiedenartigen Bestandteilen zusammengesetzten Kaiserstaate der Habsburger, sondern dem straffen Gefüge der preußischen Staatsordnung gegenüberstand. So haben sich denn die Hoffnungen, die alten Freiheiten oder wenigstens einen Teil von ihnen unter die neue Herrschaft herüberretten zu können, nicht in einem einzigen Punkte erfüllt.

Am 11. September 1741 theilte das Feldkriegskommissariat dem Breslauer Rat mit, daß der König an Stelle des in den Ruhestand versetzten todkranken Praeses von Roth den (preußenfreundlichen) Ratsherrn von Gebisch zum Ratspraeses ernannt habe, und daß der bisherige Kriegsrat zu Küstrin Johann Chrysostomus Blochmann, ein geborener Schlesier, aus Hirschberg stammend, als Direktor die Leitung des Rates übernehmen werde. Zwar waren Ernennungen von Ratspersonen durch den Landesherrn seit vielen Jahrhunderten in Breslau nicht mehr vorgekommen und auch tatsächlich im Widerspruch mit dem alten Privilegium der Ratswahl. Dennoch enthielt sich der Rat im Hinblick auf die vorliegenden Ausnahmestände jeder Rechtsverwahrung, und man erkannte immer klarer, daß damit — wie der Rat einmal schreibt — „Breslaus Status republicanus cessiret“ habe.

Am 28. September 1741 erfolgte die feierliche Einführung des neuen Ratsdirektors durch den Geheimrat von Reinhard. Darauf nahm Blochmann das Wort zu seiner Antrittsrede und betonte seine besten Vorsätze warmer Fürsorge für das Wohl der Stadt; jedoch enthielt seine Rede keine Andeutung des Bewußtseins irgend-einer Beschränkung seiner Macht. Eine Verfassung, die er hätte beschwören müssen, existierte ja nicht, nur das jahrhundertalte Herkommen hatte bisher den schwerfälligen Mechanismus der städtischen Verwaltung im Gange gehalten. So konnte ihn auch nichts hindern, ohne weiteres den Sitz des Präsidenten einzunehmen, so daß der Ratspraeses nur die zweite Stelle innehaben konnte. Von nun an begannen alle Ratsverordnungen mit der Formel: „Wir Direktor, Praeses und Rat“ und nach ausdrücklichem Befehl durfte künftig nichts mehr „expediert“ werden, was nicht die „Autorisation“ des Direktors erhalten hatte.

Die endgültige Regelung der städtischen Verwaltung brachte das „Rathhäusliche Reglement für die Stadt Breslau“ vom 27. Januar 1748²⁾.

²⁾ Vgl. dazu Ziekersch S. 104 ff.

Der § 1 dieses Reglements¹⁾, der von der Bestellung des Magistrats handelt, bestimmt, daß „nachdem nunmehr durch Unsere Breslausehe Krieges- und Domänen-Cammer die wahre Beschaffenheit des dortigen Magistrats genugsam untersucht, derselben gemäß jeho und kunftig sothaner Magistrat aus folgenden membris bestehen, deren Anzahl ohne gantz besonders vorkommende Umstände niemahls vermehret oder verringert werden soll, als dem Raths Directore, dem Raths Vice-Directore, einem Burgermeister, 9 Rathmännern und 4 bezünfte(n) Rathmänner(n), 2 Syndicis und 2 Raths-Secretariis. Dieses Magistrats-Collegium soll immediate von Unserer Breslausehen Krieges- und Domänen-Cammer dependiren und wird mittelst dieses an dieselbe ein vor allemahl verwiesen.

Den Directorem, Vice-Directorem und Bürgermeister werden Wir auf Vorschlag Unserer Krieges- und Domänen-Cammer zu Breslau Selbst bestellen und confirmiren lassen; wegen der Rathmänner, Syndicorum, Secretarien und aller übrigen Rathhäuslichen Bedienten vom ersten bis zum letzten aber wollen Wir dem Magistrat allernädigst verstaten, bey einer entstehenden Vacanz zu deren Besetzung drey tüchtige Subjecta Unserer Krieges- und Domänen-Cammer zur Confirmation und Approbation eines aus denselben in Vorschlag zu bringen ...“

Die Folge davon war, daß der Magistrat in kurzem sich hauptsächlich aus früheren Staatsbeamten oder dienstuntauglichen Offizieren zusammensetzte und ergänzte. Die auf diese Weise erreichte, militärisch erscheinende Gliederung der Zivilverwaltung ist dadurch zu erklären, daß Friedrich der Große sein ganzes Leben hindurch, nicht nur vor dem Siebenjährigen Kriege, mit einem Angriffskriege Oesterreichs rechnete.

Nach § 37 soll der Stadtdirektor „die Direction aller beym Rathshause vorkommenden Sachen haben, ... die aus der ihm und dem gesamten Magistrat vorgesehten Krieges- und Domänen-Cammer ergangene Verordnungen aufs schleunigste und accurateste zur Execution zu bringen, sich werde angelegen seyn lassen, ... und da des Directoris eigentliche Verrichtungen darin besteht, daß dasjenige, was dem sämtlichen Magistrat und dessen Membris zu bearbeiten incumbiret, hurtig bearbeitet und die ergangene Verordnungen zur Exe-

¹⁾ Stadtarchiv H. 30.

cution gebracht werden, mithin, wenn der Director diesem Genüge leistet, er satzsam beschäftiget; so wollen Wir, daß derselbe kein eigen besonder Departement haben noch eine Commission, in oder außer der Stadt, selbstn übernehmen solle“ In den folgenden Paragraphen werden noch einige Einzelheiten über die Befugnisse und Pflichten des Direktors verordnet.

Dem Vizedirektor, der bei Abwesenheit des Direktors diesen zu vertreten hat, „lieget ..., außer dem ihm zugetheilten Special-Departement besonders die Mitrevision aller und jeder Concepts auf ...“ (Aus § 41.) Dem Bürgermeister sind durch das Reglement von 1748 keine besonderen Befugnisse zugeteilt.

Aber auch die dem Direktor und dem Vizedirektor eingeräumten Befugnisse wurden in hohem Maße eingeschränkt durch die im § 1 des Reglements verordnete Unterstellung des Magistrats unter die königliche Kriegs- und Domänenkammer. Es handelte sich hierbei nicht um eine Beaufsichtigung der übergeordneten Behörde, sondern man kann vielmehr von einer bis in alle Einzelheiten gehenden Bevormundung sprechen. Keinen Verwaltungsakt von einiger Erheblichkeit durfte der Magistrat mehr selbständig, ohne die Genehmigung der Kammer, vornehmen. Wenn irgend etwas nicht nach dem Wunsche der Kammer ging, mußten die vor 1741 fast unumschränkt herrschenden Ratsherren schärfste Tadel hinnehmen wegen „Wider-spensigkeit“, „unverantwortlicher Nachlässigkeit“, „schläfriger Dienst-führung“, oder die Kammer bemerkte scharf, der Magistrat könne sich seine „läppischen“ Einwendungen ersparen, so wie der Magistrat sich das vorstelle, mache man es wohl bei den Kaffern, aber nicht in der königlichen Haupt- und Residenzstadt Breslau¹⁾. Darauf klang es wie Hohn, wenn alle diese Schreiben mit der Versicherung schlossen: „Sind Euch übrigens in Gnaden gewogen“ und ebensowenig paßte dazu die regelmäßige Anrede: „Veste, Hochgelahrte, Ehrbare und Weise, liebe Getreue“, ein Prädikat, das den Ratsherren durch einen besonderen Gnadenbrief vom 30. Januar 1742²⁾ verliehen worden

¹⁾ Allerdings muß zum Lobe des Ratskollegiums bemerkt werden, daß die Regierung im allgemeinen mit der Amtsführung des Magistrats zufrieden war und nur selten Gelegenheit hatte, demselben in so schroffer Form ihr Mißfallen zum Ausdruck zu bringen.

²⁾ Gedruckt in Cod. dipl. Sil. XI. G. 231 ff.

war¹⁾. Aber die demütigen Rechtfertigungsschreiben des Rates begannen nach wie vor: „Euer königlichen Majestät allergnädigstem Befehle gemäß“, und „mit unverrückter Devotion, mit allertiefster Submission, in allersubmissivster Ehrfurcht ersterbend“ oder ähnlich endeten sie.

Wenn Ernst Moritz Arndt einmal sagt: „Die preussische Staatsverwaltung ist wie ein wollenes Hemd; sie kracht, aber sie ist gesund“, so wird man ihm ohne Einschränkung Recht geben können; denn trotz der rauhen Seiten hatte die preussische Verwaltung auch sehr viele aner kennenswerte Erfolge zu verzeichnen. So hat z. B. die vor 1741 eingerissene Vetternwirtschaft und der umständliche und schleppende Geschäftsgang mit einem Schlage restlos aufgehört.

Sehr wesentlich war auch die Überwindung des mittelalterlichen kleinstaatlichen Standpunktes. Die Stadt bildete auf Grund ihrer Privilegien immer einen gewissen Fremdkörper innerhalb des Gesamtstaates, Bürgermeister und Ratmannen hatten die Stadt oft entgegen den Staatsinteressen zu vertreten. In ganz scharfem Gegensatz dazu stand der Staatsgedanke und damit auch die Verwaltungspraxis Friedrichs des Großen. Dem König, als dem ersten Diener des Staates, stand nach dieser Auffassung die Masse der Untertanen gegenüber. Zwischen dieses unmittelbare Fürst-Untertan-Verhältnis durfte sich kein Fremdkörper in Gestalt einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft, also auch kein Kommunalverband als selbständiger und selbsttätiger Organismus eindrängen. Immer wird auch äußerlich fingiert, daß der Landesherr als der einzige Träger der Regierungsgewalt allein regiere und alle Regierungsgeschäfte allein besorge. Sämtliche Glieder dieses Verwaltungsapparates „Staat“, also auch die Breslauer Stadtdirektoren, Vizedirektoren, Bürgermeister und sämtliche Ratmannen erscheinen lediglich als kleine Glieder dieser Staatsmaschine ohne jede Eigenberechtigung. Sie hatten die Staatsanstalt Breslau in Ordnung zu halten, „welcher der Staat zur besseren Erreichung des Staatszweckes die Eigenschaft einer privilegierten Korporation beigelegt“ hatte²⁾.

¹⁾ In demselben Gnadenbrief finden sich auch Bestimmungen über die Rangordnung der Ratsherrn, die später durch § 4 des Reglements von 1748 nochmals festgelegt wurden. Danach sollen der „Stadt-Direktor und Vice-Direktor mit Unsern Steuer-Räthen, der Bürgermeister und die Ratmänner aber mit Unsern Titular-Räthen rangiren . . .“

²⁾ Preuß, Die Entwicklung des deutschen Städtewesens. I. S. 157, 190.

In der folgenden Zeit, bis 1809, hat sich an der Verfassung der Stadt Breslau wenig geändert. Am 1. November 1787 hatte König Friedrich Wilhelm II. ein neues Justiz-Reglement für den Magistrat von Breslau erlassen und darin die Departementseinteilung geändert. Er ordnete hierin statt der unter Friedrich II. vorhandenen sechs Departements⁹⁾ folgende vier an: Polizei-Magistrat, Stadtgericht, Stadt-Waisenamt, Stadt-Konsistorium¹⁰⁾. Die Zusammensetzung des Rates blieb dieselbe wie unter Friedrich II., seit 1790 allerdings kam noch ein zweiter Polizeidirektor hinzu, so daß der Bürgermeister¹¹⁾ nun erst an vierter Stelle rangierte. Nach § 2 dieses Justiz-Reglements führt der erste Ratsdirektor den Vorsitz im Polizeimagistrat und den Ehrenvorsitz („Praesidium honorarium“) im Waisenamt und ist außerdem „beständiger Chef des vereinigten Magistrats“ (§§ 7, 12); der zweite Ratsdirektor sith dem Stadtgericht vor und außerdem im Waisenamt; der Bürgermeister gehört dem Polizeimagistrat an.

Das am 5. Februar 1794 veröffentlichte „Allgemeine Landrecht“ und das „Revidierte Rathhäusliche Reglement für die Stadt Breslau“ vom 29. März 1794 brachten für die Stadtverfassung nichts wesentlich Neues. Im Gegenteil macht das letztere „größtenteils den Eindruck eines schwächeren Aufgusses des Rathhäuslichen Reglements von 1748. In den meisten Verwaltungszweigen sind es dieselben Abstände, die hier wie dort gerügt, dieselben Mittel, die zu ihrer Bekämpfung vorgeschrieben werden“¹²⁾.

Die Entwicklung des Bürgermeisteramtes in Breslau auch noch für die folgende Zeit besonders zu untersuchen, liegt keine Veranlassung vor, da Breslau seit der Stein'schen Städteordnung wesentliche Besonderheiten in der Entwicklung der Stadtverfassung gegenüber anderen preußischen und sonstigen deutschen Städten nicht aufzuweisen hat. Es kann daher insoweit auf das allgemeine Schrifttum verwiesen werden.

⁹⁾ Vgl. Rathhäusliches Reglement von 1748 § 42 ff.

¹⁰⁾ Das ehemalige Justizdepartement Friedrichs II. wurde also in zwei Abteilungen gespalten; dagegen wurden Bau-, Ökonomie-, Rechnungs- und Servisdepartement mit dem Polizeidepartement vereinigt. Die Geschäfte des neuen Stadtkonsistoriums hatten bisher teilweise zum Justiz- und teilweise zum Polizeidepartement gehört.

¹¹⁾ Seit 1777 (Soja) auch Oberbürgermeister genannt.

¹²⁾ Wendt, Die Stein'sche Städteordnung in Breslau. I. S. 45, vgl. dazu auch Ziebur'sch S. 106.

G r i f f t u m :

- Georg Bobertag: Die Gerichte und Gerichtsbücher des Fürstentums Breslau. Jhschr. f. Gesch. Schlef. Bd. VII. S. 102 ff.
- Gustav Dierfeld: Rat und Gemeinde in Breslau vor der preussischen Besitzergreifung. Bresl. Phil. Diss. 1909.
- Peter Eschenloer: Geschichten der Stadt Breslau. Herausgegeben von Dr. J. G. Kunisch. Breslau 1827.
- Max Gebauer: Breslau's Kommunale Wirtschaft um die Wende des 18. Jahrhunderts. Jena 1906.
- Theodor Goerlich: Die Übertragung liegenden Gutes in der mittelalterlichen und neuzeitlichen Stadt Breslau. Deutschrechtl. Beiträge von Dr. Konr. Beyerle I. Heft 2. Heidelberg 1906.
- Colmar Grünhagen: Geschichte Schlesiens. 2 Bd. Götta 1884, 1886.
- Colmar Grünhagen: Breslau unter den Piasten als Deutsches Gemeinwesen. Breslau 1861.
- Colmar Grünhagen: Friedrich der Große und die Breslauer in den Jahren 1740 und 1741. Breslau 1864.
- Colmar Grünhagen: Schlesien unter Friedrich dem Großen. 2 Bd. Breslau 1892.
- Colmar Grünhagen: Breslau nach der preussischen Besitzergreifung. Ein Vortrag. Berlin 1867.
- Hermann Harneder: Beiträge zur Geschichte der Verfassung und Verwaltung der Stadt Breslau von der Preussischen Besitznahme bis zur Einführung der neuen Städteordnung. Liegnitz 1864.
- Nicolai Henelli ab Hennenfeld: Silesiographia Renovata. Breslau u. Lpz. 1704.
- R. Dietr. Hüllmann: Städtewesen des Mittelalters. Bonn 1826—1832. 4. Bd.
- Johannes Kopiech: Die böhmische Landeshauptmannschaft in Breslau unter dem Könige Johann und dem Kaiser Karl IV. Phil. Diss. Breslau 1907.
- Georg Korn: Breslauer Urkundenbuch. 1. Teil. Breslau 1870.
- Christ. Ant. Kretschmer: Breslographia, zwischen 1705 u 1726. (Stadtarchiv. Hf. E. 27, früher Stadtbibl. R. 595).
- Bruno Krusch: Geschichtliche Einführung zu dem Verzeichnis der Obergerichtsbücher des Fürstentums Breslau. Ungedruckt (Staatsarchiv Rep. 16), 1907.
- H. Markgraf u. O. Srenzel: Breslauer Stadtbuch. Codex Diplomaticus Silesiae. Bd. XI. Breslau 1882.
- Georg L. von Maurer: Geschichte der Städteverfassung in Deutschland. 3 Bd. Erlangen 1869.
- R. H. Menzel: Topographische Chronik von Breslau. Bresl. 1805, 1806.
- Michal Patkaniowski: Krakowska Rada Miejska w Srednich Wiekach. W Krakowie 1934. Biblioteka Krakowska Nr. 82.
- Josef Pšihner: Besiedlungs-, Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte des Breslauer Bistumslandes. 1. Teil: Bis zum Beginne der böhmischen Herrschaft. Reichenberg i. B. 1926.
- (Kaspar Popplau): Rechter Weg (Stadtarchiv Hf. J. 7.) 1484 ff.
- (Kaspar Popplau): Remissorium (Stadtarchiv Hf. J. 8.) 1490 ff.

- Erich Pürschel: Die Stadtvogtei in Schlessen unter besonderer Berücksichtigung der Breslauer Stadtvogtei. Bresl. Phil. Diss. 1899.
- Felix Rachfahl: Die Organisation der Gesamtstaatsverwaltung Schlesiens vor dem 30 jährigen Kriege. Leipz. 1894.
- Adolf Schaub: Urkundliche Geschichte der Gründung und ersten Entwicklung der deutschen Stadt Brieg. Breslau 1934.
- Hr. Wilh. Schirmacher: Urkundenbuch der Stadt Liegnitz. Liegn. 1867.
- Heinr. Felix Schmidt: Besprechung der Arbeit von Kazimierz Dobrowolski in der Jtschr. d. Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte Bd. 55. Weimar 1935.
- Rudolf Schranil: Stadtverfassung nach Magdeburger Recht. In den Untersuchungen zur deutschen Staats- und Rechtsgeschichte von Dr. O. von Gierke. 125. Hest. Breslau 1915.
- R. Jos. Schuchard: Die Stadt Liegnitz. Liegnitz 1868.
- Eugen v. Sołowski: Krakau im XIV. Jahrhundert. Ein Beitrag zur Geschichte des Magdeburger Rechts in Polen. Marburg 1910.
- Ch. H. Tzschoppe und Ch. H. Stenzel: Urkundensammlung zur Geschichte des Ursprunges der Städte und der Einführung und Verbreitung deutscher Kolonisten und Rechte in Schlessen und der Oberlausitz. Hamburg 1832.
- Heinrich Wendt: Vom Mittelalter zur Städteordnung. Umrisse der Verwaltungsgeschichte Breslaus. Bresl. 1906.
- Nikolaus Wurm: Liegnitzer Stadtrechtsbuch. (Stadtbibl. Hf. R. 568. Bl. 1—224). 1399.
- Johannes Ziekerich: Das Ergebnis der frederizianischen Städteverwaltung und die Städteordnung Steins, am Beispiel der schlesischen Städte dargestellt. Jena 1908.
- Die hier nicht angegebenen Quellen sind in Anmerkungen der Darstellung genannt und wurden nur zur Untersuchung einzelner Fragen benutzt.

Das Breslauer Wallonenviertel

Theodor Goerlich.

Der Aufsatz über die Breslauer Wollwebersiedlung Alte Stadt¹⁾ hat eine besondere Untersuchung für das Breslauer Wallonenviertel angekündigt. Bevor jedoch hiermit begonnen wird, möge noch eine Schlußbemerkung zur Alten Stadt erlaubt sein. Im Aufsätze ist ausgeführt worden, die Alte Stadt habe den Graben gegenüber der Siebenrademühle oder die heutige Goldeneradegasse und das westliche Hinterland umfaßt, aber schon früh eine Ausstrahlung den Graben, die jetzige Neuweltgasse entlang bis zum Burgfelde hin vorgenommen, wobei Reuschs Straße und Nikolaistraße überschritten worden seien. Von den seit dieser Feststellung gefundenen weiteren Belegen²⁾ für die Alte Stadt verdient eine Eintragung vom 5. September 1393 im siebenten Bande des Schöffensregisters³⁾ besonderes Interesse. Es werden damals „2 mark czinß vor der alden stat vor sante Nicclos tor uff dem grabin czwuschin Henriczen erbe vnd Peter Meysners erbe“ durch Aufreichung übertragen. Das Geschößbuch von 1403/04⁴⁾ führt den Weber Peter Myssener als Hauseigentümer in der Nikolaigasse an; wahrscheinlich hat ihm ein Eckhaus Nikolaigasse und Klausgraben, jetzt südliche Neuweltgasse, gehört. Die Eintragung im Schöffensregister bestätigt die Ansicht von der Ausdehnung der Alten Stadt. Schon im 14. Jahrhundert sind auch die Grundstücke vor dem inneren Nikolaitore — nur das innere Tor ist

¹⁾ Beitr. zur Gesch. der Stadt Breslau, Heft 2, Breslau 1936, S. 110—123.

²⁾ Hs. G 1,6 Bl. 71 (17. Februar 1388) und Hs. G 1,7 Bl. 128 R. (5. September 1393). Alle angeführten Handschriften und Urkunden befinden sich, soweit nichts anderes vermerkt ist, im Stadtarchiv Breslau.

³⁾ Hs. G 1,7 Bl. 128 R.

⁴⁾ Hs. K 8 Bl. 52.

bei Fehlen eines Zusatzes gemeint —, d. h. das Gelände und Hinterland der südlichen und vermutlich auch der nördlichen Neuweltgasse Alte Stadt genannt worden. Offenbar hat sich die Alte Stadt westlich des Grabens vom jetzigen Karlsplatz bis kurz vor der Vereinigung des Grabens mit der Oder, also auf ziemliche Entfernung hin erstreckt. Der Graben mag ursprünglich die Besitzungen des St. Vincenzstiftes und des Herzogs getrennt haben.

Während die Alte Stadt bis in die Gegenwart hinein unbekannt geblieben ist, besteht für das Breslauer Wallonenviertel ein ansehnliches Schrifttum. Colmar Grünhagen¹⁾ hat sich seit 1860 mit der in diesem Viertel gelegenen Wal- oder Wallongasse, einem Stücke der Klosterstraße, das zwischen Ohlauer Stadtgraben und Großer Feldstraße, später bei dieser Straße, beginnt und kurz vor der Brüderstraße endet, oder, wie er sich auch ausdrückt, mit dem Dorfbezirk von St. Mauritius befaßt. In einer durch die königliche Akademie von Belgien veröffentlichten Schrift²⁾ hat er 1867 die wallonischen Siedlungen in Schlesien, besonders in Breslau untersucht. Hermann Markgraf und Wilhelm Schulte haben 1889 im Liber fundationis episcopatus Vratislaviensis³⁾ eine große Zahl von Belegstellen für die Breslauer Wallonnenniederlassung zusammengebracht. Markgrafs 1896 erschienenen „Straßen Breslaus nach ihrer Geschichte und ihren Namen“⁴⁾ suchen namentlich unter Klosterstraße und Reherberg die Verhältnisse der Breslauer Wallonensiedlung aufzuhellen, während Schulte 1906 in den „Anfängen des St. Marienstiftes der Augustiner-Chorherren auf dem Breslauer Sande“⁵⁾ einzelnen Darlegungen Grünhagens entgegentritt. Nachdem noch Heinrich Wendt 1912 in den „Breslauer Eingemeindungen“⁶⁾ bei der Entstehungsgeschichte der Ohlauer Vorstadt auf das Dorf bei St. Moritz eingegangen war, hat R. Engel-

¹⁾ Henricus pauper, Cod. dipl. Sil. 3. Bd., 1860 S. 9 Anm. 4; Breslau unter den Pflaßen als deutsches Gemeinwesen, Breslau 1861 S. 76; Geschichte Schlesiens, 1. Bd., Göttingen 1884 S. 20 f.

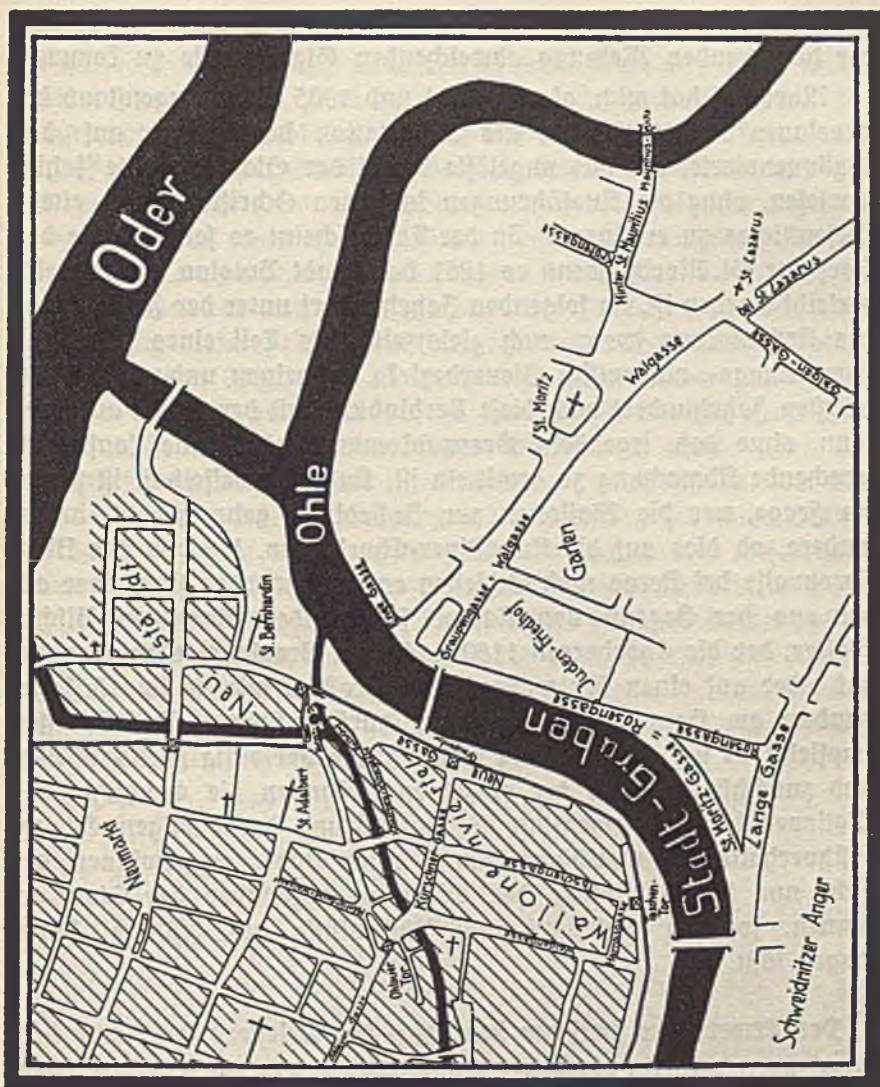
²⁾ Les colonies Wallonnes en Silésie, particulièrement à Breslau, tome XXXIII des mém. couronnés et mém. des savants étrangers.

³⁾ Cod. dipl. Sil. 14. Bd., Breslau 1889 S. 44 Anm. 24 und S. 48 Anm. 39.

⁴⁾ Mittell. aus dem Stadtarchiv und der Stadtbibliothek zu Breslau, 2. Heft.

⁵⁾ Krit. Studien zur schles. Geschichte, her. vom Oberschles. Geschichtsverein, Groß Ströhlich 1906 S. 118 ff.

⁶⁾ Mittell. aus dem Stadtarchiv und der Stadtbibliothek zu Breslau, 11. Heft, Breslau 1912 S. 9 ff.



Die Wallonenfiedlung bei St. Mauritius und das städtische Wallonenviertel nebst der Umgebung nach den ältesten Quellen

bert 1935 in der „Geschichte der Pfarrei St. Mauritius in Breslau“¹⁾ unter Heranziehung einiger weiterer Quellen das bisherige

¹⁾ Zur Schles. Kirchengeschichte, her. von Hermann Hoffmann, Nr. 13, Breslau 1935.

Schrifttum einer kritischen Würdigung unterzogen, um zu einem von der herrschenden Meinung abweichenden Standpunkte zu kommen.

Markgraf hat mich, als ich 1904 und 1905 einen Gegenstand der Breslauer Rechtsgeschichte als Dissertation bearbeitete, auf das Wallonenviertel als das ungelöste Rätsel der Stadtgeschichte¹²⁾ hingewiesen, ohne die Ausführungen in seinen Schriften durch etwas Wesentliches zu ergänzen. In der Tat erscheint es seltsam, wie das Dorf vor St. Moritz, wenn es 1261 der Stadt Breslau wirklich einverleibt worden ist, im folgenden Jahrhundert unter der Jurisdiktion des Archidiacons, wenn auch gleichzeitig als Teil eines städtischen Verwaltungs-, namentlich Steuerbezirks, erscheinen und wie im übernächsten Jahrhundert auch diese Verbindung mit der Stadt aufhören kann, ohne daß irgendein Grenzabkommen oder eine sonst entsprechende Abmachung zu ermitteln ist. Äußerst zweifelhaft ist ferner die Frage, wer die Wallonen zur Ansiedlung gebracht hat, insbesondere, ob dies auf die Augustiner-Chorherren, die von der Abtei Arrouwaise bei Arras nach Schlesien entsandt worden sind, oder auf den aus der Gegend von Namur stammenden Breslauer Bischof Walter, der die Chorherren 1150 nach dem Breslauer Sand berufen hat, oder auf einen der wallonischen Großen, wie sie im 13. Jahrhundert am Herzogshofe begegnen, zurückzuführen ist. Indessen empfiehlt es sich, die Prüfung dieser Frage vorläufig zurückzustellen und zunächst an Hand der einzelnen Urkunden die Geschichte des Wallonenviertels, namentlich die Entwicklung der dortigen Grundbesitzverhältnisse aufzuklären, um so einen Boden zu gewinnen, der nicht nur die Rechtslage der Siedlung gegenüber der Stadt erkennen, sondern vielleicht auch Rückschlüsse auf frühere Zeiten wagen läßt.

1. Der Erwerb des zwischen dem Hofe des Priesters Peter und dem pons sancti Mauricii gelegenen Grundbesitzes von St. Adalbert durch den Bischof im Jahre 1226.

Am 17. April 1226 schloß Bischof Lorenz mit dem Sandstift einen Tauschvertrag über die dem Stifte gehörende St. Adalbertkirche in ciuitate Wratislauia und den Kirchensfundus (fundo eiusdem) ab, qui ibidem est, excepta curia Ottonis, et reliqua parte, que est inter

¹²⁾ Ebenso in den Straßen Breslaus S. 96 f.

curiam Petri sacerdotis et pontem sancti Mauricii¹³⁾). Die Urkunde, die am 1. Mai 1226 nur unwesentlich ergänzt worden ist¹⁴⁾, unterscheidet beim Fundus zwei Arten Grundstücke nach der Lage. Zunächst wird der Grundbesitz, der sich wie die St. Adalbertkirche selbst in der gemerblichen Siedlung Breslau befindet, genannt und von ihm der Hof des Otto ausgenommen. Hierauf folgt, worauf die Erwähnung des pons sancti Mauricii noch besonders hindeutet, der Grundbesitz außerhalb von Breslau. Während die Urschrift¹⁵⁾ hinter Ottonis und vor et reliqua parte ein Komma setzt, läßt Korn versehentlich dieses Zeichen fort, und die Schlesiſchen Regesten geben in Nr. 305 den Inhalt der Urkunde irrig dahin wieder, sowohl der Hof des Otto als auch der sonstige Grundbesitz (reliqua pars) seien vom Tausche ausgeschlossen worden. Der Tausch würde dann den Grundbesitz in Breslau mit Ausnahme des Grundstückes von Otto und des sonstigen, d. h. auswärtigen Besitzes betroffen haben. Dies ergäbe aber keinen Sinn. Das Komma ist daher von wesentlicher Bedeutung. Tatsächlich begegnet Grundbesitz des Sandsliffes später nur an der Oder, nämlich das Hospital zum heiligen Geiste, und in der Taschenstraße, wo am 23. November 1448 der Hof und Garten des Abtes von Unser lieben Frauen erwähnt werden¹⁶⁾. Der Fundus zwischen dem Hofe Peters und dem pons sancti Mauricii ist demnach 1226 auf den Bischof übergegangen.

Am 1. Mai 1226 übereignet der Bischof den Dominikanern, die in der gleichen Zeit auch in Krakau die deutsche Pfarrkirche St. Trinitatis erhalten, ecclesiam beati Adalberti in ciuitate sitam cum subiacente fundo¹⁷⁾. Die Fassung der Urkunde zeigt, daß die Dominikaner nur den Untergrund der Kirche und das unmittelbar anstoßende Kirchenland erwerben. Alle sonstigen Grundstücke, die zur Kirche gehört haben, namentlich der Fundus zwischen dem Hofe Peters und dem pons sancti Mauricii, bleiben im Eigentume des Bischofs. 1227 bringt es der Bischof zur Erweiterung des Tausch-

¹³⁾ Georg Korn, Breslauer Urkundenbuch, Breslau 1870, Nr. 5 G. 5 f., G.R. (= Schlesiſche Regesten, Cod. dipl. Sil. 7. Bd. Abt. 2, Breslau 1866) Nr. 305 und 308.

¹⁴⁾ Staatsarchiv Breslau, Rep. 57 Breslau, Dominikaner zu St. Adalbert Nr. 3 a.

¹⁵⁾ Hf. G 5, 37 G. 110.

¹⁶⁾ Korn a. a. O. Nr. 6 G. 6, G.R. Nr. 309.

vertrages mit dem Sandstifte, wobei er Oltaschin hinzuerhält¹⁷⁾. Schon am 18. April 1218 hat der gleiche Bischof die Nikolaikirche im Breslauer Vorort Stepin (Tschepine) von den Zisterziensern in Leubus eingetauscht¹⁸⁾. Ehe auf den Zweck dieser Erwerbungen in der Nähe des Bischofssitzes eingegangen wird, soll die Frage geprüft werden, wo der Hof Peters und der pons sancti Mauricii gelegen haben mögen.

Der Hof des Priesters Peter wird höchstwahrscheinlich in der Nähe der St. Adalbertkirche zu suchen sein. Zwar muß der Hof schon außerhalb der gewerblichen Niederlassung (civitas) Breslau sich befinden haben, jedoch ist anzunehmen, daß die St. Adalbertkirche in der Südostecke der Siedlung am Neumarkt gestanden hat. Der pons sancti Mauricii kann seinen Namen nur von der St. Mauritiuskirche erhalten haben, die in einer Urkunde des Bischofs Thomas I. vom 5. Februar 1234 erstmalig erwähnt wird¹⁹⁾. Entweder ist der pons eine mit Steinen befestigte Straße nach der Kirche oder, da die Ohle erst 1291 um die Stadt herumgeführt wurde, eine Brücke über die obere Ohle gewesen. Die Urkunde über die Grenzbestimmung des Judenfriedhofes vom Dezember 1315 oder Januar 1316²⁰⁾ spricht zwar von einem lapideus pons, versteht aber anscheinend darunter die in der Urkunde genannte platea Gallica, die Wallongengasse, oder die in ihren Anfang einmündende Straße, die spätere Graupengasse, und nicht die dem heutigen Stadtgraben zwischen Vorwerk- und Klosterstraße parallele St. Moritzgasse, von der nicht bekannt, vielmehr unwahrscheinlich ist, daß sie gepflastert gewesen sei. Markgraf²¹⁾ hält daher mit Recht den pons für eine Ohlebrücke. Sie ist vielleicht die Kirchwegbrücke von Scheitnig und Leerbeutel nach St. Mauritius gewesen. Scheitnig und Leerbeutel²²⁾ haben offenbar schon, als die Oder noch im Schwarzwassertale floß, erst bei der

¹⁷⁾ GK. Nr. 314.

¹⁸⁾ GK. Nr. 199; Viktor Seidel, Der Beginn der deutschen Besiedlung Schlesiens (Darst. u. Quellen zur schles. Geschichte, 17. Bd.), Breslau 1913 S. 95 Anm. 9.

¹⁹⁾ Korn a. a. O. Nr. 10 S. 10 f.

²⁰⁾ Korn a. a. O. Nr. 101 S. 92 f.; (G. Bobertag in) Jtschr. des Ver. f. Gesch. und Altert. Schlesiens, 8. Bd. 1. Heft, Breslau 1867 S. 212.

²¹⁾ Die Straßen Breslaus S. 99.

²²⁾ Jtschr. des Ver. f. Gesch. u. Altert. Schlesiens, 30. Bd., Breslau 1896 S. 40.



Der Pfarbezirk von St. Mauritius
(Oderlauf im Mittelalter, Flurgrenzen in späterer Zeit)

Kaiserbrücke (Marienstrasse)²³⁾ ihr jetziges Bett erreichte und daher Scheitnig und Leerbeutel nicht von St. Mauritius scheid, zum Pfarbezirk dieser Kirche gehört, von der sie nur die Ohle trennte. Die Ohlebrücke kann in der Gegend der heutigen Mauritiusbrücke die Ohle überschritten haben; weiter unterhalb ist, von den Mündungsarmen des flusses abgesehen, über eine Brücke nichts bekannt.

Das um 1305 entstandene²⁴⁾ Registrum Wratislaviense oder B des Liber fundationis episcopatus Wratislaviensis nennt ebenso wenig

²³⁾ Heinrich Wendt, Die Breslauer Stadt- und Hospital-Landgüter, 1. Teil (Mitteil. aus dem Stadtarchiv und der Stadtbibliothek zu Breslau, 4. Heft), Breslau 1899 S. 80; Richard Leonhard, Die Entwicklung der Stromlage der Oder bei Breslau, in Breslau, Lage, Natur und Entwicklung, eine Festgabe dem 13. Deutschen Geographentage, Breslau 1901 S. 41.

²⁴⁾ Cod. dipl. Sil. 14. Bd. S. LXXX f.

wie St. Nikolai und Oltaschin Besitzungen des Bischofs in der Nähe von St. Adalbert oder im Stadtgraben- und Ohlebogen nördlich der heutigen Klosterstraße bis zur Krötengasse, jetzt Herbert-Welfisch-Straße. Die neun Hufen²⁵⁾ des Bischofs liegen erst an und östlich von der Krötengasse sowie zwischen St. Lazarus und Dürrgoy. Das Fehlen der ehemaligen Besitzungen von Augustiner-Chorherren und Zisterziensern im Liber fundationis erklärt sich daraus, daß er, wie Josef Pfishner²⁶⁾ richtig bemerkt, nur die Bischofs-, nicht auch die Kapitelsgüter verzeichnet. Der Zweck des Erwerbes von Klostergut ist der gewesen, wenigstens einige Dombdignitäten von besonderem Range, die wie die einfachen Kapitulare über unzulängliche Pfründen geklagt haben mögen²⁷⁾, mit Land, das nicht als Fundationsgut zur mensa episcopi zählte, auszustatten. Oltaschin begegnet später als Kapitelsgut (mensa capituli) des Dompropstes, St. Nikolai mit dem Pfarrlande als solches des Archidiacons. Es ist hiernach zu erwarten, daß auch der fundus von St. Adalbert zwischen dem Hofe Peters und der St. Moritzbrücke als Grundbesitz eines Prälaten erneut erscheint.

In der Tat berichten Briefe der Schöffen auf der Walgasse vor Breslau²⁷⁾, die das rote Hängesiegel des Archidiacons als Gerichtsherrn tragen, unter dem 1. März 1417 von der Übertragung eines Hausgrundstückes in der Mäntlergasse, das am 30. März 1411 durch das Wallonengericht als Grundstück in der Walgasse bezeichnet wird, und unter dem 29. Mai 1419 vom Vergleiche über ein Hausgrundstück in der Webergasse, worunter mit Markgraf²⁸⁾ der Keherberg zu verstehen ist. Aus den Urkunden von 1411 und 1417 sowie aus einer weiteren Urkunde vom 6. Februar 1419²⁹⁾ über ein Hausgrundstück in der Walgasse ergibt sich, daß die Grundstücke einen Erbzins an den Archidiacon entrichteten. Bei der Nähe der Mäntlergasse und

²⁵⁾ Cod. dipl. Sil. 14. Bd. S. 44 u. Anm. 24, S. 48 u. Anm. 39; Landbuch des Fürstentums Breslau von 1358, Beilage I zum Jahresberichte der Schles. Gesellsch. für vaterl. Kultur 1842 S. 70 (Anm. 45) u. S. 101 (Anm. 224), wo die Freihufe des Schultheißen nicht mitgezählt wird.

²⁶⁾ Bestellungs-, Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte des Breslauer Bistumslandes, 1. Teil, Reichenberg i. B. 1926 S. 12 Anm. 4, S. 13 Anm. 4.

²⁷⁾ Urk. Heil. Leichnam.

²⁸⁾ Die Straßen Breslaus S. 90; Staatsarchiv Breslau, Rep. 67 Vincenzkloster Breslau Nr. 384: Petrum Rola in vico textorum, ubi itur de ciuitate Wrat. ad s. Mauricium extra muros Wrat. (2. Januar 1366).

²⁹⁾ Urk. PP 85.

des Keßerberges von der St. Adalbertkirche kann es keinem Zweifel unterliegen, daß die Grundstücke zum Fundus der Kirche gehört haben und als Kapitelsgut an den Archidiacon gelangt sind, der sie dem Gerichte der Wallonenfiedlung unterstellt hat. Das Grundstück in der Mäntlergasse muß vor 1241, der Wiedergründung von Breslau, das auf dem Keßerberge vor 1261, der Eingemeindung des Geländes zwischen den Gräben, eximiert worden sein. Von den Schöffensbriefen soll der vom 1. März 1417 vollständig wiedergegeben werden, während die vom 30. März 1411 und 29. Mai 1419 auszugsweise mitgeteilt seien.

Breslau, den 1. März 1417.

Vor vns scheppen uff der Walgassen vor Bresslaw Petir Noschke, Niclos Konig, Hannus Heseler, Pawel Jotte, Hannus Schetler vnd Pawel Briger gestanden hat in gehegtem dinge, do Petir Sneyder das gerichtete sas, Niclos Flynze³⁰⁾ vnd hat uffgereicht recht vnd redlich in eyne rechten kawfe Niclossen Jawer sein haws mit der czugehorunge, das do leyt in der Mentelergasse bey Meysner vnd weyse Petirn allirnehest, vmb funff mark grosschen pragischer muntze vnd polnischer czal mit alle den frede vnd rechte, als her is gehalden vnd besessen hat, vnschedlich vnsirs herren erbczins des archidiakens zu Bresslaw. Mit orkunde des briues, der gegeben vnd vorsegilt ist mit vnsirs erwirdigen herren hern Herman Dwergis archidiakens zu Bresslaw ingsegil nach gotis geburt vierczenhundirt jar, dornach in dem sibenczenden jare am nehesten montage nach Inuocauit, als man newe scheppen saczte.

Die Übereinstimmung des Grundstücks in der Mäntlergasse mit dem in der Walgasse ergibt sich aus folgender Urkunde.

Breslau, den 30. März 1411.

Vor vns scheppen uf der Walgassen vor Bresslaw Jacob Floder, Hensil. Altweys, Niclos Fuller, Jacob Reynbir vnd Niclos Sneyder gestanden hat in gehegtem dinge, do Hannos Czawochlicz das gerichtete sas, Mathis Ingram vnd hat ufgeroycht recht vnd redlich in eyne rechten kawfe Niclos Flinzen³⁰⁾ ouch doselbist scheppen seyn haws, das do leyt in der Walgassen bei Meysner vnd Petir Polen allirnehest, .. vnschedlich vnsirs herren erbczins des archidiacons zu

³⁰⁾ Nach Hj. K 8 Bl. 36 R. f. — 1403/04 — wohnen in der Mäntlergasse N. Flynz Flynz und die korcze Myssenerinne.

Bresslaw. Mit orkünde des brifs, der gegeben ist vnd vorsegilt mit vnßers herren hern Maczeus des archidiacons ingesegil..

Aber das Grundstück in der Webergasse heißt es im Schöffens-
briefe vom 29. Mai 1419:

Vor vns scheppen uff der Walgassen vor Bresslaw Peter Noschke, Niclos Teczschin, Niclos Gotsche, Mathis Lynke, Niclos Parchner vnd Mathis Freryke gestanden haben in gehegtem dinge, do Niclos Lowfer das gerichte sas, Hannus Molheym schaffer des spittels czum heiligen leichnam vor Bresslaw vnd von desselben spittels wegen an eyne teyle vnd Niclos Jawer am andern teile vnd haben sich beyderseit geeynet vmme das haws, das Hannus Foytis gewest ist, daß do leyt in der Webergasse bey Petern Groskop¹¹⁾ vnd Mathis Sorgenfreys erben allirnehest, der egenante Niclos Jawer sal dasselbe haws gancz vnd gar besitzzen vnd behalden ane ansprache. .. Dorobir ist deser briff vorsegilt mit vnßers herren hern Hermann Dwergis archidiacons zu Bresslaw ingesgil ..

Auch das nahe vom Keherberg gelegene Gelände des spätestens 1453 errichteten St. Bernhardinklosters in der Neustadt mit der für eine Erweiterung in Frage kommenden Umgebung mag zum Fundus von St. Adalbert gehört haben. 1453 ist dieses Land nicht in der Neustadt, sondern bei St. Mauritius eingepfarrt, und der Archidiacon sowie der Pfarrer von St. Mauritius erhalten Abgaben von Häusern, Gärten und Baustellen. Am 31. Mai 1453 haben dann vor Bischof Peter der Archidiacon Conradus Rechinberg und als Pfarrer von St. Mauritius der Domherr Andreas Skoda¹²⁾ das St. Bernhardinkloster im Pfarrbezirke von St. Mauritius schenkungsweise an Johannes von Capistrano übereignet (. . pura et irreuocabili ac perpetua donatione cesserunt, dederunt et perpetue resignauerunt .. fratri Joanni de Capistrano .. monasterium sancti Bernardini nouae plantationis extra muros Vratislouienses in terminis et limitibus .. parochialis ecclesiae sancti Mauricii situm et aedificatum pro usu et ha-

¹¹⁾ Hj. K 6, Geschoßbuch von 1384, gibt Bl. 4 R. in pugnaculo (Keherberg) in domo Groscep an.

¹²⁾ Hj. Klose 90 Bl. 13 R. Bernhard Panzram, Die schlesischen Archidiaconate und Archipresbyterate bis zur Mitte des 14. Jahrhunderts, Breslau 1937, weist S. 178 und 45 Anm. 24 nach, daß der Archidiaconat im Gegensatz zu einem Canonikat nicht mit einem Pfarramte in der gleichen Hand sein durfte (Inkompatibilität).

bitatione fratrum, qui de Obseruantia nuncupantur ..). Hierbei treten die beiden Domherren alle Nuzungen von den Klostergrundstücken ab: omne ius in primitiis, oblationibus et aliis quibuscunque censibus, prouentibus, obuentionibus et emolumentis constitutum, quod eis aut alteri ipsorum et eorum successoribus nomine et occasione .. archidiaconatus et ecclesiae parochialis s. Mauritii inde et super domibus, hortis et areis uniuersis et singulis, super quibus aedificatum et plantatum existit aut extendi et in futurum aedificari poterit, monasterium memoratum competit ..

Mit dem weiten Bernhardingelände, das auf dem Plane Barthel Weyhners von 1562 deutlich erkennbar ist, haben wohl ursprünglich die Grundstücke am Stadtgraben, nördlich von der Klosterstraße, und noch ein Stück an der Ohle von der Ecke an, die von Fluß und Stadtgraben gebildet wurde, zusammengehangen. Jedenfalls liegt zwischen diesen Teilen des Archidiaconatsgebietes kein städtisches Land. Insbesondere ist die Enge Gasse am Stadtgraben nicht wie die St. Moritzgasse südlich der Klosterstraße städtisch gewesen. Am 1. Dezember 1551²¹⁾ wird eine Rentenbestellung von Dominicus Bogkendorff beurkundet, der sich nennt: der gaystlichenn rechtenn doctor, archidiaconus, tumherr vnd des hochwirdigen inn gott fuerstenn vnnnd herrn herrn Baltasar bysschoues zw Breslaw, frayhernns zur Plessen, oberstenn koniglichenn hauptmans inn Ober vnnnd Niederschlesienn etc. inn gaystlichen sachenn stadthalter vnd officiall vnd der guetter bey samnt Mauritzien, zw bemeltem archidiaconat gehorigk, vor Breslaw gelegen, erbherr. Barbara, die Witwe Jakob Schlaychers, hat dem Verweser und Spitalmeister Melchior Wynngkler für die „armen Leute“ (Auszähligen) zu St. Lazarus gegen Zahlung von zehn Mark einen Wiederkaufzins von jährlich einer halben Mark eingeräumt „inn vnd auff iren garten, an der eckenn vnnnd zunechst nebenn Lucas Kretschmernn vor Sannt Mauritzien thor inn der Engengassen am stadgrabenn gelegenn, vnd auf allen desselben gartens nutzbarkeiten vnd zugehorungen“. Das St. Moritztor, das sonst kaum erwähnt wird, ist wohl mit dem Äußeren Ohlauer oder Graupentor identisch. Der Archidiacon bestätigt das Rechtsgeschäft „doch dem archidiaconat der hohen kyrchenn zw Breslaw an desselben ziensen, dyensten, herlygkait, gerechtigkeit vnd sunst mennglichs gerechtigkeit ane schaden“.

²¹⁾ Urk. W 895.

Zeugen der Verhandlung sind „Bartel Strygner scholzh, Lucas Knoth und Matern Knappe eldisten“ von St. Mauritius. 1575 hat der Rat von Breslau den mit der Rente belasteten Garten zum Wall und Stadtgraben eingezogen und die Jahresrente auf die Stadt übernommen, welche die Zahlung durch die Rentkammer durchführte“).

Gewiß mag außer Grundstücken in der Mäntlergasse und auf dem Reherberge, außer dem Lande von St. Bernhardin und an der Engen Gasse einiger Streubesitz bis zur St. Moritzbrücke aus dem Fundus von St. Adalbert in die Hand des Archidiacon gelangt sein, ohne daß Einzelheiten sich noch feststellen lassen. Indessen wird sich die Kirche St. Mauritius nicht darunter befunden haben, denn sonst hätte dies in der Urkunde vom 17. April 1226 sicher Erwähnung gefunden. Schulte, der Beziehungen zwischen den Augustiner-Chorherren auf dem Sande und der Kirche St. Mauritius bestreitet²⁴⁾, wird daher recht haben.

Der Übergang von Grundstücken aus dem Fundus der ursprünglichen Pfarr- und späteren Klosterkirche St. Adalbert auf den Archidiacon des Breslauer Domkapitels findet in Oppeln eine Parallele. Panzrams²⁵⁾ wertvolle Untersuchungen bringen über Oppeln volle Klarheit. Dort entsteht, da bei dem Umfange der deutschen Einwanderung der Breslauer Archidiacon nicht im ganzen Bistum die Pfarrbezirke abzugrenzen und kirchengerichtsbarkeit auszuüben vermag, wie in Ologau 1227 ein weiterer Archidiaconat. Zwischen 1232 und 1239 wird die Pfarrkirche zum heiligen Kreuze in ein Kollegiatstift umgewandelt. Der Oppelner Archidiacon Reginald erhält die reiche Pfründe der Pfarrkirche, insbesondere auch deren vorstädtischen Grundbesitz, und die Legende des Siegels, das er am 6. Februar 1234 anwendet, weist mit den Worten archidiaconus sancte crucis in Opolia auf die einstige Pfründe der alten Kreuzkirche deutlich hin. Die Ausstattung der Archidiaconate in Breslau und Oppeln mit Grundbesitz der früheren Pfarrkirchen durch die Bischöfe Lorenz (1207—7. Juni 1232) und Thomas I. (15. August 1232—1268) ist hiernach unverkennbar.

²⁴⁾ Vermerk auf der Rückseite von W 895.

²⁵⁾ H. a. O. S. 119.

²⁶⁾ H. a. O. S. 153.

2. Die Eingemeindung des vicus beati Mauricii im Jahre 1261 und der landesherrliche Grundbesitz außerhalb des Ohlauer Stadtgrabens.

Durch Privileg vom 16. Dezember 1261³⁷⁾ gewähren die Herzöge Heinrich III. und Wladislaw von Schlesien der Stadt Breslau die Eingemeindung dreier Gebiete, nämlich des Frauenwerders oder Sandes, des vicus beati Mauricii und des Geländes zwischen späterer Stadttohle und ebenfalls späterem Stadtgraben: Quibus et nos maiorem fecimus gratiam volentes, ut homines in aggere beate Marie mansionem habentes verum et in vico beati Mauricii commorantes omnesque curias sive ortos habentes ante civitatem infra fossata prime locacionis super omnibus causis eis incumbentibus iudicium in civitate requirant una cum civitate tam commoda quam incommoda sufferentes. Unter dem vicus beati Mauricii haben alle bisherigen Forscher das Dorf vor St. Moritz verstanden. Vielleicht durch dessen Entfernung von der Stadt in Zweifel versetzt, hat Engelbert³⁸⁾ darauf hingewiesen, daß die Urkunde vom 16. Dezember 1261 in zwei Fassungen vorliege, von denen die kürzere nichts über die Eingemeindungen enthalte, und hat die ausführlichere Fassung für eine Fälschung erklärt. So kommt er zum Ergebnis, die Eingemeindung des Dorfes vor St. Moritz sei zu verneinen. In der Tat sind zwei Fassungen, die kurze A 9 und die lange M 16, vorhanden. Tzschoppe und Stenzel³⁹⁾ machen auf S. 336 in Anm. 1 nähere Angaben darüber, ohne die Echtheit von einer der Urkunde anzuzweifeln. Es besteht auch kein Anlaß hierfür.

Die Schwierigkeiten, die sich der Ortsgehistorie beim Wallonenviertel bieten, werden vor allem durch einen Übersetzungsfehler hervorgerufen. Vicus heißt im Mittelalter regelmäßig nicht Dorf, sondern Gasse, und zwar im Gegensatz zu platea Nebengasse. Kennzeichnend ist, wie Ambrosius Bittchen⁴⁰⁾ in seinem Geschichtsbuche von 1451 die Ausdrücke platea, vicus und angulus streng scheidet. Es

³⁷⁾ Korn a. a. O. Nr. 23 S. 28 f.

³⁸⁾ H. a. O. S. 10.

³⁹⁾ Urkundenammlung zur Geschichte des Ursprungs der Städte . . . in Schlesien und der Oberlausitz, Hamburg 1832.

⁴⁰⁾ Arnold zum Winkel, Bittchens Geschichtsbuch der Stadt Liegnitz vom Jahre 1451, in Mitteil. des Geschichts- und Altertums-Ver. zu Liegnitz, 7. Heft, Liegnitz 1920 S. 194.

darf nicht „Dorf vor St. Moritz“ heißen, vielmehr ist die in Betracht kommende Stelle im Mittelalter folgendermaßen richtig übertragen worden:

1. Hf. D 2 Bl. 144 R. im Jahre 1350⁴¹⁾:

Ouch habe wir in grosir gnade getan willene, das di lüte, die uf vnsir urowen werde ire wonunge haben vnde ouch, die do wonen in sente Moricius gasse, vnde alle di, di do hofe oder garten haben vor der stat innewennig den graben der ersten besaczung, ubir alle sachen, di sy antreten, gerichte suchen sullen in der stat vnde mit der stat gemach vnde vngemach tragen.

2. Hf. 3 7 (Rechter Weg) Buch N Kap. 55 gegen 1490:

Item alle lewte, die vff dem sande adir vff dem werdir bey vnser frawen Marie wonen vnd yn sant Mauricius gasse, vnd alle hofe vor der stat ynwenig den grabin der irsten awßsaczung sollin der stat recht suchin vnd mit der stat wol vnd obil mete tragin⁴²⁾.

Es handelt sich demnach beim vicus beati Mauricii um die St. Moritzgasse, eine Nebengasse der Graupengasse oder des ersten Teiles der Klosterstraße. Sie ist zwischen dieser und der Langen Gasse (Vorwerkstraße) außen am Stadtgraben verlaufen und hat an Land eingebüßt, als der Stadtgraben, der anfangs dicht an der Stadtmauer im Zuge der Neuen Gasse, also auf dem Gelände der heutigen Liebichshöhe sich befand, mit Rücksicht auf die Erbauung der Taschenbastion hinausverlegt wurde und seinen Knick zwischen Vorwerk- und Bahnhofstraße erhielt. Die St. Moritzgasse ist immer städtisch geblieben, hat den kleinen der Stadt gehörenden Teil der Mauritiusvorstadt gebildet, den der Visitationsbericht von 1652 erwähnt⁴³⁾, und ist schließlich den Festungswerken zum Opfer gefallen. Dagegen hat der Flecken vor St. Moritz nie zur Stadt gehört, wenn auch seine Bewohner zeitweise in Beziehungen zu ihr, auf die noch zurückgekommen werden soll, gestanden haben. So erklärt es sich, daß eine

⁴¹⁾ Bl. 13: Anno domini M^oCCC^o quinquagesimo translatus est iste liber de Latino in lingwam Theutonicam sic quot unum quotque priuilegium per consequens suam habet expositionem; primo igitur rescriptum priuilegii super theolonia et cetera.

⁴²⁾ Entsprechend Buch N Kap. 68 (Wiedergabe von Korn a. a. O. Nr. 54, insbes. Nr. 23).

⁴³⁾ J. Jungnitz, Visitationsberichte der Diözese Breslau. Archidiaconat Breslau. Erster Teil. Breslau 1902 S. 283.

urkundliche Überlieferung von der Ausgemeindung des Dorfes vor St. Moritz oder der Walgasse nicht zu ermitteln ist.

Die Überlassung der St. Moritzgasse, also von herzoglichem außerhalb des Stadtgrabens gelegenen Lande an die Stadt regt zur Prüfung der Frage an, ob weiterer ursprünglich landesherrlicher Grundbesitz nördlich des Schweidnitzer Angers, der von den Herzögen als Teil der Viehweide der Stadt gegeben worden ist, sich feststellen läßt. Eine Urkunde Bischof Johannis V. Turzos vom 16. August 1516, die in Abschrift von Johann Benjamin Klose erhalten ist⁴¹⁾, klärt einigermaßen über die nähere Umgebung der St. Moritzgasse auf. Die Stadt hat von der ihr durch Matthias Corvinus gewährten Entseignungsbefugnis im Befestigungsinteresse vor dem äußeren Ohlauer Tore Gebrauch gemacht und ist dadurch in Streit mit dem Archidiacon Caspar Marienna und seinem Nachfolger Matthias Kolbe geraten. Um eine Schädigung des Archidiaconats durch den Landverlust auszugleichen (ne dignitas seu prelatura archidiaconatus occasione ortorum seu fundi ita diminutorum dispendium aut lesionem in iuribus suis ex hoc pateretur), verstehen sich die Ratmannen zu zwei Leistungen. Einmal wird dem Archidiaconat ein Erbzinns von jährlich zwölf Groschen bestellt in et super orto Wenczel Wolffynne partim in fundo archidiaconatus et partim ciuitatis platee Langegasse inter Hans Heringerynne et ortum relicte Constantini Meyßner locato ante valvam Tasschintor. Gerichtsbarkeit und Eigentum der Stadt am Teile des Gartens von Wenczel Wolffynne bleiben unberührt. Hiernach ist nur der Anfang der Langen Gasse (Vorwerkstraße) am Stadtgraben städtisch, worauf die Gasse ins Gebiet des Archidiacon herübergeht. Sodann tritt die Stadt einen Garten unmittelbar östlich vom Judenfriedhofe (ortum contigue retro vel post ortum cimiterium iudeorum nuncupatum cum omni dominio et proprietate) an den Archidiacon und seine Amtsnachfolger ab, und der Bischof verleiht den Garten der Prälatur ein und unterstellt ihn damit der Jurisdiktion des Archidiacons. Gleichzeitig wird festgestellt, daß der ehemalige Judenfriedhof ein feudum regis et corone Bohemie sei und von der Gerichtsbarkeit des Archidiaconats nicht betroffen werde. Interessant ist die Angabe seiner Größe. Er mißt einschließlich aller Bauwerke 280 Schritte in der Länge (vermutlich von Norden nach Süden⁴²⁾) und

⁴¹⁾ Hf. Klose 103 S. 32 ff.

⁴²⁾ Hierfür spricht die Aufstellung des Geländes auf dem Plane Barthel Weyhners von 1562.

150 Schritte in der Breite, also, wenn der Schritt zu 0,65 m gerechnet wird, nicht weniger als 17 745 qm oder reichlich 7 Morgen. Demnach stellen St. Moritzgasse mit dem Anfange der Langen Gasse, Judenfriedhof und anstoßender Garten einen nicht unerheblichen alten landesherlichen Grundbesitz dar.

Jedoch wird noch weiteres Land an der Walgasse und in ihrer Nachbarschaft aus weltlicher Hand in die des Archidiaconats gekommen sein. Ein Rechtsstreit, der 1459 vom Oberhofe Reibe entschieden wird⁴⁰⁾, läßt einen Rückblick in die Geschichte des Archidiaconatsgebietes zu. Die Witwe eines Breslauer Bürgers, der in der Stadt gewohnt hat und gestorben ist, klagt unter Berufung auf das Kirchenrecht Bischof Wenzels von 1415 gegen die gemeinsamen Kinder auf Herausgabe des halben Grundbesitzes, den der Erblasser in der Walgasse, im Bezirke des Kirchenrechtes, gehabt habe. Die Vormünder, welche die Kinder vertreten, weisen darauf hin, daß die Klägerin vom Erblasser einen bedeutenden Geldbetrag als Morgengabe vor dem Breslauer Stadtgerichte erhalten habe, und führen namentlich folgendes aus: Von solchem kirchrechte wissen wir nicht vnd habin douon ny gehort. Sundir do seynt feste hewser, schewnen vnd gerten vnd eczlichen morgen vnd ecker, die eynes teiles do dorczu gehören, etliche seyn gelegen vndir vnserm gnedigen herren dem bischoffe, etliche gehören an die thumherren, etliche den archidiaconum. Die selbin hofe, schewnen, gerten vnd ecker halden eyns teiles burger, das ander gebawer vnd gertner, also das eyn iczlich prelate vnd herre die gerichte hot obir das, daz czu seyner prelaturen gehoret, vnd als denne der kinder vater zeliger eyn hoff, schewn vnd garten mit eynem itlichen acker doselbist, herte an der stat gelegen, gekauft hot, das do gelegen ist vndir dem archidiaconatus czu gebawer recht, vnd dy lehen vnd reichunge vor den schulzen vnd gebawern gescheen. So denne der schultis, die scheppen vnd gebawer nicht segil habin, solche lehen vnd reichunge czu bestetigen, dorumme pfligit der erbherre, vndir dem is gelegen ist, mit seyнем segil zuuorsigeln vnd bestetigen, dem denne hy auch also geschen ist, das wir beweysen mit eynem volstendigen brife eynes sulchen lawtes: „Vor vns scheppen off der Wolgassen etc.“

⁴⁰⁾ Stadlarchiv Reibe Hs. VII, 1 Bl. 67 u. R. Über das Reiber Oberhofsbuch zu ngl. Ehedor Oberlich in Zeitschrift für Rechtsgeschichte, 57. Bd., German. Abteil., 1937, S. 754 f.

.. Die frawe wil yo solche erbe, hewsere, schewne garthe vnd ecker czu kirchenrechte machen, so dach die awssatzunge der prelaturen als archidiaconatus nicht aws kirchen guttern gruntlich awsgesaczt synt, sunder von werltlichen guttern, die czu selegerethe dorczu gegeben synt, vnd etliche erbin von den prelaten dorczu gekauft synt vnd czu gebawer erbe rechte gelegen seynt..

Den Ausführungen über die Entstehung des Archidiaconatsgebietes wird nicht widersprochen. Das Urteil des Oberhofes lautet folgendermaßen: Was der frawen man im statrechte czu Breslaw gelossen hot, doreyn sprechen wir nichts. Sunder was ir man vnder den prelaten vnd geistlichen gelossen hot, das im kirchrechte gelegen ist, das ist noch ires mannes todt die helfte der muter vnd die helfte der kinder, vnd ire morgengobe kan den kindern doran nichtis geschaden. Von rechtis wegen.

Das Vorbringen im Rechtsstreite ist in mehrfacher Hinsicht von Interesse. Zunächst läßt sich erkennen, daß die Bevölkerung des Archidiaconatslandes bereits eine wesentliche Veränderung erfahren hat. Es begegnen nicht mehr wie noch im Geschoßbuche von 1403/04 (Hf. K 8) Handwerker. Offenbar sind die letzten während der Hussiteneinfälle in die Stadt abgewandert. Dagegen zeigen sich neben Bürgern und Bauern schon Gärtner, die später die große Mehrheit der Einwohner ausmachen. Bei dem hohen Grundwasserstande, der mit der Nähe der Ohle zusammenhängt, ist ja das Land für Kräutereien besonders geeignet. Sodann wird bestimmt erklärt, der Archidiaconatsbesitz, der kaum $3\frac{1}{4}$ Hufen überschritten hat⁴⁷⁾, gehe nicht auf Kirchengut, sondern weltliches Grundeigentum zurück und habe seinen Umfang durch Stiftung von Land als Seelgeräte und auch durch Landankauf erreicht. Obwohl namentlich im Westen ehemaliger Streubesitz der St. Adalbertkirche vorliegt, trifft doch die Angabe über Bildung des Archidiaconatsgebietes gewiß für dessen größten Teil zu. Der Hauptteil ist schon früh kein einheitliches Gut, sondern eine aus der Tätigkeit eines Lokators entstandene Siedlung. Nicht nur werden die platea Gallica oder Walgasse schon in der Urkunde über die Grenzbestimmung des Judenfriedhofes von 1315/16 und die im Geschoßbuche von 1403/04 aufgeführte acies Gallicorum oder Wallonenecke sogar bereits 1309 im Henricus pauper⁴⁸⁾ genannt, son-

⁴⁷⁾ J. Jungnick, Visitationsberichte a. a. O. S. 379 (1666).

⁴⁸⁾ Cod. dipl. Sil. 3. Bd. S. 25.

dem das Gründungsbuch des Klosters Heinrichau⁴⁹⁾ gestattet in seinem älteren, bald nach 1270 entstandenen Teile, die platea Romanorum Wratislaviae, worunter mit Stenzel⁵⁰⁾ und Markgraf⁵¹⁾ die frühere Bezeichnung der platea Gallica zu erkennen sein wird, bis in die zweite Hälfte des 12. Jahrhunderts zurückzuverfolgen. Vom Grafen Albert mit dem Barte, der am Hofe Herzog Heinrichs I. lebt, heißt es nämlich, daß er väterlicherseits von einem Geschlechte aus Deutschland abstamme, mütterlicherseits aber ein Romane oder Wallone sei (ex parte patris de genere Czurbanorum a Thetonia, ex parte matris Romanus), und zwar a platea Romanorum Wratislaviae. Hiernach hat schon die Mutter und wohl auch der mütterliche Großvater Alberts in der platea Romana bei Breslau gewohnt, so daß diese Straße bereits im 12. Jahrhundert bestanden haben muß.

Konrad Wulke erörtert in seinem Aufsätze „Zur Geschichte des Geschlechts der Gallici (Walch) und ihres Grundbesitzes in Schlesien im 13./16. Jahrhundert“⁵²⁾, in was für einem großen Ausmaße dieses schlesische Adelsgeschlecht wallonischer Herkunft an der Ohle von der Stadt Breslau an bis nach der Stadt Ohlau und im Gebiete des Weidesslusses Dörfer ausseht. Eberhard Gallikus begegnet erstmalig 1250, der jüngere Bruder Simon Gallikus 1251, und beide arbeiten mit den Herzögen Heinrich III. und Heinrich IV. als deren Vasallen Hand in Hand, insbesondere tauschen sie mit den Herzögen Güter aus. Obwohl Wulke Spuren älterer wallonischer Kolonisation dertut, vermag er nicht Vorfahren der Lokatorenbrüder Gallici nachzuweisen. Doch deutet er auf die Äußerung des Heinrichauer Gründungsbuches über Graf Albert mit dem Barte hin. Auch dieser Ritter fördert das Siedlungswesen⁵³⁾. Die Ehe seines deutschen Vaters mit einer Wallonin aus der Breslauer Walgasse läßt darauf schließen, daß Alberts mütterlicher Großvater eine höhergestellte Persönlichkeit, vielleicht ein für einen deutschen Ritter standesgleich erscheinender Lokator gewesen ist. Es gewinnt daher an Wahrscheinlichkeit, daß

⁴⁹⁾ Gustav Adolf Stenzel, Liber foundationis claustrae sanctae Mariae virginis in Heinrichow oder Gründungsbuch des Klosters Heinrichau, Breslau 1854.

⁵⁰⁾ H. a. O. S. 23 Anm. 52.

⁵¹⁾ Die Straßen Breslaus S. 95 f.

⁵²⁾ Zeitschr. des Ver. für Gesch. Schlesiens, 61. Bd., Breslau 1927, namentlich S. 279, 281, 284 u. 289 f.

⁵³⁾ Rudolf Köhlschke u. Wolfgang Ebert, Geschichte der deutschen Kolonisation, Leipzig 1937 S. 81.

die Wallonengasse und ihre Nebengassen auf einen wallonischen Lokator zurückgehen, der herzogliches Land an seine Landsleute, vor allem an Tuchweber vergeben hat. Gegen 1226 mag dann der Übergang des Landes in die Hand des Archidiacons begonnen haben.

Vielleicht erklärt sich auf diese Weise auch St. Mauritius als Patron der Kirche. Der ritterliche Heilige ist sicher eher von einem vornehmen Geschlechte als von Wollwebern zum Kirchenpatron bestimmt worden. Möglicherweise darf aber bei ihm auch an die heilige Hedwig (1174–1243), die Gemahlin Heinrichs I., gedacht werden. Ihr Bruder⁵⁴⁾ Herzog Otto von Meranien hat, wie die Magdeburger Schöppendchronik⁵⁵⁾ berichtet, 1220 dem Erzbischof Albrecht II. von Magdeburg die Hirnschale⁵⁶⁾ des heiligen Mauritius geschenkt, und die Einbringung der Reliquie ist am 28. September 1220 im Beisein vieler Fürsten und von 600 Geistlichen erfolgt. Von der Feier, wie Magdeburg sie noch nicht erlebt haben soll, hat sicher die fromme schlesische Herzogin erfahren. Die Nachricht kann als Anregung gewirkt haben.

3. Die Beziehungen der Walgasse (platea Gallica oder Gallicana) zur Stadt, insbesondere das Breslauer Ausbürgertum.

Obwohl nur die St. Moritzgasse 1261 der Stadt Breslau einverleibt worden ist, aber niemals eine Eingemeindung der Walgasse und der Nebengassen stattgefunden hat, tritt doch bei diesen Straßen über das 14. Jahrhundert hinaus, wenn auch der Archidiacon als Grundherr erscheint, städtischer Einfluß auf Verwaltung und Rechtspflege unverkennbar hervor. So vergleichen die Ratmannen nach dem in Auszügen abschriftlich überlieferten Ratsbuche Hirsuta Hilla (1324 bis 1360)⁵⁷⁾ am 15. März 1358 den Archidiacon und die Bewohner der Walgasse wegen der Wahl der dortigen Schöffen folgendermaßen:

1358 an dem donrstage noch Letare sind die erwirdigin her Peter von Gostin an eyne teyle vnd an dem andern die leute aus der Walgasse voreynet umme die kor der scepphin daselbist in sulcher weyse,

⁵⁴⁾ Augustin Knoblich, Lebensgeschichte der Heiligen Hedwig, Breslau 1860 S. 49.

⁵⁵⁾ Die Chroniken der deutschen Städte vom 14. bis ins 16. Jahrhundert, 7. Bd.: Magdeburg, 1. Bd.: Die Schöppendchronik, Leipzig 1869 S. 143 f.

⁵⁶⁾ hernschedel, dat is de bregenpanne, van sente Mauricius hovede.

⁵⁷⁾ Hs. G 3 Bl. 9 u. R. (in der verlorenen Urchrift Bl. 97).

desz, di weyle her Petir verwest des archidiaconus stat, di aldin scheppin dry newe, di ni gesessin habin, kisin sullen, und die dry newe sullen kisin ous den aldin sechsin drye, und di sechse sal man geschrebin antwortin hern Petir, und wer ichtbruches an den dreyen newen, di sol her wandiln mit der herrin der ratmann rat.

Auf welcher Rechtsgrundlage der Rat eingegriffen hat, erscheint recht zweifelhaft. Die Landeshauptmannschaft für das Fürstentum Breslau, die der Rat von 1357 bis 1359 geführt hat, kann es kaum gewesen sein, denn der Archidiacon muß als eximiert gelten. Eher wäre an eine Bestellung des Rates als Schiedsrichters zu denken. Aber andere Betätigungen der Stadt lassen sich auch hierdurch nicht erklären.

Die Auflassungen oder, wie es in der Breslauer Rechtsprache heißt, die Aufreichungen von Grundstücken in der Walgasse und die Übertragungen oder Aufreichungen von Zinsen (Renten) an ihnen finden zur Zeit, als die Breslauer Schöfferegister angelegt werden (1345), in dem mit dem Schultheiß und den Schöffen besetzten Gerichte der Siedlung statt. Sie werden aber öfters dem Stadtgerichte mitgeteilt, und zwar in der Weise, daß zwei Schöffen aus der Walgasse entweder allein oder mit dem Schultheiß oder auch mit dem Veräußerer zusammen ein Bekenntnis im Stadtgericht ablegen, worauf die Eintragung der Verhandlung ins Schöfferegister und die Ausfertigung des Briefes an den Erwerber erfolgt⁵⁸⁾. Allmählich wird aber die unmittelbare Aufreichung im Stadtgerichte alleiniger Brauch⁵⁹⁾. Eine derartige Aufreichung hat anscheinend am 23. Oktober 1394 das letzte Mal stattgefunden. In dieser Zeit nähert sich auch die Abwanderung der Weber von der Walgasse nach dem Keizerberge und seiner Nachbarschaft, die in einem besonderen Abschnitte behandelt werden soll, ihrem Ende.

Besonders auffällig ist die steuerliche Behandlung der Einwohner in der Walgasse und ihren Nebengassen. Das Geschößbuch⁶⁰⁾ von

⁵⁸⁾ Ehedor Overliß, Die Übertragung liegenden Gutes in der mittelalterlichen und neuzeitlichen Stadt Breslau (Konrad Beyerles Deutschrechtl. Beiträge, Bd. I Heft 2), Heidelberg 1906 S. 86 ff.

⁵⁹⁾ Hf. G 1,3 Bl. 273 R. f. (1374), Hf. G 1,5 Bl. 114 (1385), Hf. G 1,6 Bl. 43 R. (1387), Bl. 79 R. (1388), Bl. 179 R. (1389), Hf. G 1,7 Bl. 133 R. (1393), Bl. 182 R. (1394).

⁶⁰⁾ Wegen der Geschößbücher zu vgl. Zeitschr. des Ver. für Gesch. Schlesiens, 63. Bd., Breslau 1929 S. 156 Anm. 5.

1370 (Hj. K 4) nennt die Geschloßpflichtigen in platea Gallica und geht dann auf die platea patibuli, die Galgengasse (Brüderstraße), ein, die nicht zur Jurisdiktion des Archidiacons, sondern zu der des Bischofs gehört. Im Geschloßbuch von 1384, dem Quaternus Walgasse (Hj. K 6) folgen aufeinander in pugnaculo (Kehrerberg), inperamonte (Taschenberg oder -gasse), wydengasse (Weidengasse), inangulo (Neue Gasse?), platea polcificum (Kürschner- oder äußere Ohlauer Gasse), worauf die Überschriften aufhören und am Ende noch platea patibulo (!) angegeben ist. Das Geschloßbuch von 1403/04 (Hj. K 8) führt unter Quaternus Walgasse innerhalb der Stadt infra pontem, Keczirberg, Olische gasse ken dem thore, Tachinberg, Wydengasse, by der muer, außerhalb der Stadt Grupingasse, Walgasse, retro s. Mauricum, Krotingasse (Herbert-Welfisch-Straße), circa s. Lazarum Walgasse, judenkirchhof, Rozingasse, Langegasse, vor dem Taschentor und uff dem anger an. Engelbert sucht die Schwierigkeiten, die sich aus der Geschloßpflicht der Bewohner in den Gebieten von Stadt, Archidiacon und Bischof ergeben, durch die Bemerkung zu beseitigen, es handle sich um landesherrliche Abgaben, die der Rat als Inhaber der Landeshauptmannschaft erhebe. Indessen trifft diese Erläuterung, abgesehen davon, daß der Rat weder 1370 noch 1384 die Landeshauptmannschaft verwaltet hat¹⁾, deshalb nicht zu, weil städtische Geschosse zur Einziehung gelangen.

Der Landesherr erhält schon vor der Vereinigung des Fürstentums Breslau mit Böhmen von der Stadt Breslau einen jährlichen Pauschbetrag von 500 Mark für Geschloß (exaccio), außerdem weitere Pauschbeträge von 190, nach der Ermäßigung am 3. Juli 1342 von 30 Mark für Münzgeld und von 20 Mark für Wasserzoll²⁾. Die Stadt entnimmt ihren weit höheren Geschosseinnahmen den Pauschbetrag, der als Abgeltung des Herrschers für das Unterbleiben eigener Geschosserhebung anzusehen ist. In den Geschloßbüchern sind völlig übereinstimmend für die städtischen Innenviertel und für den Bezirk Walgasse der Erbgeschloß oder die exaccio de hereditate, eine Grundsteuer, der Eidgeschloß oder die exaccio de re, eine seit 1320 auf eidlicher Angabe des Steuerzahlers beruhende Vermögens-

¹⁾ Cod. dipl. Sil., 11. Bd. S. XXXIX.

²⁾ Die Geschichte der Rente von 500 Mark, die 100 Mark Baugeld einschließt, und die des Münzgeldes ist in Hj. K 110 (gegen 1550) dargelegt. Zu vgl. auch Korn a. a. O. Nr. 171 S. 153 f. und Cod. dipl. Sil. 3. Bd. S. 85 Anm. 2 (mit abweichenden Zahlen).

steuer⁴¹⁾ von allem Vermögen mit Ausnahme liegenden Gutes⁴²⁾, und die *exaccio de opere* oder das Zechengeld, eine das Handwerk (*opus*) treffende Gewerbesteuer und Bürgerrechtsgebühr⁴³⁾, vorgesehen. Für das Zechengeld befindet sich in mehreren Geschobbüchern (K 6, K 7) ein Tarif, der die einzelnen Handwerke verschieden hoch heranzieht. Die drei Geschobarten sind, wie die *exaccio de taberna*, eine Schank-Betriebssteuer, rein städtische Abgaben.

Bei den Bewohnern der Walgasse und ihrer Nebengassen handelt es sich demnach in allen oder vielen Fällen um Personen, die außerhalb des Stadtgebietes Bürgerrechte und -pflichten haben. Die wallonischen Weber (*textores platee Gallicane*) bilden, wie die Innungsverzeichnisse der *libri excessuum et signaturarum* von 1385 und 1389⁴⁴⁾ zeigen, eine eigene Innung. In Ziffer 26 der Breslauer Handwerkerstatuten⁴⁵⁾ von frühestens 1305 finden sich die Bestimmungen über die *textores Gallici*, die mit Ausnahme der Freitage unter dem Breslauer Kaufhause ihr Tuch veräußern dürfen. Innungsangehörigkeit und Rechtsstellung als Bürger schützen die Bewohner der Walgasse und ihrer Umgebung, mögen sie auch außerhalb des Stadtgebietes wohnen, vor der Einwirkung der städtischen Bannmeile. Diese Bewohner sind, wenn auch die Ausdrücke in der Breslauer Rechtsprache nicht vorkommen, Ausbürger oder Pfahlbürger von Breslau.

Das schlesische Ausbürgertum hat bisher noch keine wissenschaftliche Untersuchung erfahren. Das Bestehen dieser Einrichtung, der die Reichsgefesgebung, insbesondere die Goldene Bulle ohne durchgreifenden Erfolg entgentritt, ergibt sich aus den Breslauer Bürgerbüchern (*notaciones ciuium*), die leider erst seit 1361 erhalten sind. Einige Beispiele seien den Fällen von Bürgerrechtserwerb entnommen:

1. 11. Februar 1362 (Hf. H 40, 1 Bl. 5): Johannes molendinator in knoufmol (Knopfmühle des St. Matthiasstiftes an der oberen Ohle) *feria sexta post Dorothee*.

⁴¹⁾ Die Vermögenssteuer ist ursprünglich ohne Beeidigung der Steuererklärung erhoben worden, nicht etwa erst 1320 entstanden. Zu vgl. Korn a. a. O. Nr. 100 § 6 S. 91 f., über die Gründe für die Einführung des Eidgeschobes Hf. K 110.

⁴²⁾ Befreit sind auch Heergewäte, Gerade und Musteil. Zu vgl. Hf. J 8 Bl. 194 R.

⁴³⁾ Hf. E 1,1 Bl. 105: *zechenngeldt, welches man nennet de opere vnd iure ciuili*.

⁴⁴⁾ Hf. G 5,1 S. 70 und G 5,2 Bl. 365 oder S. 49.

⁴⁵⁾ Korn a. a. O. Nr. 68 S. 64 ff.

2. 27. Januar 1372 (a. a. O. Bl. 43 R.): Eodem die (feria tertia post Agnetis) Katherina de Rybenicz residens in Niclosdorf in districtu Stregoniensi facta est ciuis. Pro ea fideiussit Jakobus Hefteler.
3. 6. Mai 1372 (a. a. O. Bl. 44): Feria tertia post Assumpcionis. Henricus olim seruator abbatis sancte Marie sutor factus est ciuis. Pro eo fideiussit Cunradus Myssener sutor et moratur ibidem apud abbatem (Sandstiftsjurisdiction).

Wie sehr der Breslauer Rat ein Ausbürgertum, das auf Grund von Innungszugehörigkeit die städtischen Lasten mittragen half, einem Pflüchertum in den Vorstädten vorzog, zeigt der Vertrag zwischen der Stadt und dem Abte auf dem Sande vom 31. Juli 1520⁸⁸⁾. Hier wird für den Jurisdiktionsbezirk des Abtes bestimmt: Czum dritten, was do belanget dy eynwoner diß teyls des Sandes, dy do hantwerger seyn vnd mit der stad czeche halden ader sunst hanttyrunge treyben, sollen von wegen derselben hantwerge mit der stad leiden vnd derselbenn handtwerg halben schossen vnd wachen gleich andern, dy do yn der stad sich vorhalden, vnnd ap sy dasselbige nicht theten vnd sich eygenwillig darwider setzten vnd doruber yn der stat begriffen wurden, sal sy eyn erbar rath macht haben, dorwmb zu straffen. Die preußische Kriegs- und Domänenkammer hat später einen ähnlichen Standpunkt eingenommen⁸⁹⁾.

Es ist begreiflich, daß unter den Bewohnern der Walgasse und ihrer Umgebung besonders viele aus Berufsrücksichten das Breslauer Bürgerrecht erworben haben und dadurch Ausbürger geworden sind. Wahrscheinlich ist es, wie das Eingreifen des Rates in die Schöffenwahl von 1358 wohl zeigt, in zahlreichen Fällen vor 1361, dem Beginne des ältesten überlieferten Bürgerbuches, geschehen. Aber auch später sind die Fälle häufig.

1. 31. Januar 1368 (Hj. H 40, 1 Bl. 24 R.): Eodem die (secunda feria ante Purificacionis Marie virginis) Jacobus Misner factus est ciuis. Pro eo fideiussit Henselinus Kolgarthe. Moratur in platea Gallica cum Henselino Schirmer.
2. 20. November 1368 (a. a. O. Bl. 27 R.): In crastina beate Elyzabeth Schyban Vorchheim factus est ciuis textor, moratur in platea Gallica apud Johannem Kotilhoff.

⁸⁸⁾ Hj. Klose 103 Bl. 22.

⁸⁹⁾ Heinrich Wendt, Die Breslauer Eingemeindungen (Mitteil. aus dem Stadtarchiv und der Stadtbibliothek zu Breslau, 11. Heft), Breslau 1912 S. 26 f.

3. 5. Februar 1369 (a. a. O. Bl. 28 R.): Die Agathe. Stenczlaus de Slywicz kowfeler factus est ciuis. Pro eo fideiussit Mathis Lilienschin. Moratur in platea Gallica.
4. 1. September 1376 (Hj. H 40, 2 Bl. 2): In die beati Egidii Niczko Grundil textor factus est ciuis. Pro eo fideiusserunt iurati in platea Gallica.
5. 25. Oktober 1379 (a. a. O. Bl. 11): In feria tertia ante Symonis et Jude Laurencius textor in plathea Gallicana factus est ciuis. Ryman fideiussit pro eo.
6. 4. November 1379 (a. a. O.): Feria sexta ante Martini Pecze Crauch kowfeler in platea Gallicana factus est ciuis.

Diese Beispiele, bei denen die mehrfache Erwähnung von Kauf-
 leren oder Mäklern Hervorhebung verdient, mögen genügen. In
 den Geschobsbüchern scheinen so gut wie alle selbständigen Bewohner
 der Walgasse und Umgegend verzeichnet zu sein. Offenbar haben
 viele ihr Bürgerrecht kraft Abstammung. Mancher entrichtet auch
 keine Abgabe, wie Ticze in der Galgengasse, der 1370 die Leiter für
 den städtischen Galgen am Südostende des Schweidniger Angers
 aufbewahrt⁷⁰⁾. Der Rat wird aber, wie es auch bei Dörfern in Nord-
 westdeutschland vorkam und wofür 1403/04 die Heranziehung des
 Pfarrers von St. Mauritius zum Geschosse spricht⁷¹⁾, die gesamten
 Bewohner den Städten gleichgestellt und demgemäß behandelt
 haben. Der Bezirk der Siedlung ist freilich nicht Stadtgebiet
 geworden, und die Aufreichungen vor dem Stadtgerichte sowie die
 städtische Besteuerung hörten auf, als die maßgebenden städtisch ein-
 gestellten Bewohner, vor allem die Weber, nach der Stadt zogen.
 Diese Abwanderung erreichte um die Wende des 14. Jahrhunderts
 den Höhepunkt.

4. Die Abwanderung der Weber aus der Walgasse nach dem städtischen Wallonenviertel, namentlich dem Keizerberge, und die Walgasse als spätere landwirtschaftliche Siedlung.

Der Henricus pauper bringt in den Jahren 1303 bis 1316, für die
 er die städtischen Abgaben teils nach Bezirken, teils nach Berufen
 getrennt angibt, häufig Beträge, die inter Gallicos eingegangen sind.

⁷⁰⁾ Hj. K 4 Bl. 12: Ticze habet scalam patibuli.

⁷¹⁾ Hj. K 8 Bl. 70.

Mit Engelbert⁷²⁾ wird inter Gallicos nicht als ein Bezirk, sondern als die Gesamtheit der wallonischen Wollweber zu verstehen sein, zumal da 1309⁷³⁾ die abliefernden magistri ebenso wie die unmittelbar danach genannten inter lanarios magistri nur als Innungs geschworene aufgefaßt werden können. Ein städtisches Wallonenviertel bildet sich östlich vom Mälzerviertel, d. h. von der Weidenstraße an, zwischen Ohle und Stadtgraben mit dem Keherberge als Mittelpunkt erst seit etwa der Mitte des 14. Jahrhunderts.

Als Einleitung der Abwanderung aus der Walgasse erscheinen Grundstückskäufe der Innung am Keherberge und in seiner Nähe. Am 23. März 1355 und 5. Februar 1356 erwerben die Geschworenen Grundstücke am Keherberge und am 19. Juni 1360 ein weiteres Grundstück hinter St. Albrecht (Adalbert)⁷⁴⁾. Inzwischen hat der Streit mit dem Archidiacon wegen der Schöffenwahl geschwebt. Die Grundstücke sind wiederzuerkennen in der domus magistrorum, dem Innungshause, und vielleicht auch im fartorium (Schlacht- oder Kuttelhofe), die das Geschößbuch von 1370 nennt, die domus magistrorum wohl im verbehus oder in der verbestobe am Keherberge, wovon die Geschößbücher 1384 und 1403/04 berichten⁷⁵⁾.

Zum fartorium (Schlacht- oder Kuttelhofe) sei eine Zwischenbemerkung gestattet. Es kann sich bei ihm nur um die curia, in qua peccora mactantur, handeln, die Herzog Heinrich III. am 18. Mai 1266 nebst 24 Fleischbänken an drei Breslauer Patrizier veräußert⁷⁶⁾. Während die Fleischbänke nach der Urkunde am Neumärkte sich befinden (Neue Fleischbänke am Ostende der Kupferschmiedestraße), wird die Lage des Schlachthofes nicht angegeben. Er kann bei dem starken Wasserbedarfe nur an der Ohle gestanden haben, und zwar, da die Stadtohle erst 1291 geschaffen worden ist, nahe beim Knie, das die Ohle am heutigen Ostende von Keherberg und Graben machte, um als sogen. Weiße Ohle nach Norden in die Oder zu fließen. Am anderen, dem rechten Ohleufer lag die Kehermühle, die, worauf hingewiesen werden mag, zweifellos wegen der geringen Entfernung vom

⁷²⁾ H. a. O. S. 11.

⁷³⁾ Henricus pauper, Cod. dipl. Sil. 3. Bd. S. 23.

⁷⁴⁾ H. G 1,1 Bl. 287 und 304 R., H. G 1,2 Bl. 92 R.

⁷⁵⁾ H. K 4 Bl. 1 R. f., 6 R., H. K 6 Bl. 2 R., 3 R., H. K 8 Bl. 65.

⁷⁶⁾ Horn a. a. O. Nr. 28 S. 32 f.

Schlachthofe auch Kuttelmühle geheissen hat^{76a)}. Daß unter grabemol vnd kottelmol in der Eintragung um 1395 im Liber magnus⁷⁷⁾, die Siebenrademühle und die Kehermühle zu verstehen sind, ergibt sich aus dem Vorhandensein eines Voraus von einem Achtel des Ertrages und aus der Beteiligung des Sandstiftes zu einem Drittel am Restertrage, zwei Bestimmungen, die für die Ertragsverteilung bei der oberen und unteren Ohlemühle oder Keher- und Siebenrademühle in der Urkunde vom 25. Februar 1302 vorgesehen sind⁷⁸⁾. Ob etwa im auffälligen Namen Keherberg ein verderbtes Wort kuter oder kotter = fleischer enthalten ist?

Nach dieser Abschweifung möge die Abwanderung aus der Walgasse nach dem Keherberge an Hand der Stadtbücher weiter verfolgt werden. In den Bürgerbüchern werden die Innungsgeschworenen der wallonischen Weber erstmalig am 31. Januar 1380 iurati de Keczirberg und nicht mehr iurati de platea Gallica genannt⁷⁹⁾. In den libri excessuum et signaturarum nennt noch das Innungsverzeichnis von 1389 die textores platee Gallicane⁸⁰⁾, während die Verzeichnisse seit 1390 von den textores Kerczirberg oder Keczirberg sprechen⁸¹⁾. Etwas länger begegnen die Geschworenen aus der Walgasse in den Schöfferegistern. Am 31. März 1394 heißt es bereits „die Geschworenen in der Walgasse und auf dem Keherberge“, am 20. Februar 1397 noch einmal „die Geschworenen in der Walgasse“, seitdem aber immer, zuerst am 10. Juli 1397, „die Geschworenen auf dem Keherberge“⁸²⁾. 1394 ist die wohl letzte Auffassung eines Grundstückes in der Walgasse vor dem Stadtgerichte erfolgt und aus den Jahren 1403 und 1404 die letzte städtische Steuererhebung in diesem Gebiete

^{76a)} Markgraf, Die Straßen Breslaus S. 25 sucht irrtümlich die in der Hf. G 1,7 Bl. 156 R. unter dem 2. Mai 1394 erwähnte kottilmol beim Schlachthofe in der Büfnerstraße.

⁷⁷⁾ Hf. E 1,1 Bl. 12: Von der grabemol vnd kottelmol von eynir marke mynner adir me gibt man den von vnser vrawen vnd czu sante Katherin eyn achte teil vnd dornach denne den czu vnser vrawen eyn dritte teil vnd das obere gibt man der stat. Dauon heldet man den molner. Auch gibt man achzen malder girstyns malczs den czu sante Katherin vnd Nickel Sachsen kinder awss deme ganzin hufen.

⁷⁸⁾ Korn a. a. O. Nr. 71 S. 69 f.

⁷⁹⁾ Hf. H 40,2 Bl. 11 R.

⁸⁰⁾ Hf. G 5,2 Bl. 365 oder S. 49.

⁸¹⁾ Hf. G 5,3 Bl. 24.

⁸²⁾ Hf. G 1,7 Bl. 153, Hf. G 1,8 Bl. 118 und 136 R.

überliefert. Die Beziehungen der Walgasse und Umgegend zur Stadt hören auf.

Die Zuwanderer breiten sich über den ganzen Bezirk von der Weidengasse im Westen bis zum Ostende des Keherberges aus. 1384 wohnen in der Weidengasse zum mindesten Vertreter verwandter Gewerbe, nämlich fünf Garnzieher (garnczüger) und ein Wollschläger (lanifex)⁸⁵⁾. Die Harrasgasse, die Nebenstraße, weist mit ihrem Namen auf Arras und das hiernach genannte Gewebe hin⁸⁶⁾. Der Hauptteil der Weber ist freilich am Keherberge ansässig. Die Innung hat aber hier kein hohes Alter erreicht. 1422 besteht sie noch, dagegen 1430 nicht mehr⁸⁷⁾. Von 1430 bis 1434 gehören die Weber auf dem Keherberge der Innung in der Neustadt, seit 1435 der in der Altstadt an⁸⁸⁾. Das eigene Stadtviertel hat die Innung auch nur wenig überdauert. Für die platea Gallicana werden noch 1410 und 1415 bis 1418 zwei Erbschauer oder Viertelsleute bestellt, dagegen heißt es 1432 und 1434 bei der Angabe sämtlicher Erbschauer von der platea Gallicana bloß: vacat ad presens⁸⁹⁾. Das Wallonenviertel wird etwa gleichzeitig mit dem Mälzerviiertel dem nächsten städtischen Innenviertel einverleibt worden sein. 1444 steht das Mälzerviiertel noch im Verzeichnis der Erbschauer (ad edificia), allerdings ohne Angabe von Namen⁹⁰⁾. Dagegen ist es im Rechnungsbuche von 1445 nicht mehr bei den Einnahmen aus Geschossen und aus dem Feuerheller genannt⁹¹⁾. Damals haben somit das Wallonenviertel und der Ostteil des Mälzerviertels bereits zum Kürschner- oder Ohlauer Viertel, der Westteil des Mälzerviertels zum Kaufmanns- oder Reuschenviertel gehört. Die Grenze zwischen West- und Ostteil ist die äußere Schweidnitzer Gasse gewesen.

Es verlohnt noch, einen Blick auf das weitere Schicksal von Walgasse nebst Kröten-, Rosen- sowie Langer Gasse zu werfen. Die beiden

⁸⁵⁾ Hf. K 6 Bl. 6.

⁸⁶⁾ Marzgraf, Die Straßen Breslaus S. 68 f.

⁸⁷⁾ Theodor Goerlich, Die Breslauer Wollweberiedlung Alte Stadt, in Beitr. zur Gesch. der Stadt Breslau Heft 2, Breslau 1936 S. 114 Anm. 9.

⁸⁸⁾ Hf. G 5,28 S. 28 und II S. 48, Hf. G 5,29 S. 36 und II S. 36, Hf. G 5,30 S. 34 und II S. 20.

⁸⁹⁾ Hf. G 5,18 Bl. 13 oder S. 23, Hf. G 5,20 Bl. 171 oder S. 27, Hf. G 5,21 Bl. 218 oder S. 23 und Bl. 260 oder S. 29, Hf. G 5,22 Bl. 325 oder S. 13, Hf. G 5,29 S. 37, Hf. G 5,30 S. 35, Hf. J 7 Buch B Kap. 49, Hf. J 8 Bl. 138.

⁹⁰⁾ Hf. G 5,35 S. 57.

⁹¹⁾ Hf. K 31 Bl. 1 R. und 7 (Liber rationum civitatis Wrat. de anno M^oCCCC^oXLV^{to}).

ältesten Schöffebücher von St. Mauritius G 58, 1 (1557—1582) und G 58, 2 (1568—1601) lassen eine ausgesprochene Gärtneriedlung erkennen. Am Anfange des zweiten Buches nennt sich der Archidiacon „des gutes vnd der gerichtte alhier bey sanct Moritz auf der Wahlgaßen, Langegaßen, Roßengaßen vnd halben^{o)} Krotengaßen vor Breslaw erbherr“. Eine vollständige Übersicht gewähren Varia III a 17 (villae Capituli) des Diözesanarchivs auf Bl. 78 f. Die Handschrift ist auf Veranlassung des Weihbischofs Elias von Sommerfeld (1714 bis 1742) angelegt worden. Nach ihrer Angabe müßten 72 Gärten vorhanden sein, doch ist die Zahl durch die Erweiterung des Stadtgrabens auf 64 vermindert worden. Die Gärtner sind gegenüber dem Archidiacon, der die hohe und niedere Gerichtsbarkeit innehat, erbzinspflichtig und entrichten in der Walgasse und Rosengasse zum Teil auch gemästete Kapaune. Für das leibliche Wohl der Einwohner sorgen Hirt und Hebamme, die in einem kleinen Häuschen neben dem Meßner wohnen, während der Schultheiß den Bierverkauf im Kretscham auf der Krötengasse besorgt. Die Kapaune sind wohl die Ursache, daß der Schreiber von einer Hühnergasse, der platea Gallinacea, alias der Wahlgasse spricht. Die Säkularisation von 1810 hebt den eigenen Jurisdiktionsbezirk auf und läßt daraus einen Stadtteil werden.

5. Die Wallonen.

Die Untersuchung wäre unvollständig, wenn das Wallonentum der Bewohner von Walgasse und Umgebung in die Prüfung nicht einbezogen würde. Namentlich die Geschofs- und Bürgerbücher bieten mehrere hundert Vor- und Zunamen der Wollweber und anderen Siedler dar. Jedoch, von wenigen polnischen Namen, besonders der Fischer, abgesehen, sind so gut wie alle Namen deutsch, während die Vornamen, entsprechend dem Brauche des Mittelalters, nach Heiligen gewählt sind. Gleichwohl ist anzunehmen, daß Flandre gallicante oder wallonne (Gegensatz Flandre flamingante), die Gegend von Armentières, Lille, Roubaix, Douai und Arras, das Land der Atrabatenser, die schon in römischer Zeit Wollerzeugnisse ausführten, die Heimat der schlesischen Wallonen ist¹⁾. Dieses Gebiet ist schon im

^{o)} Die andere Hälfte der Krötengasse gehörte zur Jurisdiktion des Bischofs.

¹⁾ Leopold August Warnkönig, *Flandrische Staats- und Rechtsgeschichte* bis zum Jahre 1305, Bd. 1, Tübingen 1835 S. 89, 93, 214.

frühen Mittelalter überbevölkert gewesen. Die Auswanderung hat sicher zu einer Zeit stattgefunden, als Zunamen mindestens bei Handwerkern noch nicht vorkamen. Die zeitige Eindeutschung ist nicht nur auf den weiten Weg quer durch Deutschland zurückzuführen, sondern gewiß auch dadurch veranlaßt worden, daß die Wallonen nach Gründung der deutschen Stadt Breslau beim Absatze ihres Tuches im Kaufhause auf den Gebrauch der deutschen Sprache angewiesen waren. Immerhin wird 1315/16 ein bereits verstorbener Philippus Gallicus beim Judenfriedhof erwähnt⁹¹⁾, von dem der 1362 genannte Henricus Walch, residens prope cimiterium iudeorum, ein Nachkomme sein mag⁹²⁾. Vielleicht ist dieser mit dem Heynco Walch identisch, der 1370 ebenso wie Michael Gallicus in der gleichen Gegend vorkommt⁹³⁾, während eine relicta Gallici und ein Henricus Gallicus um dieselbe Zeit in der Galgengasse wohnen⁹⁴⁾. Der Zuname Balduin (1370: relicta Baldewini wahrscheinlich in der Walgasse, Baldewinus et Nico Baldewini in der Galgengasse)⁹⁵⁾ weist nach dem Westen, während die Zunamen Phasult 1370, Hannos Fasolt 1384 und Hannus Phazold 1403/04⁹⁶⁾, ferner Laurinus 1370⁹⁷⁾ sicher nicht schlesisch sind.

6. Zusammenfassung der Ergebnisse.

Zum Schlusse mögen die Ergebnisse der Untersuchung über das Wallonenviertel kurz zusammengestellt werden.

Die Siedlung platea Gallica oder Walgasse ist wahrscheinlich auf herzoglichem Lande von einem wallonischen Lokator, der mit den Gallici verwandt gewesen sein kann, als Niederlassung wallonischer Weber in der zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts angelegt worden. Grundstücke, die zum Kirchensundus von St. Adalbert gehörten und auf den Bischof 1226 übergingen, haben zur Bildung des Archidiafonatsgebietes beigetragen, das zum großen Teile durch Stiftung von Grundstücken als Seelgeräte und auch durch Landkäufe zustande gekommen ist. Von dem Reste des herzoglichen Gebietes außerhalb des äußeren Grabens (Stadtgrabens) hat die Stadt 1261 nur die

⁹¹⁾ Koen a. a. O. Nr. 101 S. 92 f.

⁹²⁾ Hs. G 1,4 Bl. 30 R.

⁹³⁾ Hs. K 4 Bl. 4.

⁹⁴⁾ Hs. K 4 Bl. 10 R. f.

⁹⁵⁾ Hs. K 4 Bl. 5 und 10 R.

⁹⁶⁾ Hs. K 4 Bl. 2, Hs. K 6 Bl. 8, Hs. K 8 Bl. 64 R.

⁹⁷⁾ Hs. K 4 Bl. 10.

St. Moritzgasse nebst dem Anfange der Langen Gasse und einem Garten östlich des Judenfriedhofes erhalten, während das reichlich $1\frac{3}{4}$ Hektar große Friedhofsgelände der Judengemeinde überlassen wurde. Die Bewohner der Siedlung, deren Gerichtsherr der Archidiacon war, sind vielfach durch Erwerb des Bürgerrechtes Ausbürger der Stadt Breslau geworden und haben infolgedessen Aufreichungen von Grundstücken und Grundstückszinsen im Stadtgerichte vorgenommen und Geschoß an die Stadt entrichtet. Vielleicht hat die Stadt an Eingemeindung der Wallonnenniederlassung gedacht, jedoch ist das Stadtgebiet nie um die Siedlung erweitert worden. Seit 1355 vollzieht sich eine Abwanderung der wallonischen Weber nach der Stadt, namentlich dem Keherberge, wodurch eine weitere Wallonensiedlung entsteht, die steuerlich mit der außerhalb der Stadt zusammengefaßt wird. Nach Ankauf von Innungsgrundstücken auf dem Keherberge erhält die Innung 1390 durch den Rat, 1397 auch beim Stadtgerichte anstatt der Bezeichnung „Weber in der Walgasse“ den Namen „Weber auf dem Keherberge“. Die Innung geht 1430 in der neustädtischen Weberinnung, 1435 in der altstädtischen auf. Die letzte Geschoßerhebung außerhalb des Stadtgebietes ist aus den Jahren 1403 und 1404 überliefert. Als städtisches Viertel wird das Wallonenviertel zwischen Ohle und Stadtgraben kurz nach 1434, jedenfalls vor 1445, dem nächstgelegenen städtischen Innenviertel, dem Kürschner- oder Ohlauer Viertel, einverleibt. Die Walgasse wird mit ihren Nebengassen unter der weiteren Herrschaft des Archidiacons von einer rein landwirtschaftlichen Bevölkerung bewohnt und auf Grund der Säkularisation von 1810 ein Teil der Stadt Breslau.

Eine bisher unbekannte Urkunde von 1301 über die Breslauer Juden

Gleichzeitig ein Beleg für die Abstammung des Lokators von Breslau.

Theodor Goerlich.

Als ich kürzlich im Stadtarchiv Schweidnitz die Magdeburger Schöffensprüche für Schweidnitz durchsah, wies mich Herr Studiendirektor i. R. Dr. P. Ganger, der in mühevoller Arbeit die reichen Schätze des ihm anvertrauten Archivs bestens ordnet und dabei zu manchem wichtigen Funde gelangt, dankenswerter Weise darauf hin, daß die Abschrift eines Schweidnitzer Ratsbriefes vom 25. Januar 1302 ein Schreiben über die Breslauer Juden als Transsumpt enthalte. Bei der geringen Zahl von Urkunden in den ersten reichlich hundert Jahren nach der Wiedergründung Breslaus im Jahre 1241 rief diese Mitteilung natürlich mein regstes Interesse hervor. Die in Frage kommende Abschrift (Stadtarchiv Schweidnitz, Handwerkerurkunden, Fleischer I 51 Nr. 1) ist im 18. Jahrhundert gefertigt und weist vielfach auch dessen Rechtschreibung auf. Die Aussteller der Urkunde, vier Schweidnitzer Ratmannen, die dem dortigen Rate 1301/02 angehört haben, bemerken zunächst, sie hätten mit Rat ihrer ältesten Mitbürger den Streit zwischen den Fleischern und den Juden beschwichtigt (vordempft) und die „saczunge der Breßler zwischen den christenlichen fleischern vnd juden vnd auch die briffe des hern Hermans hofferichters zu Breßlaw, die do obir das worden derworbin und von beyderseits williglich offgenommen“, mit dem gegenwärtigen Briefe und anhängenden Innsiegel bestätigt. Dies sei im gehegten Dinge in Gegenwart der vorgenannten Ratmannen und der Zeugen, des Erbrichters Luffko und der sieben Schöffen, deren Namen angegeben werden, sowie vieler anderer getreuen Mitbürger geschehen. Hierauf folgt der Wortlaut „der briffen und schickunge“, nämlich des

Schreibens, das der Breslauer Hofrichter Hermann an seinen gleichnamigen Schwager, den Schweidnitzer Hofrichter, zur Mitteilung der Breslauer Regelung vom 31. Juli 1301 gesandt hat, und das nicht nur für die Geschichte der Juden in Breslau, sondern schon der Zeugenreihe wegen auch für die allgemeine Geschichte der Stadt von wesentlicher Bedeutung ist.

Herman hofferichter zu Breßlaw dem gestrengen rittern hern Herman hofferichter zur Swydnitz, seinem allerlibisten schwoger. Mein dinst mit alle deme, das do gehoret an die ere, zuvor. Lieber schwoger, ich thu euch zu kunt die schickunge und das gelobde, das do ist geschen zwischen den fleischer und den juden zu Breßlaw.

Zum irsten von der juden wegen, die do sullen schlachten, das fleisch zuvorkeuffen den juden. Zum irsten die oxsen, die nicht tögen den juden zu eßen, sie sullen nicht anders vorkeuffen den christen alleine zu firteilm, adir sie sullen zuhawen ein ietzlich fierteil in drey stücke; auch die schoffe adir schöpftze, die nicht tögen den juden zu eßen, sie sullen nicht andirs vorkeuffen den christen wen zu fierteil. Auch ist, das jemand aus den juden wirt gefunden adir begriffen, das her andirs verkaufft sein fleisch, denn vorgesprochen ist, der sol geben einen firdunge, vnd von dem firdung sol nemen die eine helffte der hofferichter, und die andir helffte sol furdern der juden bischoff.

Auch das fleisch, das do taug den juden zueßen, ist das jemand aus den juden wird begriffen verkauffende den christen, derselbe jude sal schlechtlich suchen eine gnade des hofferichters, zo her beste mag die finden.

Auch sullen nicht me jude seyn zu Breßlaw denn zwelffe, die sullen schlachten das fleisch der juden, und noch der zal möget ir gleicherweise satzunge machen den juden zur Swydnicz zu schlachten das fleisch den juden noch deme, als euch und der stat wirdt bequeme sein.

Auch wenne sie wellen, sie mögen wol alle tag in der wochen schlachten zu irer notdorfft, adir am dornstage sie sullen nicht schlachten, eß sey denne, wenne man zur vesper lawt.

Auch ist das die andiren juden denne die awsirwelten wellen schlachten vmb ire notdorfft in iren heusern, die do nicht pflegen gemeinelich verkauffen, dieselben mögen schlachten ihr viehe, jdoch ane schaden der christenlichen fleischer, vnd ein itzlicher jude ane vorgesprochen, der do wird gefunden adir begriffen andirs thuende, wenne iß gesprochen ist, der sal schlechtlich suchen die gnade des hofferichters.

Gegeben und geschen noch Christus gebort dreyzenhunder jar, dor- noch in dem irsten jare am montage der achten tagen des lieben zwelffboten Jacobi in keigenwartigkeit der geczeugen hern Heinrich Awen foyt zu Breßlaw vnd Godins vom Bonczlaw, Wilhelm von Sophisburg, Albrecht Hilffin, Daudid juden bischoff, Checze jude vnd anderen viel treun geczeugen.

Nach Wiedergabe des vorstehenden Schreibens erklärt der Brief der Schweidnißer Ratmannen, daß in Schweidniß nach der Zahl der dortigen Juden sechs zum Schlachten des Fleisches für die Juden aus- erwählt sein und „in dem amecht der schlachtunge“ sich üben sollten. Die Schweidnißer Fleischer hätten von selbst den Juden den Vorteil eingeräumt, am Donnerstag „in der neunenden stunde des tages“ zu schlachten, damit die Juden desto besser die Satzung einhielten. Gegeben und bestätigt ist der Brief „noch Christus geburt dreyzen- hundert jar, dornoch in dem andern jare an dem tag der bekehrung des lieben zwölffboten Pauli“.

Für die Echtheit der nur in später Abschrift vorliegenden Bres- lauer Urkunde sprechen die Namen des Empfängers Hermann, der am 11. Juli 1304 als Hofrichter von Schweidniß begegnet¹⁾, ferner des früheren Breslauer Vogtes Heinrich, der auch am 1. Februar 1292 als Zeuge erscheint²⁾, und des Godins von Bunzlau, der 1287 bis 1289 und 1301 Schöffe sowie 1302 Ratmann in Breslau ist³⁾. Albrecht Hilffin ist wohl identisch mit dem Fleischer Albertus Hiltwin, der 1314 bei der Zulassung von sechs Handwerkern zum Rate Rat- mann wird⁴⁾. Erstmals kommen in der Urkunde vor der Breslauer Hofrichter Hermann, ferner Wilhelm von Sophisburg, der Juden- bischof David, von dem nur die Nachfolger Ysaac und Smogil durch Schutzbriefe vom 25. Mai 1353 und 30. September 1354 bisher bekannt gewesen sind⁵⁾, und schließlich der Jude Checze (Ezechiel?). Die Zeugen, die offenbar die Verständigung zwischen den christlichen Fleischern und den Juden gefördert haben, sind geschickt ausgewählt. Befinden sich doch unter ihnen der frühere Stadtvogt, ein städtischer

¹⁾ GR. (= Schlesijsche Regesten), Handexemplar des Staatsarchivs, Nr. 2802 a.

²⁾ GR. Nr. 2218.

³⁾ Cod. dipl. Siles. XI S. 93.

⁴⁾ Cod. dipl. Siles. XI S. 7 und 103.

⁵⁾ M. Brann, Gesch. der Juden in Schlessien, in Jahresberichten des jüd.- theolog. Seminars 1896 ff., Anhang III S. XXII Nr. 86 und S. XXVII Nr. 171.

Schöffe, ein einflußreicher Fleischer und der Judenbischof. Einer Bemerkung bedarf es noch zur Benennung des Vogtes Heinrich.

Dem Vogte Heinrich wird nicht nur die bei Adligen übliche Bezeichnung „her“ gegeben, sondern auch der Zuname Awe ist seinem Namen beigefügt. Dies ist sehr auffallend, denn sonst findet sich weder bei ihm noch bei seinem gleichnamigen Vater, dem mutmaßlichen Lokator von Breslau, ein Zuname, und insolgedessen sind Versuche, die Herkunft dieser Familie festzustellen, bisher ohne Erfolg geblieben. An einen Schreibfehler, vielleicht für etwan (ehemals), ließe sich denken; indessen weist die Abschrift, von der Rechtschreibung abgesehen, kaum Fehler auf. Ist aber der Zuname wirklich Awe, dann bieten sich zwei Erklärungsmöglichkeiten. Awe oder ouwe bedeutet einmal Schaf (ovis)⁶⁾ und weist in diesem Falle auf die Adelsfamilie Schaf, später Schaffgotsch hin, die zum Meißner Uradel gehört⁷⁾, also aus dem Gebiete stammt, von dem die Einwanderung nach Schlesien hauptsächlich ausgegangen ist. In Schlesien ist die Familie, die in der Mark Meissen 1174 und 1218 begegnet⁸⁾, erst unter dem 1. Dezember 1278 urkundlich nachweisbar⁹⁾. Der Beginn der Stammtafel bei Friedrich Wilhelm v. Sommersberg¹⁰⁾ trifft nicht zu, denn er stützt sich auf die Urkunde vom 30. Dezember 1242, die eine späte Fälschung ist¹¹⁾. Freilich können Schaffgotsche schon um 1241 sich in Schlesien aufgehalten haben. Die nur abschriftlich überlieferte Urkunde reicht aber zum Nachweise eines Schaffgotsch als Lokators von Breslau nicht aus. Den Vorzug vor dieser Möglichkeit verdient die Annahme, daß Awe oder Owe nichts anderes als das heutige Aue ist und der Breslauer Lokator dem Geschlechte von Owe oder Aue angehört hat, das in der Glogauer Herzogsurkunde vom 16. Juli 1290¹¹⁾ mit Herrn Alzko von Owe und im Heinrichauer Gründungsbuche für das Jahr 1303¹²⁾ mit Arnold von Owe begegnet, wobei zur-

⁶⁾ Matthias Lexer, *Mittelhochdeutsches Handwörterbuch*, Leipzig 1872.

⁷⁾ Alfred Frhr. v. Krane, *Wappen und Handbuch des in Schlesien (einschl. der Oberlausitz) landgesessenen Adels*, Görlitz 1901—1904, S. 112.

⁸⁾ GR. Nr. 1584.

⁹⁾ Ss. rer. Siles., tom. III, *Silesiorum rei historicae et genealogicae accessiones*, Lipsiae 1732, S. 163 ff.

¹⁰⁾ GR. Nr. 591 b.

¹¹⁾ Tzschoppe und Stenzel, *Urkundenammlung zur Geschichte des Ursprungs der Städte . . in Schlesien und der Ober-Lausitz*, Hamburg 1832, S. 406 f. Nr. 81.

¹²⁾ Paul Bretschneider, *Das Gründungsbuch des Klosters Heinrichau* (Darst. u. Quell. zur schles. Gesch., 29. Bd.), Breslau 1927, S. 68.

zeit dahingestellt bleiben muß, ob bei Aue an das damalige Dorf im Erzgebirge oder an einen anderen Ort gleichen Namens zu denken ist.

Als Judenrichter tritt in Schlesien während des 13. Jahrhunderts der herzogliche Palatinus auf¹³⁾, der, wie v. Loesch¹⁴⁾ nachgewiesen hat, mindestens seit der Mitte des Jahrhunderts auch Oberkämmerer ist. Wahrscheinlich erklärt sich aus dieser Tätigkeit sein Amt als Judenrichter, denn die Juden sind Kammerknechte des Herzogs¹⁵⁾. Sie entrichten an die herzogliche Kammer ihre Abgaben und sind von der Gerichtsbarkeit der Stadtrichter durch ausdrückliche Vorschriften befreit¹⁶⁾. Um die Jahrhundertwende 1300 muß der Hofrichter (iudex curiae) die Judengerichtsbarkeit zu seinen sonstigen richterlichen Geschäften hinzuerhalten haben, während das Amt des Palatins eingeht¹⁷⁾. Hierdurch erklärt es sich, daß in Breslau und Schweidnitz nach den Urkunden von 1301 und 1302 die Hofrichter mit den Angelegenheiten der Juden befaßt sind. Allerdings wird nicht die gesamte Judengerichtsbarkeit in der Hand des Palatins und später des Hofrichters gelegen haben. Bei Streitigkeiten der Juden untereinander und bei Freveln (causae minores) der Juden hat der Judenbischof entsprechend allgemeiner Übung grundsätzlich die Gerichtsbarkeit in der Judenschule ausgeübt¹⁸⁾.

Die Bestimmungen im Schreiben des Breslauer Hofrichters regeln den Verkauf des Fleisches von Ochsen, Schöpfen und Schafen durch Judenfleischer an Christen. Die Breslauer Synode vom 9. Februar 1267 hatte in Kapitel 10 ihrer Beschlüsse¹⁹⁾ den Christen unter Androhung der Exkommunikation den Kauf von Fleisch und sonstigen Lebensmitteln bei Juden verboten. Nachher waren den Breslauer Juden weitgehende Privilegien von den Herzögen Heinrich IV. (1270 bis 1290) und Heinrich V. (1290—1296) erteilt worden. Diese Privi-

¹³⁾ v. Loesch in Jahrbüchern für Geschichte Osteuropas, Jahrg. 1, Heft 1, Breslau 1936, S. 135; v. Sommersberg a. a. O. S. 91 ff., 105 f.

¹⁴⁾ A. a. O. S. 135 f.

¹⁵⁾ v. Sommersberg wie in Anm. 11: cum ad nostram cameram pertineant.

¹⁶⁾ v. Sommersberg a. a. O.

¹⁷⁾ v. Loesch a. a. O. S. 136.

¹⁸⁾ Haberkorn und Wallach, Hilfswörterbuch für Historiker, Berlin-Grunewald 1935, S. 272, v. Sommersberg a. a. O.

¹⁹⁾ Cod. diplom. maj. Poloniae, tom. I, Poznaniae 1877, S. 370 ff. Nr. 423; BR. Nr. 1250.

legien sind zwar nicht erhalten, doch läßt sich ihr Hauptinhalt aus den Privilegien Herzog Bolko I. von Schweidnitz-Jauer (7. August 1295)²⁰⁾ und Herzog Heinrichs III. von Glogau (1299)²¹⁾ entnehmen. Insbesondere verweist Bolko einleitend auf Heinrich IV. und V. und läßt dann eine genaue Regelung folgen. Die Vorschriften von 1301 ordnen zusätzlich den Fleischverkauf, wobei sie die Wünsche der christlichen Fleischer und der Juden miteinander zu vereinigen suchen.

Die Bestimmungen unterscheiden zunächst zwischen dem Fleische, das nach den jüdischen Speisegesetzen als untauglich (*terefa, treife*) befunden wird, und tauglichem (*koscherem*) Fleische. Nur Fleisch, das nach den jüdischen Vorschriften untauglich ist, darf an Christen verkauft werden. Dagegen ist Fleisch, das nach der Beschau *koscher* ist, von diesem Verkaufe ausgeschlossen, um den Wettbewerb gegenüber den christlichen Fleischern zu verhüten. Hinsichtlich des untauglichen Fleisches wird noch eine wichtige Sonderbestimmung getroffen. Offenbar soll vermieden werden, daß einzelne innere Organe, namentlich die Lungen des Tieres, die wegen pathologisch-anatomischer Veränderungen häufig für untauglich befunden werden, einzeln zum Verkauf an Christen gelangen. Überhaupt wird deutlich erkennbar angestrebt, eine Veräußerung von Fleisch an Christen, die keine Fleischer sind, auszuschließen. Aus diesen Gründen dürfen, wenn Fleisch nach den Speisevorschriften der Juden untauglich ist, grundsätzlich nur ganze Tierviertel an Christen verkauft werden. Allein bei Ochsen ist eine Dreiteilung des Viertels statthast. Ein Verstoß gegen die Bestimmungen über den Verkauf untauglich erachteten Fleisches wird mit einem Vierdung bestraft, der unter Berücksichtigung der damaligen Kaufkraft etwa 30 RM. gleichkommt. Die Strafe fällt je zur Hälfte an den Hofrichter und den Judenbischof, also an die beiden Persönlichkeiten, die mit der Gerichtsbarkeit über die Juden betraut sind. Die Strafe bei Verkauf *koscheren* Fleisches an Christen wird dagegen dem Ermessen des Hofrichters überlassen. Er hat den großen Bann. Der Jude ist auf seine Gnade angewiesen.

Hauschlachtungen sind den Juden, die keinen Fleischverkauf ausüben, gestattet. Sie dürfen den christlichen Fleischern keinen Nachteil bereiten, haben also das Fleisch für den eigenen Bedarf zu verwenden. Verstößt ein Jude hiergegen, so wird er in gleicher Weise

²⁰⁾ v. Gommersberg a. a. O. S. 91 ff., GR. Nr. 2374.

²¹⁾ v. Gommersberg a. a. O. S. 105 f., GR. Nr. 2532.

wie ein Jude, der koscheres Fleisch an Christen veräußert, vom Hofrichter bestraft.

Schlachtungen sind den Juden an allen Tagen mit einer Einschränkung gestattet. Am Donnerstage, der anscheinend in Breslau wie in Schweidnitz der Hauptschlachttag der christlichen Fleischer auf dem Kuttelhofe (Schlachtthofe) gewesen ist, dürfen die Juden erst beim Vesperläuten schlachten. Daß die Schweidnitzer Fleischer den Juden einen früheren Beginn eingeräumt haben, ist schon erwähnt worden.

Besonders interessant ist eine Vorschrift, die auf die Größe der Breslauer Judengemeinde um 1300 schließen läßt. Es werden nicht mehr als zwölf Judenschlächter in Breslau zugelassen. Die Urkunde nennt sie die Auserwählten. Demgegenüber haben im damaligen Breslau höchstens 80 Fleischbänke von christlichen Fleischern bestanden²²⁾. Von den 92 Fleischbänken, die 1499 vorhanden waren, sind 12 von Karl IV. am 21. Februar 1350 neu bewilligt worden. Ob und wieviel Bänke zwischen 1301 und 1350 hinzugekommen sind, ist nicht bekannt. Geisler begegnen erst weit später²³⁾. Bei Annahme von 80 Bankfleischern würden 12 Judenfleischer 13,01 v. H. der Gesamtzahl ausmachen. Ein gleicher Hundertsatz der jüdischen Bevölkerung würde über den Anteil der Juden an der Einwohnerschaft Breslaus, der sich 1910 auf 4, 1925 auf 4,2 v. H. belaufen hat²⁴⁾, weit hinausgehen. Allerdings ist zu berücksichtigen, daß zwölf die Höchstzahl der Judenfleischer ist. Gleichwohl muß eine sehr starke Judengemeinde im Breslau von 1300 bestanden haben. Die große Zahl der Juden mag ihre Verfolgungen im 14. Jahrhundert mitveranlaßt haben.

Der aufmerksame Leser wird sich die Frage vorgelegt haben, ob die Zulässigkeit des Verkaufes von untauglich befundenem Fleische an Christen nicht auf Widerstand von kirchlicher Seite gestoßen sei. Tatsächlich ist dies, wie das Formelbuch des Domherren Arnold von Proshan²⁵⁾ ergibt, der Fall gewesen. Bischof Heinrich I. von Breslau (1302—1319) hat die Pfarrer von St. Maria-Magdalena und St. Elisabeth zur Vermeidung des Amtsverlustes angewiesen, die christlichen Fleischer bei Strafe des Bannes zur Abstellung eines

²²⁾ Markgraf, Die öffentlichen Verkaufsstätten Breslaus in Zeitschr. des Vereins für Gesch. u. Alterk. Schlesiens, Bd. 18, 1884, S. 173.

²³⁾ Erstmalig 1406 erwähnt (Sf. G 5,16 S. 64).

²⁴⁾ Kleines statistisches Jahrbuch für die Stadt Breslau, 1928, S. 17.

²⁵⁾ Cod. diplom. Siles. V, hg. von W. Wattenbach, Breslau 1862, S 58 f.

schweren Mißstandes anzuhalten. Auf deren Veranlassung töte in ihrem Schlachthofe der Judenbischof das Vieh der Juden eigenhändig nach jüdischem Ritus²⁶⁾ und überlasse ihnen dafür, was die Juden verschmähten. Er tadelt schärfstens eine solche Gemeinschaft mit den Juden, bei der die Christen als minderwertig beurteilt würden²⁷⁾. Das Vorgehen des Bischofs hat wahrscheinlich der Regelung von 1301 ein frühes Ende bereitet. Am 6. Oktober 1315 teilt der Breslauer Rat dem von Glogau mit²⁸⁾, daß die Juden den Christen kein Fleisch verkaufen dürften und ihre Mitbürger in Fragen vieler Art mit den Juden „kriegten“ (stritten). 1319 fand dann anläßlich einer Hungersnot die erste Vertreibung der Breslauer Juden im 14. Jahrhundert statt.

²⁶⁾ episcopus Iudeorum ex invencione et inductu Cristianorum carnificum omnia Iudeorum pecora in ipsorum Cristianorum maxtatorio seu maccello iuxta ritum gentis Iudaice mactat manu propria et occidit.

²⁷⁾ tale cum Iudeis consorcium, quo Christiani illis inferiores aequaliter censeantur.

²⁸⁾ Georg Korn, Breslauer Urkundenbuch, Breslau 1870, S. 91 f. Nr. 100 S. 8.



BG Politechniki Śląskiej
nr inw.: 102 - 130912



Dyr.1 130912